

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)

A. Problem und Ziel

Zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 zu dem durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Prinzip der amtsangemessenen Alimentation, welche zu Besoldungsvorschriften auf Landesebene ergangen sind, betreffen mittelbar auch den Bund:

In seinem Beschluss 2 BvL 4/18 stellt das BVerfG fest, dass die Besoldung, die das Land Berlin den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 gewährt hat, evident unzureichend war. Das BVerfG konstatiert, dass der durch das Alimentationsprinzip gebotene Mindestabstand zwischen der Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppe und dem Grundsicherungsniveau nicht gewahrt sei, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liege. Den zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus bisher praktizierten Rückgriff auf das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung erachtet das BVerfG in Teilen für nicht sachgerecht und fordert eine realitätsgerechtere Berücksichtigung insbesondere von Mieten und Heizkosten anhand tatsächlich anerkannter Bedarfe.

In seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u. a. stellt das BVerfG fest, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Jahren 2013 bis 2015 die Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 regeln, mit Artikel 33 Absatz 5 GG insoweit unvereinbar waren, als es der Gesetzgeber unterlassen hat, für diesen Personenkreis mit

- drei Kindern die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile für das Jahr 2013 und
- mit vier Kindern die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile für die Jahre 2014 und 2015

in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen. Das BVerfG bekräftigt seine Rechtsprechung, dass die Nettoalimentation ab dem dritten Kind mindestens 15 Prozent über dem realitätsge-

recht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf dieses Kindes liegen muss.

Da das BVerfG im Verfahren 2 BvL 4/18 festgestellt hat, dass die Verletzung der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter Indizwirkung für eine unzureichende Alimentation entfaltet und sich eine deutliche Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen als Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung auf das gesamte Besoldungsgefüge auswirken kann, hat sich auch der Bund mit den konkretisierten Vorgaben des BVerfG zum Mindestabstandsgebot auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für sein Besoldungsgefüge mitzubedenken. Die Besoldungsstruktur und die Besoldungshöhe sind daher auf der Grundlage einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus neu zu justieren.

Zudem ist im Hinblick auf den Beschluss des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) auch eine Reform des Familienzuschlags geboten.

B. Lösung

In Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 wird die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge dem vom BVerfG postulierten Mindestabstand zum sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveau Rechnung tragen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die von Verfassungen wegen zu berücksichtigenden Bedarfe von Ehegatten und Kindern. Obgleich sich das sozialrechtliche Mindestsicherungsniveau an den tatsächlichen Bedarfen im Einzelfall bemisst, kann der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Höhe und Struktur der Besoldung typisieren und pauschalieren; er muss sich insbesondere nicht an atypischen Sonderfällen orientieren.

Im Ergebnis werden im einfachen und mittleren Dienst die Grundgehälter teilweise angehoben. Zudem wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag (AEZ) eingeführt, der sich grundsätzlich an der für den Wohnort der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers bzw. der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers festgelegten Mietstufe nach der Wohngeldverordnung sowie an der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder orientiert. Dieser AEZ wird mit steigender Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges abgeschmolzen.

Darüber hinaus wird die vom Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages geforderte Reform des Familienzuschlags dergestalt vorgenommen, dass besonders verwaltungsaufwendige und zudem fehleranfällige Konkurrenzregelungen aufgehoben werden.

Mit der Anpassung der Bezüge und der stärkeren Orientierung der Dienst- und Versorgungsbezüge an den regional unterschiedlichen Bedarfen wird die Attraktivität des Bundes als Dienstherr weiter gesteigert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

Anhebung Eingangsbesoldung	12,6 Mio. €
AEZ für Besoldungsempfänger	116,8 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	7,9 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	10,3 Mio. €
Insgesamt	147,6 Mio. €

Zudem entstehen durch die Ausgleichszahlungen nach § 79a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für die Jahre 2021 bis 2024 einmalige Mehrkosten in Höhe von: 403,6 Mio. Euro (2021: 60,0 Mio. Euro, 2022: 79,9 Mio. Euro, 2023: 93,1 Mio. Euro und 2024: 170,6 Mio. Euro). Die Ausgleichszahlungen nach § 79a BBesG vom 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Höhe von 71,1 Mio. Euro (65 Mio. Euro für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, 6,1 Mio. Euro für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) sind in der obigen Tabelle zu den Mehrbelastungen im Jahr 2025 bereits enthalten.

Ab dem Jahr 2026 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

Anhebung Eingangsbesoldung	21,5 Mio. €
AEZ für Besoldungsempfänger	89,0 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	3,3 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	17,6 Mio. €
Insgesamt	131,4 Mio. €

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2025 bis 2029 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) voraussichtlich um nachstehende jährliche Beträge steigen:

AEZ für Besoldungsempfänger	2,0 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	1,1 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	4,9 Mio. €
Insgesamt*	8,0 Mio. €

* Von den geplanten Anhebungen der Eingangsbesoldung sind keine Personen beim BEV betroffen.

Der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse wird um durchschnittlich 3,1 Mio. Euro pro Jahr für den AEZ für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigen.

Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG entstehen, müssen vorrangig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Zur Deckung von Mehrausgaben können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die jeweils gültigen Regelungen zur Haushaltsführung genutzt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 3 379 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 417 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6 714 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 511 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der genannten Beschlüsse des BVerfG entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 8. Januar 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen
Bundesbesoldung und -versorgung
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen
Bundesbesoldung und -versorgung
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	
Artikel 2	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	
Artikel 3	Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung	
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts	
Artikel 5	Änderung des Polizeibeauftragtengesetzes	
Artikel 6	Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes	
Artikel 7	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	
Artikel 8	Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes	
Artikel 9	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025	
Artikel 10	Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften	
Artikel 11	Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	
Artikel 12	Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung	
Artikel 13	Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung	
Artikel 14	Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung	
Artikel 15	Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 16	Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 17	Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 18	Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung	
Artikel 19	Inkrafttreten	
Anhang 1	(zu Artikel 1 Nummer 63) Anlage V (zu § 39 Absatz 1 Satz 1)	Familienzuschlag
Anhang 2	(zu Artikel 1 Nummer 64) Anlage VII (zu § 41 Absatz 3 Satz 6 und 7)	VII Alimentativer Ergänzungszuschlag
Anhang 3	(zu Artikel 1 Nummer 63) Anlage IX (zu den Anlagen I, II und III)	Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 19 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Bemessung des Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:
„§ 32a Bemessung des Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Der Angabe zu § 33 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - e) Der Angabe zu § 35 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - f) In der Angabe zu § 38 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
 - g) Die Angaben zu Abschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und alimentativer Ergänzungszuschlag

- § 39 Grundsätze des Familienzuschlags
- § 40 Stufen des Familienzuschlags
- § 41 Alimentativer Ergänzungszuschlag“.
- h) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird das Wort „Zuschläge,“ gestrichen.
- i) Der Angabe zu § 42a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- j) Der Angabe zu § 47 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- k) Der Angabe zu § 48 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- l) Der Angabe zu § 50 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- m) Der Angabe zu § 50b werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- n) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Auslandsdienstbezüge, allgemeine Auslandsverwendung“.
- o) Der Angabe zu § 53 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- p) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
„§ 56 Auslandsverwendungszuschlag, besondere Auslandsverwendung; Verordnungsermächtigung“.
- q) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 Kürzung des Anwärtergrundbetrags“.

- r) Der Angabe zu § 69a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - s) Der Angabe zu § 70 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - t) Die Angabe zu § 74a wird wie folgt gefasst:
„§ 74a (weggefallen)“.
 - u) Der Angabe zu § 75 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - v) Nach der Angabe zu § 78 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 79 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes
§ 79a Nachzahlungen; Verordnungsermächtigung“.
 - w) Die Angaben zu den §§ 80b und 81 werden wie folgt gefasst:
„§ 80b (weggefallen)
§ 81 (weggefallen)“.
 - x) Die Angabe zu Anlage VII wird wie folgt gefasst:
„Anlage VII Alimentativer Ergänzungszuschlag“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. alimentativer Ergänzungszuschlag,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erlischt der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.
(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur der Teil der Bezüge gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „soweit nichts Anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten schriftliche Mitteilungen, mit denen sie über den Abrechnungszeitraum, die Höhe und die Zusammensetzung der Bezüge in Kenntnis gesetzt werden (Bezügemitteilungen). Es obliegt ihnen, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu prüfen. Die Bezügemitteilungen können dem Empfangsberechtigten mit dessen Einwilligung elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf bereitgestellt werden. Wird die Bezügemitteilung zum Datenabruf bereitgestellt, erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung. Die Bezügemitteilung gilt am vierten Tag nach der Absendung der Benachrichtigung als zugegangen. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und beim alimentativen Ergänzungszuschlag“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ruhestandes gezahlt“ durch die Wörter „Ruhestands gewährt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „soweit gesetzlich nichts anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes“ durch die Wörter „gewährt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dienstbezüge und die Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienst- und Anwärterbezüge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1a und 2 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung die folgenden Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt:

 1. steuerfreie Bezüge,
 2. Vergütungen und
 3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulaufähigen Bereich oder die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Absatz 1 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustünden. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 6a ist zu berücksichtigen.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag,“ die Wörter „der alimentative Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1a Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - ee) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besol-

derung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen und wird das Wort „Ruhegehaltenes“ durch das Wort „Ruhegehalts“ ersetzt.
7. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähigen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Unterschiedsbetrags“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. der alimentative Ergänzungszuschlag.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „und ist nicht ruhegehaltfähig“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird einem Beamten, Richter oder Soldaten aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung gewährt, so werden seine Dienstbezüge gekürzt.“
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Familienzuschlag,“ die Wörter „der alimentative Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
10. § 9a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „gezahlten“ durch das Wort „gewährten“ und das Wort „Anfangsgrundgehaltenes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
11. In § 10 werden die Wörter „soweit nichts anderes“ durch die Wörter „wenn nicht etwas anderes“ ersetzt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „nicht etwas anderes“ ersetzt.

13. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
15. In § 19a Satz 1 wird das Wort „zahlen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.
16. § 19b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ und das Wort „Erhöhungsbetrages“ durch das Wort „Erhöhungsbetrags“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Erhöhungsbetrages“ durch das Wort „Erhöhungsbetrags“ ersetzt.
17. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 3 oder“ gestrichen.
18. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu kennzeichnen“ durch das Wort „gekennzeichnet“ ersetzt.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch die Wörter „Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, wenn nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 wird bei der Einstellung von Beamten

 1. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 das Grundgehalt der Stufe 5 festgesetzt und
 2. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 jeweils das Grundgehalt der Stufe 3 festgesetzt.

Erfolgt die Einstellung in ein Beförderungsamts, wird mindestens das Grundgehalt der niedrigsten Stufe festgesetzt, welches das sich aus Satz 2 ergebende Grundgehalt übersteigt.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ersten des Monats“ durch die Wörter „ersten Tag des Kalendermonats“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „soweit in § 28 Absatz 5 nicht etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn in § 28 Absatz 5 nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Erste des Monats“ durch die Wörter „erste Tag des Kalendermonats“ ersetzt.

- g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
20. In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
21. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehalten“ durch die Wörter „Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersten des Monats“ durch die Wörter „ersten Tag des Kalendermonats“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „soweit in § 32b nicht etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn in § 32b nicht etwas anderes“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gewährten“ durch das Wort „festgesetzten“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kunst,“ gestrichen und wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „vergeben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Unterschiedsbetrags“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Professoren, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden kann.“
- c) In Satz 2 wird das Wort „vergeben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
- d) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehalten“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit gesetzlich nichts Anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersten des Monats“ durch die Wörter „ersten Tag des Kalendermonats“ ersetzt.

25. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und alimentativer Ergänzungszuschlag

§ 39

Grundsätze des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Der Anspruch auf den Familienzuschlag besteht ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen zumindest an einem Tag erfüllt ist. Er besteht nicht mehr ab dem Kalendermonat, in dem nicht zumindest an einem Tag eine der Anspruchsvoraussetzungen erfüllt ist.

§ 40

Stufen des Familienzuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Als in den Haushalt aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Anspruchsberechtigte des Bundes oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in den gemeinsamen Haushalt nach Satz 1 Nummer 4 einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Haushalte beider Elternteile aufgenommen worden ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 gehören auch die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 gehörten.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags zuzüglich der Beträge für weitere zu berücksichtigende Kinder. Dies gilt auch für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte des Besoldungsempfängers als Beamter, Richter oder Soldat im Dienst des Bundes oder ist er nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Grundsätzen aus einer früheren Tätigkeit im Dienst des Bundes versorgungsberechtigt, so wird dem Besoldungsempfänger der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags zur Hälfte gewährt; dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen weniger als die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. § 6 findet auf den zur Hälfte gewährten Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags keine Anwendung, wenn

1. einer der im Dienst des Bundes stehenden Ehegatten
 - a) vollzeitbeschäftigt ist oder
 - b) nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Grundsätzen aus einer früheren Tätigkeit im Dienst des Bundes versorgungsberechtigt ist oder
2. beide im Dienst des Bundes stehenden Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Steht neben dem Besoldungsempfänger für dasselbe Kind auch einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter oder Richter im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder einer Tätigkeit als Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach soldatenrechtlichen Grundsätzen der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung zu, wird der auf dieses Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags demjenigen gewährt, dem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gewährt wird. Auf das Kind entfällt derjenige in der Anlage V ausgewiesene Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder ergibt. Handelt es sich bei der in Satz 1 genannten Person um den Ehegatten des anderen Elternteils, der ebenfalls im Dienst des Bundes steht, wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Sind beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, wird der Familienzuschlag ohne Anwendung von § 6 in der Höhe der Summe beider Arbeitszeiten anteilig gewährt.

(6) Die Bezügestellen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 41

Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein alimentativer Ergänzungszuschlag wird Beamten, Richtern und Soldaten gewährt, denen unabhängig von ihrem Familienstand Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz für ein oder mehrere Kinder zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag bemisst sich

1. nach dem Wohnort des Beamten, Richters oder Soldaten sowie
2. zusätzlich danach, für wie viele Kinder dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld zusteht oder zustehen würde.

(3) Maßgeblich für die wohnortbezogene Bestimmung des alimentativen Ergänzungszuschlags nach Absatz 2 Nummer 1 ist die Mietenstufe der Gemeinde, in der der Besoldungsempfänger seine Hauptwohnung hat. Die Mietenstufe richtet sich nach der Anlage (zu § 1 Absatz 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ist die Mietenstufe der Gemeinde mehr als zwei Stufen niedriger als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, ist die Mietenstufe des Landkreises maßgeblich. Bei Besoldungsempfängern ohne Hauptwohnung im Inland wird die Mietenstufe I zugrunde gelegt. Ändert sich die Hauptwohnung, so ist die Mietenstufe der neuen Hauptwohnung ab dem Beginn desjenigen Kalendermonats maßgeblich, der dem in der amtlichen Meldebescheinigung angegebenen Einzugsdatum oder Auszugsdatum folgt. Die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus Anlage VII Tabelle 1. Der alimentative Ergänzungszuschlag wird abzüglich des in Anlage VII Tabelle 2 für die Besoldungsgruppe des Besoldungsempfängers ausgewiesenen Abschmelzbetrags gezahlt. Übersteigt der Abschmelzbetrag die Summen der in Anlage VII Tabelle 1 für das erste Kind und für das zweite Kind ausgewiesenen Beträge, so erfolgt keine weitere Abschmelzung der in dieser Tabelle für das dritte Kind und für weitere Kinder ausgewiesenen Beträge.

(4) Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 wird je Kind nur einmal gezahlt. Erfüllt neben dem Besoldungsempfänger für dasselbe Kind auch eine andere Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter oder Richter im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder einer Tätigkeit als Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach soldatenrechtlichen Grundsätzen die Voraussetzungen nach Absatz 1, wird der alimentative Ergänzungszuschlag demjenigen gewährt, der für das jeweilige Kind Kindergeld erhält. Auf das Kind entfällt derjenige in der Anlage VII ausgewiesene Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder ergibt. § 40 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag besteht ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen zumindest an einem Tag erfüllt ist. Er besteht nicht mehr ab dem Kalendermonat, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht zumindest an einem Tag erfüllt ist. Verstirbt ein berücksichtigtes Kind des Besoldungsempfängers, so wird der alimentative Ergänzungszuschlag für dieses Kind gemäß Absatz 1 für die auf den Sterbemonat folgenden zwölf Kalendermonate weiterhin gewährt.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 4 ist in Fällen des § 52 ab dem Kalendermonat, der auf den Beginn der Zahlung der Auslandsdienstbezüge folgt, für die Dauer der Verwendung im Ausland die für Berlin geltende Mietenstufe des Wohngeldrechts maßgeblich. Unterhält der Besoldungsempfänger weiterhin eine Wohnung im Inland, richtet sich die Mietenstufe nach der letzten Hauptwohnung des Besoldungsempfängers nach Absatz 3 Satz 1. Bezieht der Besoldungsempfänger nach Beendigung der Auslandsverwendung nach Satz 1 wieder eine Wohnung im Inland, gilt Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

(7) Die Bezügestellen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

- (8) Für die Ämter der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftlichen Assistenten im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt Absatz 3 Satz 7 und 8 mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Abschmelzbeträge nach Absatz 3 Satz 7 im Bundesgesetzblatt bekanntmacht.“
26. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Zuschläge,“ gestrichen.
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Amts- und Stellenzulagen, die für herausgehobene Funktionen vorgesehen werden können, ergeben sich aus den Anlagen I, II und III.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Unterschiedsbetrags“ und werden die Wörter „soweit gesetzlich nichts“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nicht etwas“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
28. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erneute Gewährungen von Leistungsprämien und Leistungszulagen sind möglich.“
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „Anfangsgrundgehaltenes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
 - cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Gewährung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Gewährung aus demselben Anlass sind in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften vorzugeben.“
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nicht ruhegehalt-fähige“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamte oder Berufssoldat, für den die Prämie festgesetzt worden ist, ist verpflichtet, für den Festsetzungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Festsetzungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.“
30. § 44 Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Soldat auf Zeit, für den die Prämie festgesetzt worden ist, ist verpflichtet, mindestens für den Festsetzungszeitraum im Dienst zu verbleiben. Der Festsetzungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Zahlung“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
32. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und nicht ruhegehaltfähig“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
33. Der Überschrift zu § 48 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
34. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
35. § 50b wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
36. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „allgemeine Auslandsverwendung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende alimentative Ergänzungszuschlag sowie der Familienzuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.“
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Er bemisst sich nach
1. der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Zonenstufen, denen die Dienstorte zugeordnet sind, sowie der Höhe des zustehenden Grundgehalts zuzüglich Amtszulage,
 2. der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie
 3. der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen.“

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Ermittlung des“ das Wort „dienstortbezogenen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt“ durch die Wörter „Anlage VI Tabelle VI.1 gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt“ durch die Wörter „Anlage VI Tabelle VI.2 gewährt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt“ durch die Wörter „Anlage VI Tabelle VI.1 gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Tabelle“ die Wörter „Anlage VI“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „wird an denjenigen geleistet“ durch die Wörter „erfolgt an denjenigen Berechtigten“ ersetzt und wird nach dem Wort „beiden“ das Wort „Berechtigten“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „beim“ durch das Wort „im“ und werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jenes Gesetzes“ durch die Wörter „des genannten Gesetzes“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 wird das Wort „Zuteilung“ durch das Wort „Zuordnung“, werden die Wörter „Stufen des Auslandszuschlags“ durch das Wort „Zonenstufen“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
38. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Familienzuschlag der Stufe 1,“ die Wörter „alimentativem Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1,“ eingefügt.
39. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 60 Prozent des Grundgehalts, des Familienzuschlags, des alimentativen Ergänzungszuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
40. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „besondere Auslandsverwendung; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt und werden nach dem Wort „Staat“ die Wörter „oder auf Grund einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund geltenden Rechts der Europäischen Union“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „über- oder zwischenstaatlichen“ durch die Wörter „zwischenstaatlichen oder überstaatlichen“ und wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt
41. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „über- oder zwischenstaatlichen“ durch die Wörter „zwischenstaatlichen oder überstaatlichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 6 und 7“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
42. In § 58 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „VI Tabelle“ eingefügt.
43. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(3) Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Auslandsdienstbezüge. Der Berechnung des Auslandszuschlags sowie des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1, der Anwärtererhöhungsbetrag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen. Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.
 - (4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. In diesen Fällen wird Kaufkraftausgleich mit der Maßgabe gewährt, dass der Berechnung 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde gelegt werden und mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Anwärterbezüge“ durch die Wörter „des Anwärtergrundbetrags und des Anwärtererhöhungsbetrags“ ersetzt.
44. In § 60 Satz 2 wird das Wort „Beginn“ durch die Wörter „dem Entstehen“ ersetzt.

45. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anfangsgrundgehaltes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
46. § 66 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „der Anwärterbezüge“ durch die Wörter „des Anwärtergrundbetrags“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
47. § 69 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei ledigen Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“
 - In Absatz 8 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
48. § 69a wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Absatz 7 wird das Wort „näheren“ gestrichen und werden die Wörter „Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
49. § 70 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei ledigen Beamten wird der in Anlage V ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“
50. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
51. In § 72 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
52. § 74a wird aufgehoben.
53. § 75 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
54. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
55. § 79 wird durch die folgenden §§ 79 und 79a ersetzt:

„§ 79

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes

(1) Den Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wird mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen. Die Stufe des Grundgehalts in der bisherigen Besoldungsgruppe und die in dieser Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeit werden zugrunde gelegt.

(2) Erhält ein Beamter der Besoldungsgruppe A 4, A 6 oder A 7 ein geringeres Grundgehalt, als ihm nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zustehen würde, wird er so gestellt, als wäre er am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingestellt worden.

(3) Erhält ein Beamter in einem Beförderungsamte der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] ein Grundgehalt höchstens der Stufe 4, wird er mit Wirkung dieses Tages der Stufe 5 zugeordnet. Erhält ein Beamter in einem Beförderungsamte der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9 am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] ein Grundgehalt höchstens der Stufe 2, wird er mit Wirkung dieses Tages der Stufe 3 zugeordnet.

§ 79a

Nachzahlungen; Verordnungsermächtigung

(1) Für Zeiträume vom 1. Januar 2017 bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] wird den folgenden Besoldungsempfängern unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 ein einmaliger Ausgleich gewährt:

1. für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 Beamten, Richtern und Soldaten mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,
2. für das Haushaltsjahr 2020 Beamten, Richtern und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2020 mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,
3. für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 und für die Monate Januar bis einschließlich... [einsetzen: Monat vor dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] des Jahres 2025 Beamten, Richtern und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung.

(2) Der Ausgleich richtet sich nach Grund und Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres

1. nach dem Niveau der Grundsicherung in dem jeweiligen Haushaltsjahr,
2. nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des Besoldungsempfängers und

3. nach dem Wohnort des Besoldungsempfängers.

§ 41 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Der Ausgleich wird abzüglich eines für die jeweilige Besoldungsgruppe des Besoldungsempfängers in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 3 Satz 7 und 8 festzusetzenden Abschmelzbetrags gezahlt. Bei Festsetzung der Ausgleichsbeträge ist sicherzustellen, dass die Summe aus der für das betroffene Haushaltsjahr bereits gezahlten Besoldung und dem Ausgleich in jedem Fall netto mindestens 15 Prozent über dem für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelten sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveau liegt. Die Beträge des Ausgleichs sind unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter zu bemessen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3, auch in Bezug auf die Ämter der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, regelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

56. Die §§ 80b und 81 werden aufgehoben.

57. In § 85 werden die Wörter „soweit nichts anderes“ durch die Wörter „wenn nicht etwas anderes“ ersetzt.

58. In § 17 Satz 2, § 42b Absatz 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 70a Absatz 3 und § 78 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

59. In den §§ 62 und 63 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anwärtergrundbetrags“ durch das Wort „Anwärtergrundbetrags“ ersetzt.

60. In § 76 Satz 2 und § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.

61. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) In Vorbemerkung Nummer 4 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

c) In Vorbemerkung Nummer 5a Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

d) In Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

e) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.

f) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

g) In Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.

h) In Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

i) In Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 2 und 3, Vorbemerkung Nummer 16 Absatz 2 sowie Vorbemerkung Nummer 19 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.

- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

Die Zeile „– Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ wird durch die Zeile „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ ersetzt.

- l) Das Wort „Soweit“ wird jeweils durch das Wort „Wenn“ ersetzt in

aa) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ in Fußnote 2,

bb) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ in den Fußnoten 1 und 4,

cc) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 7“ in Fußnote 4,

dd) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ in Fußnote 3,

ee) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ in den Fußnoten 1 und 3,

ff) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ in den Fußnoten 3 und 5,

gg) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ in den Fußnoten 3 und 4,

hh) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ in den Fußnoten 1 bis 4 und 7,

ii) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ in den Fußnoten 1 bis 4, 7 und 9,

jj) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ in Fußnote 4,

kk) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ in den Fußnoten 1, 2, 5, 6 und 9,

ll) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ in den Fußnoten 2 und 3,

mm) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ in den Fußnoten 1 und 4 bis 6,

nn) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ in den Fußnoten 1, 2 und 5 bis 10,

oo) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ in Fußnote 3,

pp) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ in den Fußnoten 2 und 3 sowie

qq) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ in den Fußnoten 1 bis 4.

62. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen wurde, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach Anlage I gilt entsprechend.“

- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 273,00 Euro“ durch die Wörter „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.

- b) Vorbemerkung Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähige Zulage“ durch die Wörter „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Das Wort „Soweit“ wird jeweils durch das Wort „Wenn“ ersetzt in
 - aa) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe W 2“ in den Fußnoten 1 und 3 sowie
 - bb) der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe W 3“ in den Fußnoten 1 und 3.
63. Die Anlagen V und IX erhalten die aus den Anhängen 1 und 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
64. Nach Anlage VI wird folgende Anlage VII aus Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag“.
 - b) Nach der Angabe zu § 69o wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69p Nachzahlungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes“.
2. § 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2,“.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3, der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 sowie der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ die Wörter „sowie des alimentativen Ergänzungszuschlages nach § 50 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie des alimentativen Ergänzungszuschlages nach § 50 Absatz 2“ eingefügt.
4. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ die Wörter „sowie des alimentativen Ergänzungszuschlages nach § 50 Absatz 2“ eingefügt.
5. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
6. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der Stufe 1 und dem nach dem Besoldungsrecht insgesamt in Betracht kommenden Betrag des Familienzuschlags wird nach Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für den Familienzuschlag der Stufe 2 in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird der Unterschiedsbetrag neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag der Stufe 2 zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Ruhegehalt wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag gewährt; hierbei sind die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts zum alimentativen Ergänzungszuschlag anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 3 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Neben dem Witwengeld wird der Witwe ein alimentativer Ergänzungszuschlag unter Berücksichtigung der in Anlage (zu § 1 Absatz 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Mietenstufe der Gemeinde, in der die Witwe ihre Hauptwohnung hat, für die Kinder gezahlt,

1. für die dem verstorbenen Beamten oder dem verstorbenen Ruhestandsbeamten zu Lebzeiten ein alimentativer Ergänzungszuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn der Beamte oder der Ruhestandsbeamte noch lebte, und
2. für die die Witwe Anspruch auf Kindergeld hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde.

Bei der Anwendung des Satzes 3 gilt Satz 2 und § 41 Absatz 3 Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Satz 3 wird nicht gewährt, soweit die Witwe für diese Kinder bereits nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes einen Anspruch auf einen alimentativen Ergänzungszuschlag hat.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Im Fall des § 54 wird der Ausgleichsbetrag nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Bezügestellen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

8. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Absatz 7)“ durch die Wörter „nach Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 2)“ durch die Angabe „nach § 2“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verbleibt nach Durchführung der Ruhensregelung von den Versorgungsbezügen kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“
 - c) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 sowie ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Verbleibt im Übrigen nach Durchführung der Ruhensregelung von den Versorgungsbezügen kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“
10. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt; ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 sowie ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde,
 3. für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.“
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
11. Dem § 55a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“
12. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ruht das Ruhegehalt in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Ruhegehalt zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ruht das Witwengeld in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Witwengeld zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“

13. In § 57 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Änderungen des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 50 Absatz 2 bleiben außer Betracht.“ ersetzt.
14. Nach § 69o wird folgender § 69p eingefügt:

„§ 69p

Nachzahlungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes

Für Zeiträume vom 1. Januar 2017 bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] wird den folgenden Versorgungsempfängern nach Maßgabe des Satzes 2 ein einmaliger Ausgleich gewährt:

1. für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 Versorgungsempfängern mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,
2. für das Haushaltsjahr 2020 Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2020 mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bereits bestandskräftig entschieden worden ist,
3. für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 und für die Monate Januar bis einschließlich ... [einsetzen: Monat vor dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] des Jahres 2025 Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgungsbezüge.

Die Höhe eines einmaligen Ausgleichs ermittelt sich anhand der Rechtsverordnung nach § 79a Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes; dabei sind § 79a Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 50 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

15. In § 107d Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
16. In § 5 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b, § 33 Absatz 5, § 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 62a Absatz 2 Satz 1, § 68 Satz 2, § 84 Satz 2 und § 107 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 Absatz 8 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Absatz 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“

2. In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „sowie des alimentativen Ergänzungszuschlages nach § 50 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, werden die Wörter „und einen Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „, einen Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Polizeibeauftragengesetzes

In § 14 Absatz 1 Satz 1 des Polizeibeauftragengesetzes vom 28. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 72) werden die Wörter „und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „, den Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „; Änderungen des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 50 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben außer Betracht.“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 12 Absatz 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie den Familienzuschlag entsprechend Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „, den Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

In § 26g Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wer-

den die Wörter „und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ werden durch die Wörter „, den Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag“.
 - b) Folgende Angabe zu § 135 wird angefügt:

„§ 135 Nachzahlungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes“.
2. § 4 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 sowie den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2,“.
3. § 26 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2,“.
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 5 Satz 3, der Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 sowie der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1“ die Wörter „sowie des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 64 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 sowie des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 64 Absatz 2“ eingefügt.
5. In § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
6. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 16 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sind die für Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der Stufe 1 und dem nach dem Besoldungsrecht insgesamt in Betracht kommenden Betrag des Familienzuschlags wird nach Anwendung des Faktors nach § 29 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Soldatin, des Soldaten, der

Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand für den Familienzuschlag der Stufe 2 in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird der Unterschiedsbetrag neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag der Stufe 2 zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Soldatin, der Soldat, die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Ruhegehalt wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag gewährt; hierbei sind die für die Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts zum alimentativen Ergänzungszuschlag anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 3 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Neben dem Witwen- oder Witwergeld wird der Witwe oder dem Witwer ein alimentativer Ergänzungszuschlag unter Berücksichtigung der in Anlage (zu § 1 Absatz 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mietenstufe der Gemeinde, in der die Witwe oder der Witwer ihre oder seine Hauptwohnung hat, für die Kinder gezahlt,

1. für die der verstorbenen Soldatin, dem verstorbenen Soldaten, der verstorbenen Soldatin im Ruhestand oder dem verstorbenen Soldaten im Ruhestand zu Lebzeiten ein alimentativer Ergänzungszuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn die Soldatin, der Soldat, die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand noch lebte, und
2. für die die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde.

Bei der Anwendung des Satzes 3 gilt Satz 2 und § 41 Absatz 3 Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Satz 3 wird nicht gewährt, soweit die Witwe oder der Witwer für diese Kinder bereits nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes einen Anspruch auf einen alimentativen Ergänzungszuschlag hat.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Im Fall des § 70 wird der Ausgleichsbetrag nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Bezügestellen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

7. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Absatz 3)“ durch die Wörter „nach Absatz 3“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Verbleibt nach Durchführung der Ruhensregelung von den Versorgungsbezügen kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2.“
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 sowie ein Ausgleichsbetrag nach § 64 Absatz 3 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Verbleibt im Übrigen nach Durchführung der Ruhensregelung von den Versorgungsbezügen kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2.“
9. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt; ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 sowie ein Ausgleichsbetrag nach § 64 Absatz 3 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde,
3. für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.“
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
10. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ruht das Ruhegehalt in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Ruhegehalt zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Ruht das Witwengeld in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Witwengeld zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2.“
11. In § 73 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Änderungen des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 64 Absatz 2 bleiben außer Betracht.“ ersetzt.
12. Dem § 76a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“
13. In § 83 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
14. In § 101a Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.
15. In § 128 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

16. Folgender § 135 wird angefügt:

„§ 135

Nachzahlungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes

Für Zeiträume vom 1. Januar 2017 bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] wird den folgenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach Maßgabe des Satzes 2 ein einmaliger Ausgleich gewährt:

1. für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,
2. für das Haushaltsjahr 2020 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2020 mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bereits bestandskräftig entschieden worden ist,
3. für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 und für die Monate Januar bis einschließlich ... [einsetzen: Monat vor dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] des Jahres 2025 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Versorgungsbezüge.

Das Bestehen und die Höhe eines einmaligen Ausgleichs ermittelt sich anhand der Rechtsverordnung nach § 79a Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes; dabei sind § 79a Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 64 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

17. In § 15 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 84 Absatz 4, § 108 Absatz 1 und § 113 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften

In § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1621), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5“ und die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleiben, und der Altersteilzeitzuschlag; unberücksichtigt bleiben der Familienzuschlag und der alimentative Ergänzungszuschlag,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Betrag des Familienzuschlags nach § 50 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

In § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.“ durch die Wörter „den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes.“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung

In § 4 der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 104), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird die Angabe „3a,“ gestrichen und werden die Wörter „17b und 39 bis 41“ durch die Wörter „17b, 39 bis 41 und 79a“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung

Die Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2020 (BGBl. I S. 1987) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Semikolon und die Wörter „§ 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ist anzuwenden“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Telekom-Altersteilzeitzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte, denen Altersteilzeit nach § 1 bewilligt worden ist, erhalten einen Zuschlag zur Besoldung (Telekom-Altersteilzeitzuschlag).

(2) Der Telekom-Altersteilzeitzuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen

1. der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und
2. 83 Prozent der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) unter Berücksichtigung des § 6a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde.

(3) Zur Ermittlung der Nettobesoldung nach Satz 1 Nummer 2 ist die Bruttobesoldung um

1. die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a und 38b des Einkommensteuergesetzes) und
2. einen pauschalen Abzug in Höhe von 13,5 Prozent der Lohnsteuer zu vermindern. Freibeträge nach § 39a des Einkommensteuergesetzes oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. der alimentative Ergänzungszuschlag,
4. Amtszulagen,
5. Stellenzulagen,
6. Überleitungszulagen,
7. Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschläge, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie
8. die jährlichen Sonderzahlungen.

(5) Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

Artikel 16

Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung

§ 2 der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung vom 7. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2204), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „nicht ruhegehaltfähigen“ gestrichen.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der alimentative Ergänzungszuschlag,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
 - c) In der neuen Nummer 7 werden die Wörter „Nummern 1 bis 5“ durch die Wörter „Nummern 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung

Die Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2763) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden nach dem Wort „werden“ das Semikolon und die Wörter „§ 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ist anzuwenden“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „nicht ruhegehaltfähig“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der alimentative Ergänzungszuschlag,“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
 - ccc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „Nummern 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Nummern 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.
 - ddd) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

Artikel 18

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungsbetrag nach § 40 Absatz 5 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, der Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 64 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ die Wörter „sowie des alimentativen Ergänzungszuschlages nach § 64 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 15 und Artikel 9 Nummer 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 63)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab Tag des Inkrafttretens

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
171,28	317,66

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 146,38 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 456,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 69 Absatz 6 Satz 2 und § 70 Absatz 3 Satz 2

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 144,27 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 153,15 Euro

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 64)

Anlage VII
(zu § 41 Absatz 3 Satz 6 und 7)

Gültig ab Tag des Inkrafttretens

VII Alimentativer Ergänzungszuschlag

VII.1 Alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 3 Satz 6

(Monatsbetrag in Euro)

Mietenstufe nach der Anlage zur Wohngeldverordnung	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	für das vierte und jedes weitere Kind jeweils
I	0,00	0,00	265,00	265,00
II	0,00	0,00	284,00	284,00
III	0,00	0,00	306,00	306,00
IV	12,00	12,00	332,00	332,00
V	83,00	83,00	351,00	351,00
VI	155,00	155,00	384,00	384,00
VII	240,00	240,00	418,00	418,00

VII.2 Abschmelzbeträge nach § 41 Absatz 3 Satz 7

(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppe	Abschmelzbetrag
A 5	5,00
A 6	16,00
A 7	32,00
A 8	48,00
A 9	69,00
A 10	90,00
A 11	135,00
A 12	161,00
A 13	219,00
A 14	232,00
A 15	314,00
A 16	373,00
B 1	314,00
B 2	348,00
B 3	397,00
B 4	448,00
B 5	507,00
B 6	563,00

Besoldungs- gruppe	Abschmelzbetrag
B 7	617,00
B 8	674,00
B 9	744,00
B 10	964,00
B 11	1 008,00
R 2	314,00
R 3	373,00
R 5	507,00
R 6	563,00
R 7	617,00
R 8	674,00
R 9	744,00
R 10	1 008,00
W 1	232,00
W 2	354,00
W 3	427,00

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 63)

Anlage IX
(zu den Anlagen I, II und III)
Gültig ab Tag des Inkrafttretens

Zulagen

– in der Reihenfolge der Fundstellen im Gesetz –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Beamte des gehobenen und höheren Dienstes Offiziere	113,00
13	Nummer 5a		
14			
15		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
16			
17			
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61		Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen
62	– A 4 und A 5		120,00
63	– A 6 bis A 9		160,00
64	– A 10 bis A 13		200,00
65	– A 14 und höher		240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	228,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 4 und A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
109	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
110			– A 4 und A 5	96,00
111			– A 6 bis A 9	128,00
112			– A 10 bis A 13	160,00
113			– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
120			– A 4 und A 5	20,00
121			– A 6 bis A 9	40,00
122			– A 10 bis A 13	60,00
123			– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen			
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		46,31
127	A 4	1		49,73
128		2		91,73
129		4		9,99
130	A 5	1		49,73
131		3		91,73
132	A 6	2, 5		49,73
133	A 7	5		61,76
134	A 8	1		79,56
135	A 9	1		370,22
136	A 13	1		376,24
137		7		171,97
138	A 14	5		257,95
139	A 15	3		343,91
140		8		257,95
141	A 16	6		288,47
142	B 10	1		596,09

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
143	Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W)			
144	Stellenzulage			
145	Vorbemerkung			
146	Nummer 1		Professoren der Besoldungsgruppe(n)	
147	Absatz 1		– W 1	275,00
148			– W 2 und W 3	400,00
149	Zulage			
150	Absatz 2			273,00
151	Nummer 2		Professoren mit einem Amt nach Besoldungsgruppe	
152			– R 1	205,54
153			– R 2	230,08
154	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
155	Stellenzulage			
156	Vorbemerkung			
157	Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen	
158			– R 2 und R 3	400,00
159			– R 5 bis R 7	470,00
160			– R 8 und höher	540,00
161	Amtszulagen			
162	Besoldungsgruppe	Fußnote		
163	R 2	1		285,20
164	R 7	1		424,12
165	R 8	1		570,28

Beträge für die weggefallenen Stellenzulagen und Amtszulagen der Besoldungsgruppen A 2, A 3, R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Stellenzulagen und Amtszulagen der Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sowie für die weggefallenen Stellenzulagen der Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf kommt der Bund den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach, die das BVerfG mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – zu den Landesbesoldungsgesetzen von Berlin und Nordrhein-Westfalen aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes – GG) hergeleitet hat. Danach muss der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (als staatliche Sozialleistung) stets gewährleistet sein, um die verfassungsrechtlich geschuldete Mindestalimentation sicherzustellen. Zugleich ist die Ausstrahlwirkung der verfassungsrechtlich geschuldeten Mindestalimentation auf das gesamte Besoldungsgefüge zu beachten, das von dem zwischen den Besoldungsgruppen geltenden Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz und in enger Anbindung zum Leistungsgrundsatz geprägt ist. Zudem hat der Gesetzgeber die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Das BVerfG hat damit seine – im Jahre 2015 begonnene – Rechtsprechung (Beschlüsse vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 und vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09) zur amtsangemessenen Alimentierung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern weiterentwickelt, indem es sich erneut an volkswirtschaftlich maßgeblichen Parametern orientiert, die den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus gewährleisten. Dabei hat es den vierten Parameter, den systeminternen Besoldungsvergleich, in Bezug auf den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe konkretisiert.

Des Weiteren ist im Hinblick auf den Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) eine zeitnahe Reform des Familienzuschlags angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorgelegten Entwurf wird den vom BVerfG konturierten Maßstäben zur plausiblen und realitätsgerechten Bestimmung des vergleichend zu betrachtenden sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus Rechnung getragen.

In Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – wird die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass ausgehend vom Mindestsicherungsniveau nach sozialrechtlichem Ansatz die Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder realitätsgerecht berücksichtigt werden. Im Unterschied zur individuellen Ermittlung des existenznotwendigen Bedarfs in den sozialen Mindestsicherungssystemen wird für die besoldungsrechtliche Mindestalimentation ein pauschaliert ermittelter Mindestbedarf zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden die Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst angehoben. Zudem wird in Form eines alimentativen Ergänzungszuschlags (AEZ), der sich an den Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung (WoGV) und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder orientiert, das unterschiedliche Wohnkostenniveau in Deutschland berücksichtigt und damit eine amtsangemessene Alimentation auch in Orten mit hohen Wohnkosten sichergestellt. Der AEZ wird in der Besoldungsgruppe A 4 in voller Höhe gezahlt und mit steigender Besoldungsgruppe um einen festgelegten Abschmelzbetrag unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges zwischen den Besoldungsgruppen abgeschmolzen.

Mit dem AEZ soll eine auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Bedarfe und der Dienstbezüge festgestellte Unteralimentation vermieden werden. Die Unteralimentation wurde dabei ausschließlich in Fällen festgestellt, in denen kindergeldberechtigende Kinder zur Familie der Beamtin oder des Beamten gehören. Die einschlägigen Maßstäbe für die einzustellenden Bedarfe, die dieser Feststellung zugrunde liegen, hat das BVerfG in seiner

jüngsten Rechtsprechung zu den Grenzen der Unteralimentation in Bezug auf die Dienstbezüge von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufgestellt (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18).

Der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes gewährte AEZ wird ebenfalls den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes gewährt. Der einzuführende AEZ stellt insbesondere in Fällen, in denen kindergeldberechtigende Kinder zur Familie der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gehören, eine verfassungskonforme Besoldung sicher. Mit der Gewährung des AEZ an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes wird erreicht, dass eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger mit Beginn ihres oder seines Ruhestandes jedenfalls in Bezug auf die durch das Kind oder die Kinder ausgelösten Mehrbedarfe die betragsgleichen Zuschläge und damit jedenfalls nicht weniger erhält als zu Zeiten des aktiven Dienstes.

Die Reform des Familienzuschlags erfolgt in Umsetzung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.), dergestalt, dass besonders verwaltungsaufwendige und zudem fehleranfällige Konkurrenzregelungen aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 sowie 2 BvL 8/17

Mit seinen o. g. Beschlüssen formt das BVerfG den Artikel 33 Absatz 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu messen sind, weiter aus. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Auf Grund ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters sind die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dabei nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Somit ist auch das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete und für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit dem begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen nach ihrem Dienstrang sowie der Verantwortung und Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Bemessung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG daneben die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des Lebensstandards der Allgemeinheit zu berücksichtigen, um so den Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, herzustellen.

Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleis-

tungen dar. Sie ist vielmehr ein „Korrelat“ des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und nach den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG genießen.

Orientierungsrahmen des BVerfG

Nach den Vorgaben des BVerfG werden im Rahmen dieser Gesamtschau in einer ersten Prüfstufe die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentationsstruktur und -höhe in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt, um einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen zu ermitteln. Hierzu eignen sich – so das BVerfG – fünf Parameter, welche in dessen jüngster Rechtsprechung zur Alimentation angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (vgl. BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. Rn. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. Rn. 97 ff.).

Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne sowie der Verbraucherpreise (jeweils bundesweit). Hier deutet ein Zurückbleiben von 5 Prozent oder mehr je Parameter auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um 10 Prozent oder mehr (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls 10 Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

1. Erste Prüfungsstufe

a) Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und Besoldungsvergleich im Bund und in den Ländern

In Bezug auf die Parameter Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex sowie den Parameter zum Besoldungsvergleich im Bund und in den Ländern wird auf die Begründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 (BBVAnpÄndG 2023/2024), BT-Drucksache 20/8291, S. 42 ff., verwiesen.

b) Systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des BVerfG aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die

Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des BVerfG in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

aa) Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Wahrung des Besoldungsgefüges

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot ist ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und erfordert die Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Ein Indiz für eine Unteralimentierung liegt nach den Vorgaben des BVerfG nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung dieser Abstände vor, sondern bereits dann, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um 10 Prozent oder mehr abgeschmolzen wurden.

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich durch die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2016/2017 nur geringfügig verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 auf BT-Drucksache 18/9533, S. 35, wird verwiesen. Die nachfolgenden Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG 2018/2019/2020 auf BT-Drucksache 19/4116 und BBVAnpÄndG 2021/2022 auf BT-Drucksache 19/28677) haben die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert.

Die mit BBVAnpÄndG 2023/2024 auf BT-Drucksache 20/8291 unter anderem erfolgte Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf alle Besoldungsgruppen hat die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändert. Diese im Ergebnis abstandsmindernde Wirkung des Sockelbetrages war allerdings dienstrechtspolitisch geboten. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2023/2024 auf BT-Drucksache 20/8291, S. 43, wird verwiesen. Der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (10 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) wird nicht erreicht.

Der zur Gewährleistung einer verfassungsmäßigen Besoldung im Bund verfolgte Lösungsansatz dieses Gesetzesentwurfs, in der Besoldungsgruppe A 4 einen AEZ zu zahlen, der auf die bislang durch das Grundgehalt und die gewährten Familienzuschläge nicht gedeckten Bedarfe der verfassungsrechtlich mit zu berücksichtigenden Familienangehörigen der oder des Besoldungsberechtigten (insbesondere die ersten beiden Kinder) abgestimmt ist und der mit steigender Besoldungsgruppe um einen festgelegten Abschmelzbetrag abgeschmolzen wird, tangiert dagegen nicht das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG stellt das Abstandsgebot sicher, dass durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind (u. a. BVerfGE 139, 64, 118 Rn. 111; 140, 240, 284 f. Rn. 90; 150, 169, 183 f. Rn. 34). Daher nimmt das BVerfG die Überprüfung des Abstandsgebots anhand des Grundgehaltes zuzüglich eventuell zustehender Amtszulagen vor. Siehe hierzu vor allem in den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1, 63 Rn. 140) und vom 28. November 2018 (BVerfGE 150, 169, 190 Rn. 52 bis 55). Sowohl durch den Verweis in dem vorgenannten Beschluss vom 4. Mai 2020 auf die im Verfahrensgang angestellten Berechnungen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 12. Oktober 2016 – 4 B 37.12, Rn. 107 und 108) als auch in den eigenen Berechnungen in dem vorgenannten Beschluss vom 28. November 2018 zeigt das BVerfG, dass es die Wahrung des Abstandsgebots ohne die Berücksichtigung familienbezogener Besoldungsbestandteile prüft. Dies ist sachgerecht, da etwa gezahlte familienbezogene Leistungen gerade nicht innerdienstlichen, unmittelbar amtsbezogenen Kriterien unterliegen. Der Dienstherr hat keinen Einfluss darauf, ob eine Besoldungsberechtigte oder ein Besoldungsberechtigter eine Ehe schließt bzw. Kinder hat.

Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass in unteren Besoldungsgruppen zur Wahrung des Mindestabstandsgebots gezahlte Zuschläge ohne Relevanz für das Besoldungsgefüge im Ganzen sind. Von Verfassungs wegen gewährleistet das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG auch die Familialimentation; der Bund als Dienstherr schuldet nicht nur der oder dem von ihm alimentierten Besoldungsberechtigten, sondern auch ihrer oder seiner Familie lebenslang einen angemessenen Lebensunterhalt (st. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 1, 13 Rn. 23 sowie BVerfGE 155, 77, 89 Rn. 26). Dabei hat der Besoldungsgesetzgeber die Grundbesoldung so zu bemessen, dass – zusammen mit den personenstandsbezogenen Zuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder –

eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Je deutlicher dabei der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher muss es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen (vgl. BVerfGE 155, 1, 25 Rn. 49). Im Bund wird auf der Grundlage des gegenwärtigen Besoldungsrechts (also in Ansehung einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Berechnungsgrundlage für die Mindestalimentation gemäß der bislang zugrunde liegenden Besoldungspraxis) das Mindestabstandsgebot in Gebieten mit den höchsten Unterkunftskosten bei Berücksichtigung der Bedarfe der Ehegattin oder des Ehegatten und der ersten beiden Kinder für das Jahr 2024 bis zu der in der Besoldungsgruppe A 11 (Erfahrungsstufe 1), also im zweiten Beförderungsamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes gezahlten Besoldung nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund dürfen sich die Maßnahmen des Besoldungsgesetzgebers zur Gewährleistung einer verfassungsmäßigen Familienalimentation nicht auf untere Besoldungsgruppen beschränken, sondern müssen sich auf das gesamte Besoldungsgefüge erstrecken.

Allerdings ist der Gesetzgeber nicht gehindert, den auf die bislang durch das Grundgehalt und die gewährten Familienzuschläge in der untersten Besoldungsgruppe nicht gedeckten Bedarfe einer bis zu vierköpfigen Familie des Besoldungsberechtigten abgestimmten AEZ mit steigender Besoldungsgruppe jeweils um einen festgelegten Betrag abzuschmelzen. Denn ein Rechtsgrundsatz dahingehend, dass ohne Rückgriff auf familienneutrale Besoldungsbestandteile die im Rahmen der Familienalimentation zu gewährenden Zuschläge mindestens zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens des Besoldungsberechtigten um 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind führen müssen, existiert erst für das dritte und die weiteren Kinder des Besoldungsberechtigten (st. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 77, 92 ff. Rn. 30 ff.). Für das damit verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenkliche Abschmelzen des AEZ ist es sachgerecht, sich an der Vorgabe des BVerfG zu orientieren, ab der ein Verstoß gegen das Abstandsverbot zwischen den Grundgehältern in den Besoldungsgruppen anzunehmen ist, nämlich einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren (s. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 1, 23 Rn. 45). Daher beträgt der Unterschied zwischen zwei benachbarten in Anlage VII Tabelle 2 festgesetzten Abschmelzbeträgen nach § 41 Absatz 3 BBesG (neu) maximal 9,5 Prozent des nominellen Abstandes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen in der gleichen Erfahrungsstufe.

bb) Mindestabstand

Bei der Bemessung der Besoldung muss der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von hilfebedürftigen Personen und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der Besoldungsberechtigten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das Grundgehalt muss von vornherein so bemessen sein, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf.

Hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht keine Verpflichtung zur Erhöhung der Grundbesoldung, sondern der Besoldungsgesetzgeber kann auch durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Höhe der Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig machen. Neben einer Anhebung des Familienzuschlags kommen aus Sicht des BVerfG auch Veränderungen im Beihilferecht oder Anhebungen des Eingangsgehalts in Betracht.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Mindestsicherungsniveau nach sozialrechtlichem Ansatz umfasst nach Ansicht des BVerfG alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum durch die Verfassung garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Das für die amtsangemessene Alimentation zu betrachtende Mindestsicherungsniveau hat sich somit im Wesentlichen, aber nicht gänzlich an den sozialrechtlichen Mindestsicherungssystemen zu orientieren.

Der Besoldungsgesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Mindestalimentation von vornherein auf die regionalen Höchstwerte der in Deutschland stark differierenden Wohnkosten auszurichten, wenn die oder der Alimentations-

berechtigte hiervon gar nicht betroffen ist. Der Gesetzgeber muss bei der Pauschalierung von Besoldungszuschlägen keinen bundeseinheitlichen Wert zugrunde legen, sondern kann den maßgeblichen Bedarf typisierend nach regionalen Verhältnissen erfassen. Insbesondere ist er frei, Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen, etwa durch Einführung eines an den örtlichen Wohnkosten orientierten Zuschlags (vgl. zu allem BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 61). Eine an den Wohnsitz der oder des Alimentationsberechtigten anknüpfende Abstufung der Mindestalimentation ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (vgl. BVerfG, ebd.). Daher stellt der Gesetzentwurf zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die unterschiedlichen Mietstufen der WoGV, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zugeordnet sind, ab und staffelt dementsprechend die AEZ regional (§ 41 neu BBesG).

Zu beachten ist außerdem, dass nach den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) kein einheitlicher Pauschalbetrag für das Grundsicherungsniveau in der Bundesrepublik Deutschland existiert. Vielmehr gibt es im Bereich der Grundsicherung neben den pauschalierten Regelbedarfen individuelle (Sonder-)Bedarfe sowie Bedarfe für Unterkunft (Miete, Heizung), welche nach einer Angemessenheitsprüfung gewährt werden. Daher wurde vom Besoldungsgesetzgeber anhand der Rechtsprechung des BVerfG eine plausible und realitätsgerechte Berechnungsmethode entwickelt, welche sowohl die regelmäßig auf Familien mit Kindern sozialrechtlich entfallenden Bedarfe als auch nichtmonetäre indirekte Leistungen (z. B. Sozialtarife u. a. Ermäßigungen) darstellt, die den Ausgangspunkt für die Berechnung der Mindestalimentation markiert. Neben den in den Rechtsvorschriften bezifferten personenbezogenen Regelbedarfen wurden hierbei für die Ermittlung der angemessenen Wohnkosten die WoGV, für die Ermittlung der individuellen Sonderbedarfe die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2018) sowie selbst ermittelte bundesdurchschnittliche Richtwerte herangezogen, um die durchschnittlichen Bedarfe von Singles sowie Verheirateten (mit und ohne Kind(ern)), Alleinerziehenden und Ledigen mit Kind(ern) zu ermitteln und einer Vergleichsberechnung zugrunde zu legen.

Darüber hinaus wird auch berücksichtigt, dass Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder mit der oder dem Alimentationsberechtigten in einer häuslichen Gemeinschaft lebende Partnerinnen bzw. Partner in der weit überwiegenden Zahl der Fälle über eigenes Einkommen verfügen und auf diese Weise zum Unterhalt der Ehe oder Lebensgemeinschaft beitragen.

Tradiertes Bezugspunkt für die Bemessung der Besoldung ist zwar die sogenannte Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern. In seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 (Rn. 47) – führt das Bundesverfassungsgericht hierzu aus, dass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen sei, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne; einer gesonderten Prüfung der Besoldung bedürfe es daher (erst) mit Blick auf dritte und weitere Kinder. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht jedoch Leitbild der Beamtenbesoldung.

Tatsächlich haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in den vergangenen Jahrzehnten erheblich gewandelt. Die klassische Alleinverdienerfamilie stellt sich in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr als das bevorzugt praktizierte Lebensmodell dar. In Abkehr vom früher weit verbreiteten Modell der Hausfrauenehe – der Ehemann sichert durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie, die Ehefrau führt den gemeinsamen Haushalt in eigener Verantwortung – nehmen Ehegatten heute die ihnen nach § 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Pflichten zur Haushaltsführung und die Kinderbetreuung weit überwiegend anteilig war. Dies eröffnet beiden Ehepartnern die Möglichkeit der Aufnahme einer bezahlten Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für Partnerschaften außerhalb des Instituts der Ehe.

Auch in der Folge verbesserter Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern ist die Erwerbstätigkeit von Frauen heute der Regelfall. Auch wenn die Zeit nach der Geburt eines Kindes oftmals zu einer vorübergehenden Verminderung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils (auch heutzutage noch in der Regel der Frau) führt, sorgen staatliche Leistungen wie das Elterngeld dafür, dass auch in dieser Zeit beide Elternteile zum Familienunterhalt beitragen können. Konsequenterweise sind insofern nicht nur die auf den Bedarf der Kinder zurückzuführenden zusätzlichen Kosten in die vergleichende Betrachtung von Nettobesoldung einerseits und alimentativ geschuldeter Mindestalimentation andererseits aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch die infolge gesetzgeberischer Entscheidungen weitestgehend sichergestellte Kinderbetreuung und die hierdurch erst mögliche und weit

überwiegend auch praktizierte Berufstätigkeit beider in häuslicher Gemeinschaft lebender Partnerinnen und Partner.

Für den Fall, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wegen der Verwirklichung bestimmter Lebensrisiken wie insbesondere Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsminderung vorübergehend oder dauerhaft nicht ausgeübt und deshalb kein Erwerbseinkommen erzielt werden kann, hält das Sozialgesetzbuch ein engmaschiges Sicherungsnetz aus Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Erwerbsminderungsrente bereit, auf das oder die bei Vorliegen entsprechender Leistungsvoraussetzungen zurückgegriffen werden kann.

Die vorskizzierten Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Handlungsoptionen des Gesetzgebers zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (st. Rspr. des BVerfG, u. a. Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, Rn. 72, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 23). Seinen verfassungsrechtlichen Anker findet dies in Artikel 33 Absatz 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Dabei werden die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durch Artikel 33 Absatz 5 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht um ihrer selbst willen geschützt. Vielmehr ist schon in der Formulierung „Berücksichtigung“ eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt, die Ausgestaltung des Beamtenrechts insgesamt und damit auch des Besoldungsrechts den sich ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und „in die Zeit zu stellen“ (st. Rspr. des BVerfG, u. a. Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –, Rn. 32, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 –, Rn. 51). Die sogenannte Fortentwicklungsklausel in Artikel 33 Absatz 5 GG bekräftigt und stärkt diesen Ansatz. Die für den Kerngehalt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geltende Beachtungspflicht versperrt nicht den Weg zu strukturellen Veränderungen durch den einfachen Gesetzgeber, solange dieser Kerngehalt in seinen Strukturprinzipien erhalten bleibt.

Die typisierte Berücksichtigung eines Erwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten einer Beamtin bzw. eines Beamten oder einer mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partnerin bzw. eines mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners bei der Bemessung der familienbezogenen Alimentation stellt insoweit den Kerngehalt des Alimentationsprinzips nicht in Frage. Wenn, wie beschrieben, die Erwerbstätigkeit beider Partnerinnen bzw. Partner heute der Regelfall ist, muss es vor diesem Hintergrund vielmehr möglich sein, das Erwerbseinkommen der Partnerin oder des Partners der Beamtin oder des Beamten bei der Bemessung der Alimentation typisiert mit in den Blick zu nehmen. Die klassische Alleinverdienerfamilie ist insoweit nicht mehr die zur Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation zwingend als maßstabssetzend zu berücksichtigende Rechengröße. Im Ergebnis wird die zur Wahrung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung erforderliche Nettobesoldung künftig in der Weise ermittelt, dass regelmäßig auch von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner der Beamtin bzw. des Beamten oder der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnerin oder des mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners ein ergänzender Beitrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt der Ehe bzw. der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Als Mindestrechengröße wird dabei pauschalierend ein Einkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) (sog. Minijob, aktuell 538 Euro/Monat) unterstellt und der Berechnung zugrunde gelegt (10.). Ist keine Partnerin oder kein Partner vorhanden (Stichwort: Alleinerziehende), kann ein ergänzender Hinzuverdienst naturgemäß nicht unterstellt werden. Allerdings entfällt in tatsächlicher Hinsicht insoweit auch der der Berechnung der Bedarfe für eine drei- oder vierköpfige Familie stets zugrunde liegende Bedarf, der auf die Partnerin oder den Partner bezogen ist. Eine Benachteiligung Alleinerziehender ist daher trotz fehlenden partnerschaftlichen Hinzuverdienstes und unter der Berücksichtigung des Alleinerziehendenmehrbedarfes und Lohnsteuerklasse 2 nicht gegeben.

Die in der Anlage VII Tabelle 1 ausgewiesenen AEZ-Beträge gewährleisten unter Berücksichtigung der sonstigen in den nachfolgenden Tabellen im Einzelnen mit den entsprechenden Beträgen ausgewiesenen Parameter eine amtsangemessene Besoldung in Abhängigkeit von der jeweiligen Familiengröße. Zugrunde gelegt wurde der Bedarf einer vierköpfigen Familie; Bedarfe für das dritte Kind und weitere Kinder wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG gesondert ermittelt. Die auf das erste und zweite Kind entfallenden Bedarfsan-

teile wurden dabei für beide Kinder in gleicher Höhe festgesetzt, d. h. auf einen Ausweis der bei „spitzer“ Bedarfsermittlung jeweils auf das erste und auf das zweite Kind in unterschiedlicher Höhe entfallenden Beträge wurde bewusst verzichtet. Im Ergebnis wurde die amtsangemessene Nettobesoldung unter Berücksichtigung von familien- und wohnortbezogenen Besoldungsbestandteilen und PKV-Beiträgen in der jeweiligen Familienkonstellation als Vergleichswert ermittelt.

Da mehrere valide Daten für die Bedarfsermittlung für das Mindestsicherungs niveau im Jahr 2025 fehlen, wird von den vorliegenden Daten für das Jahr 2024 ausgegangen. Eine Aktualisierung der Bedarfsermittlung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Daten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, für 2025 vorliegen.

Mit dem AEZ wird das Nettoeinkommen so gestellt, dass es in der untersten Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Erfahrungsstufe 16 Prozent über dem sozialrechtlichen Mindestsicherungs niveau liegt.

Die folgenden Übersichten zeigen, dass

- die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Nettoalimentation in der neuen Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (A 4, Stufe 5) den erforderlichen Abstand zum ermittelten Mindestsicherungs niveau für alleinstehende Besoldungsempfängerinnen bzw. Besoldungsempfänger wahrt und
- durch den neu eingeführten AEZ auch der erforderliche Abstand für die vierköpfige Familie zum ermittelten Mindestsicherungs niveau gewahrt ist.

Beispielhaft dargestellt werden eine unverheiratete Besoldungsempfängerin bzw. ein unverheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder und eine verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. ein verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern, jeweils wohnhaft in München (Mietenstufe VII):

Unverheiratete Besoldungsempfängerin bzw. unverheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

Grundgehalt/Bruttobesoldung	36.012,96 €	Regelbedarf	6.756,00 €
- Lohnsteuer	4.535,00 €	+ Wohnkosten	8.846,64 €
- PKV	5.445,24 €	+ Heizkosten	1.455,24 €
- Rundfunkbeitrag	220,32 €		
- Sozialtarif	57,00 €	Lebensunterhalt, gesamt	17.057,88 €
Nettobesoldung	25.755,40 €	Mindestalimentation (115 %)	19.616,56 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	36.012,96 €	12.	Regelbedarf	22.152,00 €
2.	+ Familienzuschlag	5.890,56 €	13.	+ Wohnkosten	14.908,08 €
3.	+ alimentativer Ergänzungszuschlag	5.760,00 €	14.	+ Heizkosten	2.290,20 €
4.	Bruttobesoldung	47.663,52 €	15.	+ Schulbedarf	260,00 €
5.	- Lohnsteuer	3.454,00 €	16.	+ Teilhabe	360,00 €
6.	- PKV-Beitrag	7.847,04 €	17.	+ Schulausflüge	60,00 €
7.	- Rundfunkbeitrag	220,32 €	18.	+ Klassenfahrten	138,34 €
8.	- Sozialtarife	228,00 €	19.	+ Kinderbetreuungskosten	360,00 €
9.	+ Kindergeld	6.000,00 €	20.	+ Mittagsverpflegung	1.212,48 €
10.	+ Partnereinkommen	6.456,00 €	21.	Lebensunterhalt, gesamt	41.741,10 €
11.	Nettobesoldung	48.370,16 €	22.	Mindestalimentation (115 %)	48.002,27 €

Die Summe der Beträge zu 1. bis 3. ist die jährlichen Bruttobesoldung (4.), basierend auf dem Grundgehalt der (neuen) Eingangsstufe der (neuen) untersten Besoldungsgruppe (A 4, Stufe 5), dem Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 und dem neu eingeführten AEZ der aktuell höchsten Mietenstufe VII entsprechend der WoGV (Zuordnung z. B. für München).

Der Lohnsteuerabzug (5.) wurde mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unter Ansatz der Steuerklasse III sowie des berücksichtigungsfähigen Teils der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (6.) und der nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes abziehbaren Sonderausgaben für Kinderbetreuung in Höhe der durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten (19.) ermittelt.

Der durchschnittliche Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (6.) wurde anhand der vom Verband der Privaten Krankenversicherer zur Verfügung gestellten Statistik ermittelt¹. Nach Vorgabe des BVerfG (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) sind die Versicherungswerte für eine 30-jährige Versicherte oder einen 30-jährigen Versicherten mit fünf Vorversicherungsjahren zu berücksichtigen. Die durchschnittliche Versicherungsprämie pro Jahr für die Basisabsicherung der oder des Beihilfeberechtigten (BMS 70 Prozent) betrug im Jahr 2022 für Frauen 2.768,40 Euro und für Männer 2.797,20 Euro. Gleiches gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige (BMS 70 Prozent). Für berücksichtigungsfähige Kinder (BMS 80 Prozent) betrug die Versicherungsprämie 444 Euro. Bei gleichen Versicherungsbedingungen ist für die Pflegeversicherung eines Erwachsenen im Jahr 2022 eine Versicherungsprämie von 378,24 Euro pro Jahr anzusetzen; Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert. Auf Basis der vorliegenden Versicherungsprämien der letzten zehn Jahre werden die Versicherungsprämien des Jahres 2022 mit einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 2,97 Prozent für die Krankenversicherung und 15,23 Prozent für die Pflegeversicherung fortgeschrieben. Die fortgeschriebenen jährlichen Versicherungsprämien für eine vierköpfige Familie im Jahr 2024 werden mit 6.842,64 Euro für die Krankenversicherung sowie 1.004,40 Euro für die Pflegeversicherung in Ansatz gebracht und betragen somit insgesamt 7.847,04 Euro. Von diesem Gesamtbetrag kann entsprechend der Vorgaben des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 6.450,46 Euro steuerlich geltend gemacht werden.

Des Weiteren wird von der Bruttobesoldung der für alle Haushalte verpflichtende Rundfunkbeitrag nach § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags (7.) abgezogen und mindert damit das verfügbare Nettoeinkommen. Leistungsberechtigte nach SGB II sind vom Rundfunkbeitrag befreit (§ 4 Nummer 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags). Ausgehend von der Annahme, dass SGB-II-Leistungsberechtigte bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Durchschnitt Ermäßigungen in Höhe von 20 Prozent erhalten, wird basierend auf den Werten der EVS für Ausgaben der Gesamtbevölkerung für die Freizeitgestaltung das Einsparpotential ermittelt. Infolgedessen ist für eine vierköpfige Familie eine durchschnittliche und gewichtete Mehrausgabe (8.) von 228 Euro pro Jahr mindernd beim tatsächlich verfügbaren Einkommen zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von Sozialtarifen durch Grundsicherungsberechtigte handelt es sich aus Sicht der oder des Besoldungsberechtigten um entgangene geldwerte Vorteile. Insoweit ist keine Berücksichtigung beim sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveau angezeigt. Stattdessen erfolgt eine Minderung des Nettoeinkommens und zwar vor dem Hintergrund, dass es für Grundsicherungsberechtigte keine Verpflichtung gibt, die Sozialtarife zu nutzen, auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der Gesamtbevölkerung für die Freizeitgestaltung, die einen statistisch gesicherten Maßstab für die tatsächliche Inanspruchnahme von Sozialtarifen bieten.

Das Kindergeld (9.) für zwei Kinder wird als Einkommen berücksichtigt.

Als weitere Rechengröße wird ein Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten einer Beamtin bzw. eines Beamten oder einer mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partnerin bzw. eines mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 2 SGB IV (sog. Minijob, aktuell 6.456,00 Euro/Jahr pauschal unterstellt und der Berechnung zugrunde gelegt (10.)). Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen. Dies alles zusammen ergibt die Nettobesoldung (11.). Die typisierte Berücksichtigung eines Einkommens der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners bei der Ermittlung der Nettobesoldung ist auch bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten angesichts verminderter Regelbedarfe und verminderter Bedarfe bezüglich der Wohn- und Heizkosten sachgerecht.

Gegenübergestellt ist der Regelbedarf (12.) einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaft bestehend aus zwei volljährigen erwerbsfähigen Personen und zwei minderjährigen Kindern nach § 20 SGB II. Der hiesige Entwurf greift auf die in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgelegten Beträge für die Regelbedarfsstufe zurück. Diese Beträge bilden die typischen und regelmäßig auftretenden

¹ Schreiben des PKV-Verbandes 27. Juli 2023, Stand der Statistik: 11. Juli 2023

den Bedarfe einkommensschwacher Haushalte in pauschalierter Weise ab. Dabei wird für in Bedarfsgemeinschaft lebende Erwachsene jeweils die Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt. Für die Abbildung der Bedarfe der Kinder in der Alimentation erfolgt eine Gewichtung der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 entsprechend des jeweiligen Umfangs der drei Altersgruppen. Zudem wird der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Kind berücksichtigt. So wird der individuell und altersbedingt differierende Regelbedarf für Kinder als eine durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge der Anlage zu § 28 SGB XII dient zudem der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung.

Der Höchstbetrag für die anerkennungsfähige Bruttokaltmiete (13.) eines Vier-Personenhaushalts in der Mietstufe VII nach Anlage I zum Wohngeldgesetz 2023 (WoGG 2023) inklusive der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG sowie eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent beträgt 14.908,08 Euro.

Für die Berücksichtigung eines realitätsnahen Ansatzes bei den Heizkosten (14.) wurde auf die Angaben der EVS 2018² für die typischerweise in einem einkommensschwachen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern anfallenden Ausgaben für Heizmittel zurückgegriffen. Die Werte der EVS 2018 werden mit dem Verbraucherpreisindex für Haushaltsenergie³ fortgeschrieben.⁴

Einkommensschwache Familien können zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für Kinder erhalten. Zu diesen individuellen Leistungen zählen u. a. persönlicher Schulbedarf, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe sowie Klassenfahrten. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG werden besoldungsrelevante Bildungsleistungen in der Berechnung des Mindestabstands zwischen Grundsicherungsniveau und Alimentation in nach Bedarfszeiträumen gewichteten Beträgen berücksichtigt.

Für den Schulbedarf wurde 2024 ein jährlicher Betrag von 195 Euro im SGB II festgelegt. Dieser Betrag wird auf zwölf Schuljahre gewichtet. Im Ergebnis werden 130 Euro je Kind und Jahr berücksichtigt (15.). Ebenfalls im SGB II festgelegt ist – bei Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wenn hierbei Aufwendungen anfallen – ein Teilhabebetrag in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich bzw. 180 Euro jährlich pro Kind (16.). Für eintägige Schul- und Kitaausflüge wird ein Bedarf von 3 Euro monatlich bzw. 36 Euro jährlich pro Kind anerkannt. Diese werden mit insgesamt 15 Schul- und Kitajahren von 18 Lebensjahren gewichtet (17.). Für Klassenfahrten (18.) gibt es keine Pauschalen. Die Kosten für Klassenfahrten werden im vollen Umfang übernommen, wenn bestimmte schulrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings gibt es stark divergierende, landesspezifische Regelungen über Häufigkeit und Kostenrahmen von Klassenfahrten. Der hiesige Kostenansatz orientiert sich an den Regelungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die vom Besoldungsgesetzgeber als realitätsnah angesehen werden. Je nach Klassenstufe werden Höchstbeträge in Höhe von 220 Euro, 275 Euro, 350 Euro und 400 Euro angesetzt und jeweils eine Klassenfahrt je Betragestufe anerkannt. Eine entsprechende Gewichtung von insgesamt vier Klassenfahrten auf zwölf Schuljahre von 18 Lebensjahren mit den vorgenannten vier Höchstbeträgen ergibt einen Kostenansatz von monatlich 69,17 Euro pro Kind pro Jahr.

Laut EVS 2018 ergibt sich eine Kostenbeteiligung von 30 Euro bei der Tagesbetreuung (19.) von zwei Kindern im Alter von einem bis sechs Jahren. Hinzu kommt eine Kostenbeteiligung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (20.) in Schule, Kita und Kindertagespflege. Der Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung beträgt im Jahr 2024 124 Euro. Dieser Betrag wird auf 20 Verpflegungstage von 30 Kalendertagen sowie elf Jahre (fünf Kitajahre, sechs Schuljahre) von 18 Lebensjahren gewichtet. Somit werden 606,24 Euro je Kind und Jahr veranschlagt.

Der Lebensunterhalt (21.) der vierköpfigen Familie im Sinne eines Mindestsicherungsniveaus beträgt somit insgesamt 41.741,10 Euro. Die Mindestalimentation (22.) muss 15 Prozent über diesen Betrag hinaus abdecken und somit mindestens 48.002,27 Euro betragen.

² Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Methoden/einkommens-verbrauchsstichprobe.html

³ Destatis, Fachserie 17, Reihe 7, Tabelle 1.2 (S. 50)

⁴ Angesichts der Möglichkeit einer realitätsgerechten Fortschreibung der statistischen Werte ist es nicht sachgerecht, den Heizkostenspiegel (www.heizspiegel.de) heranzuziehen, zumal die gemeinnützige co2online GmbH als Herausgeber des Heizspiegels, der Verwendung des Heizspiegels zur Ermittlung der Angemessenheit von Heizkosten im Sozialhilfebereich selbst entgegentritt. Der alleinige Zweck des Heizspiegels ist es, den Heizenergieverbrauch und die Heizkosten eines Wohngebäudes einzustufen (www.heizspiegel.de/heizkosten-verstehen/hartz-iv). Nach den Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 63) ist nicht zwingend auf die Werte des Heizspiegels, sondern allein auf einen realitätsgerechten Ansatz abzustellen.

Beim Vergleich des verfügbaren Nettoeinkommens (11.) und der auf der sozialrechtlich begründeten Basis ermittelten Mindestalimentation (22.) ist zu erkennen, dass das Nettoeinkommen 416,33 Euro über der verfassungsrechtlich erforderlichen Mindestalimentation liegt. Das Nettoeinkommen entspricht 116 Prozent des ermittelten durchschnittlichen Lebensunterhalts (21.) einer vierköpfigen Familie. Die Gewährleistung eines Nettoeinkommens für jeden Besoldungsberechtigten mit bis zu zwei Kindern in Höhe von 116 Prozent des ermittelten durchschnittlichen Lebensunterhalts im Sinne des sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus liegt der Berechnung der AEZ Beträge für alle Mietenstufen zugrunde.

Für die Vergleichsberechnung von Familien mit drei oder mehr Kindern werden ebenfalls die oben beschriebenen Bedarfe zugrunde gelegt und jeweils um die Bedarfe des dritten Kindes und ggf. weiterer Kinder erweitert. Auf der Besoldungsseite werden der auf das dritte bzw. weitere Kinder entfallende Familienzuschlag, das Kindergeld sowie die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt.

Für die Prüfung des Mindestabstands zwischen der Nettoalimentation und dem vorliegenden im Wesentlichen auf sozialrechtlicher Basis ermittelten Lebensunterhalt wird der Mehrbedarf der fünfköpfigen Familie (5. Regelbedarf, Kosten der Unterkunft) gegenüber dem Bedarf der vierköpfigen Familie zur Differenz der Nettobesoldung (unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Effekte) zwischen der fünfköpfigen Familie und der vierköpfigen Familie ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz der Nettobesoldung soll auch für diese Familienkonstellation mindestens 15 Prozent über dem Lebensunterhalt nach dem vorliegend ermittelten Mindestsicherungsniveau liegen. Entsprechendes gilt für die Bedarfsermittlung weiterer Kinder.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum ermittelten Mindestsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht des Bundes dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht. Vor diesem Hintergrund nimmt der AEZ nach § 41 (neu) BBesG nicht an der regelmäßigen Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 14 BBesG teil. Es erfolgt vielmehr eine jährliche Überprüfung anhand der dargestellten Vergleichsberechnung.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfungsstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

2. Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des BVerfG die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Da bei der Besoldung auf Bundesebene bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des BVerfG schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Besoldungsberechtigten – auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts hat es jedoch auf Bundesebene in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Insoweit ist daher – unbeschadet der unter Abschnitt A Nummer II hierzu gemachten Ausführungen – ebenfalls keine Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation zu besorgen.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Die nach den Vorgaben des BVerfG in einem dritten Schritt vorzunehmende Prüfung, ob eine als verfassungswidrig einzustufende Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, entfällt, da auf Bundesebene keine Anzeichen einer unzureichenden Unteralimentation festzustellen sind.

4. Einhaltung des Prozeduralisierungsgebots

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des BVerfG des Weiteren an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG ist der Gesetzgeber gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil dieses Gesetzentwurfs kommt der Bund dem Prozeduralisierungsgebot nach und trägt den diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG Rechnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Angesichts der vielfältigen Konkretisierungen des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation mit Blick auf das Mindestabstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung kann der Entwurf naturgemäß keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorsehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter Abschnitt V). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf der Ebene des Bundes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

Anhebung Eingangsbesoldung	12,6 Mio. €
AEZ für Besoldungsempfänger	116,8 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	7,9 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	10,3 Mio. €
Insgesamt	147,6 Mio. €

Zudem entstehen durch die Ausgleichszahlungen nach § 79a BBesG für die Jahre 2021 bis 2023 einmalige Mehrkosten in Höhe von: 403,6 Mio. Euro (2021: 60 Mio. Euro, 2022: 79,9 Mio. Euro, 2023: 93,1 Mio. Euro und 2024: 170,6 Mio. Euro). Die Ausgleichszahlungen nach § 79a BBesG vom 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Höhe von 71,1 Mio. Euro (65 Mio. Euro für Besoldungsempfänger, 6,1 Mio. Euro für Versorgungsempfänger) sind in der obigen Tabelle zu den Mehrbelastungen im Jahr 2025 bereits enthalten.

Ab dem Jahr 2026 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

Anhebung Eingangsbesoldung	21,5 Mio. €
AEZ für Besoldungsempfänger	89,0 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	3,3 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	17,6 Mio. €
Insgesamt	131,4 Mio. €

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2025 bis 2029 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um nachstehende jährliche Beträge steigen:

AEZ für Besoldungsempfänger	2,0 Mio. €
AEZ für Versorgungsempfänger	1,1 Mio. €
Konkurrenzen beim Familienzuschlag	4,9 Mio. €
Insgesamt*	8,0 Mio. €

* Von den geplanten Anhebungen der Eingangsbesoldung sind keine Personen beim BEV betroffen.

Der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse wird um durchschnittlich 3,1 Mio. Euro pro Jahr für den AEZ für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigen.

Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG entstehen, müssen vorrangig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Zu Deckung von Mehrausgaben können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die jeweils gültigen Regelungen zur Haushaltsführung genutzt werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe *	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 23 Absatz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 2 Satz 2, §§ 39 bis 41, 79 und 79a BBesG-E; Anpassung der Besoldung; weitere Vorgabe	0	210
4.2.2	§ 50 BeamtVG-E; Anpassung der Versorgungsbezüge; weitere Vorgabe	109	0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe*	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.3	§ 40 BBesG-E, §§ 5, 50 BeamtVG-E; Prüfung des Vorliegens einer Konkurrenz von Besoldungs- bzw. Versorgungsberechtigten im Hinblick auf den Familienzuschlag; weitere Vorgabe	-3.488	204
4.2.4	§ 79a BBesG-E, § 69p BeamtVG-E, § 135 SVG-E; Nachzahlungen; Bund; weitere Vorgabe	0	3
Summe (in Tsd. Euro)		-3.379	417
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe,...“ einheitlich gekennzeichnet.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Jährliche Aufwände aus der Anhebung der Besoldung und der Versorgungsbezüge sind gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (vgl. Leitfaden S. 71) kein Erfüllungsaufwand und werden unter dem Buchstaben D des Regelungsentwurfs dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Anpassung der Besoldung; § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 2 Satz 2, §§ 39 bis 41, 79 und 79a BBesG-E (ID 2019010310295601)

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	1 180	59,30	0	210	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				210	

Der Regelungsentwurf sieht Änderungen zum Zwecke der Wahrung der amtsangemessenen Alimention vor. So sollen unter anderem Betroffene des einfachen Dienstes beim Eingangsamts stets der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen werden (vgl. § 23 Absatz 1 Nummer 1 BBesG-E), der Familienzuschlag wird umstrukturiert (vgl. §§ 39 und 40 BBesG-E) und ein alimentativer Ergänzungszuschlag wird eingeführt (vgl. § 41 BBesG-E).

Die Anpassung der Besoldung findet in regelmäßigen Abständen statt – deshalb gibt es dazu bereits eine Vorgabe in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des StBA (OnDEA, ID 2019010310295601). Die vorliegenden Änderungen der Besoldung erfordern Systemumstellungen von IT-Anwendungen bei den drei Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG).

Die Deutsche Telekom AG schätzt den Aufwand für die Umstellung der IT-Anwendungen auf etwa 70 000 Euro – rund 150 Personentage bei einem Lohnsatz in Höhe von 59,30 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt J, hohes Qualifikationsniveau). Dieser Aufwand inkludiert auch notwendige Programmierarbeiten zur Umstellung der Versorgungsbezüge (vgl. Vorgabe 4.2.2). Gestützt wird die Größenordnung der Kosten durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), das die Kosten für die Programmierarbeiten durch externe Dienstleister auf rund 63 000 Euro schätzt.

Folglich entsteht bei drei betroffenen Unternehmen einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ in Höhe von insgesamt 210 000 Euro. Jährlicher Aufwand für notwen-

dige IT-Anpassungen, die auf den Regelungsentwurf zurückzuführen sind (zum Beispiel Veränderungen bei den Mietenstufen), sind vernachlässigbar gering.

Eine Begrenzung des Umstellungsaufwands für diese Vorgabe ist nicht möglich. Das Vorhaben ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ist daher alternativlos.

Vorgabe 4.2.2 (Weitere Vorgabe): Anpassung der Versorgungsbezüge; § 50 BeamtVG-E (ID 2019010310295701)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 430	30	45,20	2	100	9
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				109	

Durch den Regelungsentwurf entsteht für die Postnachfolgeunternehmen ein jährlicher Mehraufwand, da nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach Beginn der Witwengeldzahlung der neben dem Witwengeld zu gewährende alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete entfällt (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG-E).

Es liegen keine Daten vor, wie viele Witwen bzw. Witwer von verstorbenen Angehörigen der Postnachfolgeunternehmen jedes Jahr neu in den Leistungsbereich der Versorgungsbezüge kommen. Daher muss die Anzahl der zusätzlichen Verfahren zur Neubestimmung und Neufestsetzung von Witwen- bzw. Witwergeld gemäß § 20 Absatz 1 Satz 5 BeamtVG-E und § 50 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG-E geschätzt werden. Laut StBA gab es im Jahr 2021 zu verstorbenen Angehörigen der Postnachfolgeunternehmen insgesamt rund 57 600 Beziehenden und Bezieher von Witwen- bzw. Witwergeld (96 Prozent von 60 000 Hinterbliebenen einschließlich Waisen) (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/versorgungsempfaenger.html).

Es kann angenommen werden, dass anspruchsberechtigte Personen diese Versorgungsbezüge im Mittel 13 Jahre bis zu ihrem Tod bzw. bis zum Verlust des Anspruchs auf Waisengeld beziehen: Laut der Deutschen Rentenversicherung lag im Jahr 2021 das Durchschnittsalter von Witwen bzw. Witwern zu Rentenbeginn bei rund 74 Jahren (vgl. https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/statistikaende/documents/Rente_2021.pdf). Daten das StBA beziffern für diese Kohorte eine durchschnittliche Lebenserwartung von etwa 13 Jahren (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html#243320).

Geht man von durchschnittlich 13 Jahren aus, kommen pro Jahr 4 430 (= 57 600 / 13) Witwen bzw. Witwer neu in den Leistungsbereich der Versorgungsbezüge. Daher müssen die Postnachfolgeunternehmen mittelfristig pro Jahr beim Witwen- bzw. Witwergeld zusätzlich 4 430 Mal gemäß § 50 BeamtVG-E den alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete entfallen lassen.

Da der Wegfall Standard sein und mithilfe der Fachanwendung erfolgen wird, wird pro Fall ein relativ geringer Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten angenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 8 (wegen verwaltungsnaher Tätigkeit), Standardaktivitäten 3, 6, 7, 10 bis 12 und 14, einfache Komplexität). Dieser umfasst Arbeitsschritte wie die formelle Prüfung, Berechnungen durchführen sowie einen Bescheid erstellen und postalisch verschicken. Bei einem Lohnsatz von 45,20 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt K, mittleres Qualifikationsniveau), entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt rund 104 000 Euro. Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten für Porto in Höhe von insgesamt rund 9 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für notwendige Anpassungen der IT-Anwendungen ist bereits in der Vorgabe 4.2.1 abgebildet. Dieser umfasst Anpassungen infolge der geänderten Versorgungsbezüge, die sich aus der Anhebung von Teilen der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (vgl. §§ 23 und 27 BBesG-E) sowie der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags (vgl. § 50 BeamtVG-E) ergeben.

Vorgabe 4.2.3 (Weitere Vorgabe): Prüfung des Vorliegens einer Konkurrenz von Besoldungs- bzw. Versorgungsberechtigten im Hinblick auf den Familienzuschlag; § 40 BBesG-E, §§ 5, 50 BeamtVG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11 890	-52	49,30		-508,0	
69 745	-52	49,30		-2 980	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3 488	

Die bestehende Regelung des § 40 Absatz 4 BBesG sieht vor, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte aus-zuzahlen, wenn etwa die oder der im öffentlichen Dienst tätige – unabhängig vom Status einer Beamtin, Richterin oder Soldatin bzw. eines Beamten, Richters oder Soldaten – Ehegattin bzw. Ehegatte ebenfalls Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 hat. Eine ähnliche Regelung besteht im Fall unverheirateter An-spruchsberechtigter nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtVG ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 unter den gleichen Voraussetzungen, die für aktive Beamtinnen bzw. Beamten gelten, zugrunde zu legen.

Die Vorschriften erfordern die regelmäßige und auf Grund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen auf-wändige Überprüfung der familiären Verhältnisse der Anspruchsberechtigten durch die Bezügestellen der drei Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deut-schen Bank AG). Je nach Anspruchsvoraussetzung erfolgt die Überprüfung jährlich bzw. alle drei Jahre.

Als Folge der Föderalismusreform II 2006 ist die bis dahin bestehende Einheitlichkeit des Besoldungsrechts ent-fallen und insbesondere die Vergleichbarkeit einzelner Bestandteile des Familienzuschlags nicht mehr gegeben.

Die Neuregelung des § 40 BBesG-E, die auf Grund der §§ 5, 50 BeamtVG-E auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gilt, beseitigt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung administrativ aufwendige und zudem fehleranfällige Konkurrenzregelungen. Beim Familienzuschlag der Stufe 1 werden nur noch Konkurrenzen inner-halb des Bundes bei den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten berücksichtigt. Somit entfallen aufwendige Klärungen der Konkurrenzen zu anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Grund fehlender Vergleichbar-keit. Beim Familienzuschlag der Stufe 2 entfallen zudem Konkurrenzen zu den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Daher dürfte der Prüfaufwand der Besoldungs- und Versorgungsstellen erheblich sinken.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten 2022 etwa 23 780 Beamtinnen und Beamte der drei Post-nachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG) den Familienzuschlag der Stufe 1 und sind entsprechend zu überprüfen. Da die Überprüfungen durch-schnittlich alle zwei Jahre vorgenommen werden, beträgt die durchschnittliche jährliche Fallzahl entsprechend 11 890.

Der Prüfaufwand der Vorgabe entspricht inhaltlich dem der Vorgabe 4.3.2 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Daher wird für die bisherige Überprüfung der Angaben („Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“) ein Zeitaufwand von 60 Minuten analog der Vorgabe 4.3.2 (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, mittlere Komplexität) pro Fall angesetzt. Für die vereinfachte Überprüfung der Angaben wird ein Zeitaufwand von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durch-schnittslohnsatzes von 49,30 Euro (Anhang 7, J Information und Kommunikation) ergibt sich ein Rückgang der Personalkosten der Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG) in Höhe von 508 020 Euro pro Jahr.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren am 1. Januar 2023 etwa 139 495 Beamtinnen und Beamte im Ruhestand der drei Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deut-sche Post AG und Deutschen Bank AG) verheiratet, erhielten somit den Familienzuschlag der Stufe 1 und sind entsprechend zu überprüfen. Da die Überprüfungen durchschnittlich alle zwei Jahre vorgenommen werden, be-trägt die durchschnittliche jährliche Fallzahl entsprechend 69 745.

Der Zeitansatz zur Überprüfung des Anspruchs auf den Familienzuschlag der Stufe 1 verändert sich bei einer Beamtin bzw. einem Beamten im Ruhestand im Vergleich zu einer Beamtin bzw. einem Beamten mit Dienstbezügen nicht. Daher wird auch hier ein Zeitaufwand für die bisherige Überprüfung der Angaben („Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“) von 60 Minuten und für die vereinfachte Überprüfung der Angaben von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 49,30 Euro (Anhang 7, J Information und Kommunikation) ergibt sich ein Rückgang der Personalkosten der Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG) in Höhe von 2 979 971 Euro pro Jahr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 518	8	49,30		29,7	0
26 504	8	49,30		174,2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				203,9	

Die Änderungen gemäß 40 Absatz 4 BBesG-E erfordern eine einmalige Überprüfung und ggf. Anpassung der Fälle, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 gekürzt gezahlt wird.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten im Jahr 2022 etwa 19 Prozent der 23 780 Beamtinnen und Beamten der drei Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 38 PostPersRG (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutschen Bank AG) den Familienzuschlag der Stufe 1 gekürzt.

Entsprechend sind 4 518 Fälle manuell zu überprüfen.

Für die einmalige Überprüfung der Angaben wird abweichend zum Leitfaden nicht Anhang 5, sondern zur Herstellung des Gleichklangs mit der Vorgabe 4.3.2 der Verwaltung (gleicher Prüfaufwand), ein Zeitaufwand von acht Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 49,30 Euro (Anhang 7, J Information und Kommunikation) ergeben sich Personalkosten der Postnachfolgeunternehmen in Höhe von einmalig 29 698 Euro.

Eine Auswertung der Versorgungsfälle der PNU danach, ob der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 1 zur Hälfte zusteht, kann nicht erfolgen. Es wird daher angenommen, dass sich das Verhältnis im Besoldungsbereich auf die Versorgung übertragen lässt.

19 Prozent der verheirateten Beamtinnen und Beamten der PNU erhielten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte.

19 Prozent von 139 495 verheirateten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der PNU sind 26 504, bei denen der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde und die manuell überprüft werden müssen.

Für die einmalige Überprüfung der Angaben wird abweichend zum Leitfaden nicht Anhang 5, sondern zur Herstellung des Gleichklangs mit der Vorgabe 4.3.2 der Verwaltung (gleicher Prüfaufwand), ein Zeitaufwand von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 49,30 Euro (Anhang 7, J Information und Kommunikation) ergeben sich Personalkosten der Postnachfolgeunternehmen in Höhe von einmalig 174 220 Euro.

Vorgabe 4.2.4 (Weitere Vorgabe): Nachzahlungen; § 79a BBesG-E, § 69p BeamtVG-E, § 135 SVG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	63	49,30		1,6	0
103	19	49,30		1,6	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3,21	

Die Einführung des Alimentativen Ergänzungszuschlags bedingt bei den Postnachfolgeunternehmen Nachzahlungen an die Beamtinnen und Beamten für den Zeitraum ab 2021 sowie die Bearbeitung der bisher zurückgestellten Widersprüche gegen die Amtsgemessenheit der Alimentation ab 2017.

Die entsprechenden Aufwände entstehen für den Bereich der Besoldung und der Versorgung gleichermaßen und werden daher in einer Vorgabe zusammengefasst.

Nach Angaben der Postnachfolgeunternehmen liegen für den Zeitraum ab 2017 133 Widersprüche vor. Davon betreffen 30 Widersprüche den Zeitraum 2017 bis 2020 und 103 Widersprüche den Zeitraum ab 2021.

Die für die Anspruchsprüfung notwendigen Parameter (Wohnort, Anzahl der Kinder) sind bekannt und werden im Rahmen der IT-Anpassungen (siehe Vorgabe 4.3.1) systemseitig verknüpft. Die Nachberechnung der Besoldung und Versorgung ab 2021 erfolgt für alle Anspruchsberechtigten automatisiert. Die Einlegung eines Widerspruchs war nicht erforderlich.

Für die Bearbeitung und Bescheiderteilung der für den Zeitraum ab 2021 nichtsdestotrotz vorliegenden Widersprüche wird ein Zeitaufwand von 19 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 3, einfache Komplexität, Standardaktivität 4, einfache Komplexität, Standardaktivität 7, einfache Komplexität und Standardaktivität 11, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Der Prüfaufwand der Vorgabe entspricht inhaltlich dem der Vorgabe 4.3.4 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Daher wird der Zeitaufwand abweichend zum Leitfaden nicht nach Anhang 5, sondern zur Herstellung des Gleichklangs mit der Vorgabe 4.3.4 nach Anhang 8 ermittelt.

Für die Bearbeitung und Bescheiderteilung der für den Zeitraum 2017 – 2020 vorliegenden Widersprüche wird ein Zeitaufwand von 63 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 3, einfache Komplexität, Standardaktivität 4, mittlere Komplexität, Standardaktivität 5, einfache Komplexität, Standardaktivität 7, einfache Komplexität, Standardaktivität 11, einfache Komplexität, Standardaktivität 12, einfache Komplexität und Standardaktivität 13, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Die automatisierte Berechnung der Widerspruchsfälle muss für diesen Zeitraum manuell angestoßen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Widersprüche abschlägig zu bescheiden ist.

Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 49,30 Euro (Anhang 7, J Information und Kommunikation) ergeben sich Personalkosten der Wirtschaft in Höhe von einmalig 3 161 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Tabelle 3: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene *	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 14 Absatz 1 BBesG in Verbindung mit §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 27 Absatz 2 Satz 2, 39 bis 41 und 79, 79a BBesG-E; Anpassung der Besoldung; Bund; (nein*)	0	28

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene *	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.2	§ 40 BBesG-E; Prüfung des Vorliegens einer Konkurrenz von Besoldungs- bzw. Versorgungsberechtigten im Hinblick auf den Familienzuschlag; Bund	-6 792	399
4.3.3	§ 50 BeamtVG-E, § 27 Absatz 1 Satz 1 SVG; Anpassung der Versorgungsbezüge; Bund; (nein*)	78	0
4.3.4	§ 79a BBesG-E, § 69p BeamtVG-E, § 135 SVG-E; Nachzahlungen; Bund	0	84
Summe (in Tsd. Euro)		-6 714	511
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)		-6 714	511
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)		0	0

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe,...“ einheitlich gekennzeichnet.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Jährliche Aufwände aus der Anhebung der Besoldung und der Versorgungsbezüge sowie der Ausweitung der Übernahme von Krankheitskosten sind gemäß Leitfaden (vgl. S. 71) kein Erfüllungsaufwand und werden unter dem Buchstaben D des Regelungsentwurfs dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Anpassung der Besoldung; §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 27 Absatz 2 Satz 2, 39 bis 41 und 79, 79a BBesG-E (ID 2019010310295702)

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	0	0	14 000	0	28
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				28	

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (vgl. Vorgabe 4.2.1) erfordern die Änderungen der Besoldung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 2 Satz 2, den §§ 39 bis 41 und 79 BBesG-E auch Anpassungen von IT-Anwendungen, die das Bundesverwaltungsamt (BVA) zur Bestimmung und Festsetzung der Besoldung nutzt. Die IT-Anwendungen werden von dem ITZBund – für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter – und von der BWI GmbH – für Soldatinnen und Soldaten – betreut.

Laut ITZBund kann das Unternehmen SAP die notwendigen Änderungen in den SAP-Standard übernehmen und das vom ITZBund betreute Fachverfahren PVSplus entsprechend anpassen. Die Programmierarbeiten kann SAP relativ kostengünstig im Rahmen der Linientätigkeit im Umfang von geschätzt 30 Personentagen erbringen – bei einem separaten Vergabeverfahren würden die Kosten rund 63 000 Euro betragen. Der Aufwand inkludiert auch notwendige Programmierarbeiten auf Grund der Änderungen der Versorgungsbezüge (vgl. Vorgabe 4.3.3). Bei einem Lohnsatz von 59,30 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 7, Wirtschaftszweig J, hohes Qualifikationsniveau) entstehen Kosten für die Anpassung von PVSplus in Höhe rund 14 000 Euro. Unter der Annahme, dass der BWI GmbH Kosten in gleicher Höhe veranschlagt, entstehen dem BVA Sachkosten für die Beanspruchung von Dienstleistungen Dritter in Höhe von insgesamt rund 28 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Prüfung des Vorliegens einer Konkurrenz von Besoldungs- bzw. Versorgungsberechtigten im Hinblick auf den Familienzuschlag; § 40 BBesG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100 930	-52	42,20	0	-3 691,3	0
84 780	-52	42,20	0	-3 100,7	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-6 792	

Die bestehende Regelung des § 40 Absatz 4 BBesG sieht vor, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte aus-zuzahlen, wenn etwa die oder der im öffentlichen Dienst tätige – unabhängig vom Status einer Beamtin, Richterin oder Soldatin bzw. eines Beamten, Richters oder Soldaten – Ehegattin bzw. Ehegatte ebenfalls Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 hat. Eine ähnliche Regelung besteht im Fall unverheirateter An-spruchsberechtigter nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Die Vorschriften erfordern die regelmäßige und auf Grund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen auf-wändige Überprüfung der familiären Verhältnisse der Anspruchsberechtigten durch die Bezüge- und Versor-gungsstellen. Je nach Anspruchsvoraussetzung erfolgt die Überprüfung jährlich bzw. alle drei Jahre.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtVG ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 unter den gleichen Voraussetzungen, die für aktive Beamtinnen und Beamten gelten, zugrunde zu legen.

Als Folge der Föderalismusreform II 2006 ist die bis dahin bestehende Einheitlichkeit des Besoldungsrechts ent-fallen und insbesondere die Vergleichbarkeit einzelner Bestandteile des Familienzuschlags nicht mehr gegeben.

Die Neuregelung des § 40 BBesG-E, die auf Grund der §§ 5, 50 BeamtVG-E auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gilt, beseitigt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung administrativ aufwendige und zudem fehleranfällige Konkurrenzregelungen. Beim Familienzuschlag der Stufe 1 werden nur noch Konkurrenzen inner-halb des Bundes bei den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten berücksichtigt. Somit entfallen aufwendige Klärungen der Konkurrenzen zu anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Grund fehlender Vergleichbar-keit. Beim Familienzuschlag der Stufe 2 entfallen zudem Konkurrenzen zu den Tarifbeschäftigten des öffentli-chen Dienstes. Daher dürfte der Prüfaufwand der Besoldungs- und Versorgungsstellen erheblich sinken.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten im Jahr 2022 etwa 201 860 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten des Bundes den Familienzuschlag der Stufe 1 und sind entsprechend zu überprüfen. Da die Überprüfungen durchschnittlich alle zwei Jahre vorgenommen werden, be-trägt die durchschnittliche jährliche Fallzahl entsprechend 100 930.

Für die bisherige Überprüfung der Angaben („Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“) wird ein Zeitaufwand von 60 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, mittlere Komplexität) pro Fall angesetzt. Für die ver-einfachte Überprüfung der Angaben wird ein Zeitaufwand von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardak-tivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 42,20 Euro (Anhang 9, Bund) ergibt sich ein Rückgang der Personalkosten der Verwaltung des Bundes in Höhe von 3 691 347 Euro pro Jahr.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren am 1. Januar 2023 etwa 169 565 Beamtinnen und Beamte (ohne PNU) und Richterinnen und Richter des Bundes im Ruhestand und Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand verheiratet, erhielten somit den Familienzuschlag der Stufe 1 als Teil ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sind entsprechend zu überprüfen. Da die Überprüfungen durchschnittlich alle zwei Jahre vorgenommen werden, beträgt die durchschnittliche jährliche Fallzahl entsprechend 84 780.

Der Zeitanatz zur Überprüfung des Anspruchs auf den Familienzuschlag der Stufe 1 verändert sich bei einer Beamtin bzw. einem Beamten im Ruhestand im Vergleich zu einer Beamtin bzw. einem Beamten mit Dienstbe-zügen nicht. Daher wird auch hier ein Zeitaufwand für die bisherige Überprüfung der Angaben („Inhaltliche Prü-

fung, Daten erfassen“) von 60 Minuten und für die vereinfachte Überprüfung der Angaben von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 42,20 Euro (Anhang 9, Bund) ergibt sich ein Rückgang der Personalkosten der Verwaltung in Höhe von 3 100 687 Euro pro Jahr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
38 650	8	42,20		217,5	0
32 220	8	42,20		181,3	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				398,8	

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (vgl. Vorgabe 4.2.3) erfordern die Änderungen gemäß § 40 Absatz 4 BBesG-E eine einmalige Überprüfung und ggf. Anpassung der Fälle, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 gekürzt gezahlt wird.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie Personal öD) erhielten im Jahr 2022 etwa 38.650 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten des Bundes (zum Bundesbereich zählen dabei der Bund mit Bundeseisenbahnvermögen, die Bundesbank sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Bundesaufsicht ohne Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit) den Familienzuschlag der Stufe 1 gekürzt.

Für die einmalige Überprüfung der Angaben wird ein Zeitaufwand von 8 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 42,20 Euro (Anhang 9, Bund) ergeben sich Personalkosten der Verwaltung des Bundes in Höhe von einmalig 217 471 Euro.

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (siehe Vorgabe 4.2.3) liegt auch bei Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern des Bundes im Ruhestand sowie bei Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand eine Auswertung der Versorgungsfälle danach, ob der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 1 zur Hälfte zusteht, nicht vor. Es wird daher auch hier angenommen, dass sich das Verhältnis im Besoldungsbereich auf die Versorgung übertragen lässt.

19 Prozent (38 650 von 201 860) Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten erhielten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte.

19 Prozent von 169 565 verheirateten Beamtinnen und Beamten im Ruhestand (ohne PNU) sind 32 220, bei denen der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde und die manuell überprüft werden müssen.

Für die einmalige Überprüfung der Angaben wird ein Zeitaufwand von acht Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 5, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 42,20 Euro (Anhang 9, Bund) ergeben sich Personalkosten der Verwaltung des Bundes in Höhe von einmalig 181 291 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Anpassung der Versorgungsbezüge; § 50 BeamtVG-E, § 27 Absatz 1 Satz 1 SVG (ID 2019010310295801)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 085	30	46,50	2	72	6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				78	

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (vgl. Vorgabe 4.2.2) entsteht auch bei den zuständigen Versorgungsstellen der übrigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten ein Aufwand auf Grund der zusätzlichen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Wegfall des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete ein Jahr nach Beginn der Zahlung des Witwen- bzw. Witwergeldes (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG-E).

Laut StBA gab es im Jahr 2021 3 085 Versorgungszugänge (ohne Postnachfolgeunternehmen) von Bezieherinnen und Bezieher von Witwen- bzw. Witwergeld (vgl. Fachserie 14 Reihe 6.1 – Versorgungsempfängerstatistik 2021). Daher muss in 3 085 Fällen nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten der neben dem Witwen- bzw. Witwergeld gezahlte alimentative Ergänzungszuschlag entfallen werden, sofern dies nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Festsetzung erfolgt.

Analog zu der Vorgabe 4.2.2 wird ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten angenommen. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, gehobener Dienst), entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt rund 72 000 Euro. Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten für Porto in Höhe von insgesamt rund 6 200 Euro.

Die notwendige Anpassung der IT-Anwendungen zur Bestimmung und Festsetzung veränderter Versorgungsbezüge (vgl. §§ 23 und 27 BBesG-E sowie § 50 BeamtVG-E) ist bereits in der Vorgabe 4.3.1 abgebildet.

Vorgabe 4.3.4: Nachzahlungen; § 79a BBesG-E, § 69p BeamtVG-E, § 135 SVG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 078	63	42,20		47,8	0
2 727	19	42,20		36,4	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				84,2	

Wie bei den Postnachfolgeunternehmen (vgl. Vorgabe 4.2.4) bedingt die Einführung des Alimentativen Ergänzungszuschlages Nachzahlungen für den Zeitraum ab 2021 sowie die Bearbeitung der bisher zurückgestellten Widersprüche gegen die Amtangemessenheit der Alimentation ab 2017.

Die entsprechenden Aufwände entstehen für den Bereich der Besoldung und der Versorgung gleichermaßen und werden daher in einer Vorgabe zusammengefasst.

Nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes, des Zolls sowie des Bundeseisenbahnvermögens liegen für den Zeitraum ab 2017 3 805 Widersprüche vor. Davon betreffen 1 078 Widersprüche den Zeitraum 2017 bis 2020 und 2 727 Widersprüche den Zeitraum ab 2021.

Die für die Anspruchsprüfung notwendigen Parameter (Wohnort, Anzahl der Kinder) sind bekannt und werden im Rahmen der IT-Anpassungen (siehe Vorgabe 4.3.1) systemseitig verknüpft. Die Nachberechnung der Besoldung und Versorgung ab 2021 erfolgt für alle Anspruchsberechtigten automatisiert. Die Einlegung eines Widerspruchs war nicht erforderlich.

Für die Bearbeitung und Bescheiderteilung der für den Zeitraum ab 2021 nichtsdestotrotz vorliegenden Widersprüche wird ein Zeitaufwand von 19 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 3, einfache Komplexität, Standardaktivität 4, einfache Komplexität, Standardaktivität 7, einfache Komplexität und Standardaktivität 11, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt.

Für die Bearbeitung und Bescheiderteilung der für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorliegenden Widersprüche wird ein Zeitaufwand von 63 Minuten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 3, einfache Komplexität, Standardaktivität 4, mittlere Komplexität, Standardaktivität 5, einfache Komplexität, Standardaktivität 7, einfache Komplexität, Standardaktivität 11, einfache Komplexität, Standardaktivität 12, einfache Komplexität und Standardaktivität 13, einfache Komplexität) pro Fall angesetzt. Die automatisierte Berechnung der Widerspruchsfälle muss für diesen Zeitraum manuell angestoßen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Widersprüche abschlägig zu bescheiden ist.

Unter Ansatz des Durchschnittslohnsatzes von 42,20 Euro (Anhang 9, Bund) ergeben sich Personalkosten der Verwaltung des Bundes in Höhe von einmalig 84 208 Euro.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der genannten Beschlüsse des BVerfG entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen. Er fördert in Bezug auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem die in Deutschland sehr unterschiedlich ausfallenden Mietenniveaus durch die gestaffelte Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags berücksichtigt werden, die sich an den jeweiligen Mietenstufen nach der WoGV orientiert.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung sowie Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung sowie Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Änderungen auf Grund der Neufassung der Konkurrenzregelungen des Familienzuschlags und der Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Änderung, da der Abschnitt 4 keine Zuschläge regelt.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Klarstellung zur Auslandsverwendung.

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe p

Redaktionelle Klarstellung zur Auslandsverwendung und dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe q

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden.

Zu Buchstabe r

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe s

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe t

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe u

Redaktionelle Klarstellung, dass der Regelungstext eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe v

Änderung auf Grund der Familienzuschlagsreform und der Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020.

Zu Buchstabe w

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe x

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe y

Aufnahme der neuen Anlage VII in das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 dient der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimention und ist daher den Dienstbezügen zuzurechnen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften auf die Dienstbezüge als maßgebliche Bestimmungsgröße abstellen, ist es sachgerecht, den alimentativen Ergänzungszuschlag neben dem Grundgehalt wie auch dem Familienzuschlag zu berücksichtigen, soweit nicht spezialrechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Erstellung von schriftlichen Abrechnungen über die Bezüge ist bisher dienstrechtlich nicht geregelt. Die entsprechende Verpflichtung soll nunmehr in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen werden. Zugleich wird die sich bisher nur mittelbar aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht ergebende Obliegenheit der Besoldungsberechtigten, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu überprüfen, ausdrücklich geregelt. Damit wird gegenüber der Regelung in § 108 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung eine besoldungsrechtliche Spezialregelung getroffen. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Wie bisher besteht für die Besoldungsberechtigten die Sorgfaltspflicht, die Besoldungsmittelungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Der dabei anzulegende Maßstab entspricht dem zu § 12 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die übrigen Regelungen des § 108 der Gewerbeordnung sind weiterhin entsprechend anzuwenden.

In diesem Absatz werden zudem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Bezügemitteilungen zukünftig auch elektronisch übermitteln oder zum Datenabruf bereitstellen zu können, und damit ein Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung geleistet. Die entsprechenden Regelungen sind dabei bewusst technikoffen ausgestaltet.

Da die Besoldungsberechtigten jedoch nicht verpflichtet werden können, einen privaten elektronischen Zugang zu eröffnen, um digitale Bezügemitteilungen zu empfangen (vgl. § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), wird die elektronische Übermittlung von deren Einwilligung abhängig gemacht. Gleiches gilt, wenn die Mitteilungen über öffentlich zugängliche Netze von einem digitalen Portal, Postfach oder Nutzerkonto zum Abruf bereitgestellt werden sollen. Auch hierfür ist eine Einwilligung erforderlich, zumal bei einem Datenabruf der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch die Verantwortung übertragen wird, selbst dafür zu sorgen, dass die Bezügemitteilung in seinen Verfügungsbereich gelangt (Umwandlung der „Bringschuld“ in eine „Holschuld“). Da der Abruf der Bezügemitteilung in diesen Fall durch die Behörde nicht steuerbar ist, wird für diese Konstellation zudem der Zugang als am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung gesetzlich fingiert. Die Regelung orientiert sich damit an der vergleichbaren Regelung in § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags ist vom Hauptwohnsitz und insoweit von der individuellen Entscheidung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers abhängig. Ändert sich der Hauptwohnsitz, ändert sich ggf. die Höhe des Zuschlags. Für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für alle anderen Besoldungsempfänger.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung und Aufhebung des derzeitigen Absatzes 2.

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit nach § 93 Absatz 1 und 2 BBG. Danach konnte Altersteilzeit u. a. bewilligt werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat und die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Die Betroffenen haben inzwischen mindestens das 67. Lebensjahr vollendet und sind damit aus dem aktiven Dienst (Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit) ausgeschieden. Die Vorschrift wird daher nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe ee verwiesen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und c und Artikel 12.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Artikel 12 (Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV). Der derzeitige Verweis auf die ATZV wird ersetzt durch Überführung der für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit nach § 93 Absatz 3 BBG weiter erforderlichen Regelungen der aufgehobenen ATZV in das BBesG.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes definiert die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ruhegehaltfähig sind danach u. a. „sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind“.

Im Besoldungsrecht ist damit eine ausdrücklich positive Benennung derjenigen Dienstbezüge erforderlich, die ruhegehaltfähig sind. Eine Bezeichnung von Dienstbezügen als nicht ruhegehaltfähig ist insoweit nicht nur nicht erforderlich und damit redundant, vielmehr kann dies zu rechtlichen Auslegungsproblemen und damit zu Rechtsunsicherheit führen – insbesondere wenn im Besoldungsrecht an anderen Stellen (richtigerweise) eine entsprechende Kennzeichnung als „nicht ruhegehaltfähig“ fehlt. Die Bezeichnung „nicht ruhegehaltfähig“ wird daher aus rechtssystematischen und redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 6a)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung des derzeitigen § 6 Absatz 1a (neu: § 6 Absatz 2), wonach in den dort bestimmten Fällen einer Teilzeitbeschäftigung bestimmte Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt werden, gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit. Es handelt sich insoweit um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens (Einfügung des § 6 Absatz 1a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2053).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c und Artikel 12.

Zu Nummer 8 (§ 7a)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c und Artikel 12

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 9a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12 (§ 12 Absatz 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 19a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 19b)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Das Eingangssamt für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes soll künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen werden. In der modernen Arbeitswelt werden auch die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 zugeordnet sind. Dies betrifft etwa den flächendeckenden Einsatz moderner Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik in der Bundesverwaltung, aber auch die sich aus der erhöhten Komplexität der dienstorganisatorischen Abläufe insgesamt ergebenden Anforderungen an die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18) werden daher die derzeit der Besoldungsgruppe A 3 zugeordneten Ämter (Hauptamtsgehilfe, Oberwachtmeister) künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugeordnet. Die derzeitigen Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 sind in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 zu befördern und in entsprechende Planstellen einzuweisen. Letztlich dient der reguläre Einstieg in die höhere Besoldungsgruppe auch der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 19 (§ 27)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Im einfachen Dienst ist die Erbringung einer vollwertigen Leistung kaum von einer beruflichen Erfahrung abhängig, so dass auch ohne Vorerfahrung eine entsprechende Leistung erbracht werden kann. Es ist demnach sachlich gerechtfertigt, in einer höheren Stufe zu beginnen. Für die weitere berufliche Entwicklung stehen dann bei Beamtinnen und Beamten im einfachen Dienst noch drei höhere Erfahrungsstufen zu Verfügung. Im mittleren Dienst gilt dies in geringerem Maße, so dass der Einstieg in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 auf die Stufe 3 angehoben wird. Letztlich dient der reguläre Einstieg in höhere Erfahrungsstufen für Beamtinnen und Beamte im einfachen Dienst in der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5 sowie in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 in Stufe 3

auch der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation. Auch wenn sich die Abstände der Einstiegsgehälter verringern, wird das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen nicht verletzt, denn dieses zwingt den Gesetzgeber nicht, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten. Vielmehr steht es ihm frei, die Wertigkeiten von Besoldungsgruppen zueinander neu zu bestimmen und dabei von der bisherigen Bewertung eines Amtes im Verhältnis zu einem anderem Amt Gebrauch zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 Rn. 77, 86). Diese Gestaltungsfreiheit nutzt der Bundesgesetzgeber mit der sachlich angezeigten Neujustierung des Einstiegsgehalts für den einfachen Dienst und – diesem folgend – auch der Einstiegsgehälter für den mittleren Dienst, zumal das BVerfG (vgl. Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. Rn. 94) die Anhebung der Einstiegsgehälter als Option zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich geschuldeten Mindestalimentation ausdrücklich mit in den Blick genommen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 32a)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes gibt es keine Kunsthochschulen. Besondere Leistungen können daher im Bereich der Kunst nicht erbracht werden; der Begriff ist mangels Relevanz für den Bund zu streichen.

Die Erwartung einer kumulativen Erbringung besonderer Leistungen in allen genannten Bereichen (Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) als Voraussetzung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist praxisfremd. Professorinnen und Professoren ohne eigenen Forschungsbereich würden beispielsweise pauschal von der Möglichkeit einer Leistungshonorierung (z. B. für besondere Leistungen in der Lehre und Nachwuchsförderung) ausgenommen. Der Nachweis besonderer Leistungen in einem der genannten Bereiche soll grundsätzlich für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge genügen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und die Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 23 (§ 35)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 24 (§ 38)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 3)**Zu § 39 (Grundsätze des Familienzuschlags)****Zu Absatz 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wurde in § 69 Absatz 6 und § 70 Absatz 3 überführt. Die Regelung des neugefassten Absatz 2 entspricht dem derzeitigen § 41.

Zu § 40 (Stufen des Familienzuschlags)**Zu Absatz 1**

Die Konkurrenzregelungen beim Familienzuschlag der Stufe 1 werden reduziert und aus nachfolgenden Gründen nur noch innerhalb des Bundes aufrechterhalten:

Die Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder haben sich in der Folge der Föderalismusreform II 2006 mit der dabei geschaffenen eigenen dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterschiedlich fortentwickelt, sodass nunmehr jeweils eigene rechtlichen Grundlagen für die Besoldung existieren. Durch diesen Prozess ist die bis dahin bestehende Einheitlichkeit des Besoldungsrechts entfallen und die Vergleichbarkeit einzelner Besoldungsbestandteile, insbesondere beim Familienzuschlag, oft nicht mehr gegeben.

Beispielsweise sind die Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz und der Freistaat Bayern hinsichtlich des Familienzuschlags neue Wege gegangen.

Das Land Brandenburg hat den Familienzuschlag der Stufe 1 zum 1. Januar 2015 vollständig abgeschafft. Daher besteht hier bezüglich des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Konkurrenzsituation zum Bund mehr. Der Bund muss also in Fällen, in denen die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner der Bundesbeamtin bzw. des Bundesbeamten als Beamtin bzw. Beamter des Landes Brandenburg tätig ist, stets den vollen Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 gewähren.

Das Land Rheinland-Pfalz hingegen hat die Hälfte des Betrags des Familienzuschlags der Stufe 1 umgeschichtet und die Kosteneinsparung zu Gunsten einer Erhöhung des Familienzuschlags für Kinder genutzt. Daher bedarf es nun auf Grund der bestehenden Konkurrenzregel einer ständigen Beobachtung des verbliebenen Betrages des Familienzuschlags. Denn nach dem derzeitigen § 40 Absatz 4 Satz 1 BBesG liegt eine Konkurrenzsituation vor, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter oder Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages zustünde. Hier ist durch den halbierten Betrag eine Wechselwirkung entstanden. Findet beim Bund eine Besoldungserhöhung statt, so endet gegebenenfalls die Konkurrenzsituation, wenn die „Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages“ dadurch nicht mehr erreicht wird. Nimmt das Land Rheinland-Pfalz im Anschluss eine Besoldungsanpassung vor, so entsteht die Konkurrenzsituation gegebenenfalls erneut, sofern der Betrag nach der Erhöhung wieder „mindestens die Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages 1“ des Bundes umfasst.

Der Freistaat Bayern hat den Familienzuschlag hingegen vollständig reformiert und neue Grundlagen für den Orts- und Familienzuschlag definiert. Die neue Stufe V ist mit dem Familienzuschlag der Stufe 1 vergleichbar. Allerdings wird die Stufe V bei Geburt eines Kindes durch die Stufe 1 verdrängt. Die verheiratete Beamtin bzw. der verheiratete Beamte im Freistaat Bayern erhält dann „nur“ den Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1, denn allein diese Stufe wird gezahlt, wenn ihr oder ihm Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Es ist nicht zwingend ersichtlich, ob der bzw. ein Betrag der Stufe V im Betrag der Stufe 1 mitgehalten bzw. miteingeflossen ist. Somit kann von Seiten des Bundes diese Konkurrenzsituation nur im Wege der Gesetzesinterpretation bewertet werden. Zudem besteht zwischen den Konkurrenzregelungen des Bundes und des Freistaates Bayern bei der Stufe V dieselbe Wechselwirkung wie zwischen den Regelungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.

Insbesondere auf Grund der Rechtsprechung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation wird das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder ständig fortentwickelt und es ist anzunehmen, dass weitere Änderungen der Länder gerade im Bereich des Familienzuschlages folgen werden.

Auf Grund der Definition des öffentlichen Dienstes im derzeitigen Absatz 6 erstrecken sich die Konkurrenzregelungen derzeit auch auf Tätigkeiten, denen tarifliche bzw. entgeltbezogene Regelungen im nationalen Bereich oder auch bei internationalen Einrichtungen zugrunde liegen. Selbst angesichts des Umstands, dass die in Bezug auf ihren Geltungsbereich großen Tarifverträge des Bundes und der Kommunen sowie der Länder (TVöD und TV-L) keine vergleichbaren familienbezogenen Leistungen mehr vorsehen, verbleiben auf Grund des weitgefassten Begriffs des öffentlichen Dienstes bei sonstigen öffentlichen Arbeitgebern immer noch Bereiche, zum Beispiel bei den Zuwendungsempfängern, die teilweise noch den Bundesangestelltentarifvertrag mit seinen Regelungen zum Ortszuschlag anwenden. Sonstiger öffentlicher Arbeitgeber kann zum Beispiel ein kirchlicher Kindergarten sein, bei dem ein Land durch Zahlungen von Zuschüssen beteiligt ist.

Vor diesen Hintergründen sind seitens des Bundes eine ständige Beobachtung der strukturellen Ausgestaltung familienbezogener Bestandteile in den Besoldungsgesetzen der Länder, aber auch der Entgeltstrukturen im nationalen und internationalen Bereich sowie eine intensive Prüfung notwendig, wie sich die Konkurrenzregelungen des Bundes hierzu verhalten. Dies verursacht einen immensen Verwaltungsaufwand, der durch die Abschaffung der Konkurrenzregelung entfallen würde. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter Abschnitt A Nummer VII Nummer 4.3 verwiesen.

Durch die Komplexität dieses Themas besteht auch im doppelten Sinn eine Fehleranfälligkeit. Zum einen ist der Dienstherr darauf angewiesen, dass die Beamtin bzw. der Beamte ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht ihm gegenüber nachkommt und die benötigten Angaben seiner Bezügestelle mitteilt. Zum anderen besteht eine Fehleranfälligkeit im Rahmen der entsprechenden Vorgangsbearbeitung, bei der der einzelne Sachverhalt zutreffend interpretiert und entsprechend der Konkurrenzsituation bewertet muss.

Daher ist das Bestehen einer Konkurrenz von Besoldungs- bzw. Versorgungsberechtigten im Rahmen des § 40 Absatz 4 nur noch innerhalb des Bundes angezeigt, mithin innerhalb des Rechtskreises, der in der alleinigen Gestaltungshoheit des Bundes steht.

Im Übrigen entspricht der Absatz der derzeitigen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4

Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die bisherige Konkurrenz zu Tarifbeschäftigten verzichtet, da die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen sowie der Länder keine familienbezogenen Bezahlungselemente mehr vorsehen. Sofern beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit arbeiten und die Summe beider Teilzeiten nicht die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ergibt, liegt unter Berücksichtigung eines Urteils des BVerfG vom 24. September 2013 – 2 C 52/11 – kein Konkurrenzverhältnis im Sinne des Absatzes 4 vor und somit entfällt die Halbierung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der derzeitigen. Die Anspruchskonkurrenzen werden jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen alle Anspruchsberechtigten Ansprüche auf Besoldungs- oder Versorgungsleistungen haben. Vergleichbare tarifliche Ansprüche auf Familienzuschläge bestehen nur noch sehr selten und fordern einen hohen Ermittlungsaufwand. Daher werden sie zukünftig nicht mehr berücksichtigt.

Satz 3 stellt sicher, dass ein barunterhaltspflichtiger leiblicher Elternteil nicht den Anspruch auf Familienzuschlag an den nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten des anderen Elternteils verliert. Wegen anderslautender Regelungen in den Landesbesoldungsgesetzen ist dies nur möglich, wenn alle Anspruchsberechtigten im Bundesdienst stehen.

Die Regelung stellt weiterhin klar, dass sofern beide Anspruchsberechtigte unterhältig arbeiten deren Arbeitszeit addiert wird. Ohne Anwendung von § 6 wird der Familienzuschlag entsprechend dieser Summe anteilig gewährt.

Zu Absatz 6

Der derzeitige Absatz 6 zur Definition des öffentlichen Dienstes wird gestrichen. Die Konkurrenzen wurden neu geregelt und konkretisiert, daher ist diese Definition entbehrlich. Die derzeitige Berechtigung der Bezügestellen im Absatz 7 zur Erhebung und zum Austausch personenbezogener Daten wurde entsprechend der Neuregelung der Konkurrenzen in diesem Absatz angepasst.

Zu § 41 (Alimentativer Ergänzungszuschlag)

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter Abschnitt V (insbesondere unter Abschnitt V Nummer 1) wird verwiesen.

Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG wird den in Absatz 1 benannten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern mit dem neu gefassten § 41 ein vom Wohnort (unter Einbeziehung berücksichtigungsfähiger Kinder) abhängiger Ergänzungszuschlag zum Grundgehalt gewährt.

Änderungen im Bereich der sozialen Grundsicherung und deren mögliche Auswirkungen auf das besoldungsrechtliche Mindestsicherungsniveau sind regelmäßig zu prüfen. Bei Bedarf ist der alimentative Ergänzungszuschlag entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 1

Den Ergänzungszuschlag erhalten Besoldungsberechtigte, wenn sie Anspruch auf Kindergeld haben.

Zu Absatz 2

Durch die Anknüpfung an den Wohnort wird sichergestellt, dass Berechtigten auch in Regionen mit sehr hohen Wohnkosten eine amtsangemessene Alimentation gewährt wird.

Ergänzend fließen bei der Ermittlung des alimentativen Ergänzungszuschlags alle berücksichtigungsfähigen Kinder ein.

Zu Absatz 3

Die Hauptwohnung von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern stellt regelmäßig den privaten Lebensmittelpunkt der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers (und ggf. ihrer oder seiner Familie) dar. Die Anknüpfung an die Mietstufen nach der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV als maßgeblicher Bezugsgröße zur Bestimmung des alimentativen Ergänzungszuschlags ist daher geeignet, die regional stark differierenden Lebenshaltungskosten bei der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf sachgerechter Datenbasis zu berücksichtigen. Die Regelung greift damit unmittelbar eine vom Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 61 und 2 BvL 6/17 Rn. 53 – selbst aufgezeigte Lösungsoption auf. Die Ausnahmeregelung dient der Vermeidung unbilliger Härten für Fälle, bei denen auf Grund besonderer Umstände das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zum Mietniveau des entsprechenden Landkreises nicht realitätsgerecht abgebildet wird. Ein Härtefall kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Wohnt die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger aus privaten Gründen im Ausland oder verlegt aus privaten Gründen den Hauptwohnsitz dorthin, ist pauschal die Mietenstufe I zugrunde zu legen. Dies ist sachgerecht, da eine den Mietenstufen der Wohngeldverordnung vergleichbare Bezugsgröße für Gemeinden im Ausland nicht vorliegt. Zugleich wäre es nicht zu rechtfertigen, etwaige mit einer privaten Entscheidung verbundene Folgekosten der Allgemeinheit anzulasten (z. B. bei der Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Ausland bei gleichzeitiger Begründung einer Nebenwohnung im Inland in einer Gemeinde, die einer hohen Mietenstufe zugeordnet ist, oder – abweichend vom Grundsatz, den alimentativen Ergänzungszuschlag auf der Grundlage des privaten Hauptwohnsitzes zu bemessen – in solchen Fällen auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen).

Mit der Verlegung der Hauptwohnung ändern sich ggf. die daraus resultierenden wohnungsbezogenen Lebenshaltungskosten. Dem ist durch Prüfung und ggf. Änderung der gewährten AEZ-Beträge Rechnung zu tragen.

Hierzu hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ihrer oder seiner Dienststelle die entsprechende Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 i. V. m. § 17 Absatz 1 oder 2 des Bundesmeldegesetzes) vorzulegen.

Hinsichtlich der in Anlage VII Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge des alimentativen Ergänzungszuschlags und der in diesem Zusammenhang verwendeten Rechengrößen und sonstigen Grundlagen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und die dort dargestellte Berechnungsmethodik verwiesen. Die einzelnen Beträge berücksichtigen jeweils die pauschalierend ermittelten Bedarfe in Abhängigkeit von der jeweiligen Familiengröße und der entsprechenden Mietenstufe. Unter Berücksichtigung des Grundgehalts (und des ggf. zustehenden Familienzuschlags) gewährleisten die ausgewiesenen Beträge in der Summe in jedem Fall eine amtsangemessene Alimentation der oder des Berechtigten und ihrer bzw. seiner Familie.

Die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus der Summe der in der Anlage VII Tabelle 1 für das erste und zweite Kind ausgewiesenen Beträge, abzüglich des in der Anlage VII Tabelle 2 für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen Abschmelzbetrags (vgl. Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung und Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Ein negatives Ergebnis führt dabei nicht zu einer Besoldungsreduzierung. Die für das dritte und jedes weitere Kind ausgewiesenen Beträge werden jeweils in voller Höhe gewährt, da ein Abschmelzen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung widerspricht (vgl. Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17). Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird ergänzend verwiesen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung findet § 6 auf den Zuschlag nach Absatz 1 Anwendung. Die Beträge für das dritte und jedes weitere Kind unterliegen einer separaten Teilzeitkürzung.

Rechenbeispiele zur Ermittlung des jeweiligen Abschmelzbetrags:

Beispiel 1:

Beamter, B 10, drei Kinder, Mietenstufe IV

AEZ laut Anlage VII Tabelle 1 für das erste Kind 12 Euro zzgl. für das zweite Kind 12 Euro = **24 Euro**

Abschmelzbetrag B 10 laut Anlage VII Tabelle 2 = **964 Euro**

Im konkreten Fall erfolgt nur eine Abschmelzung in Höhe von **24 Euro**. Der laut Anlage VII Tabelle 1 auf das dritte Kind entfallende Teil des AEZ (332 Euro) wird in voller Höhe gewährt.

Beispiel 2:

Beamter, B 11, vier Kinder, Mietenstufe V

AEZ laut Anlage VII Tabelle 1 für das erste Kind 83 Euro zzgl. für das zweite Kind 83 Euro = **166 Euro**

Abschmelzbetrag B 11 laut Anlage VII Tabelle 2 = **1 008 Euro**

Im konkreten Fall erfolgt nur eine Abschmelzung in Höhe von **166 Euro**. Der laut Anlage VII Tabelle 1 auf das dritte (351 Euro) und vierte Kind (351 Euro) entfallende Teil des AEZ wird in voller Höhe (351 Euro + 351 Euro = 702 Euro) gewährt.

Berechnung AEZ bei Teilzeit (50 %)

Beispiel:

Beamter, A 14, zwei Kinder, Mietenstufe VII

AEZ laut Anlage VII Tabelle 1 für das erste Kind 240 Euro zzgl. für das zweite Kind 240 Euro = **480 Euro**

Abschmelzbetrag A 14 laut Anlage VII Tabelle 2 = **232 Euro**

Im konkreten Fall ergibt sich eine Summe von **248 Euro**. Dieser Betrag wird nun auf Teilzeit (50 %) gekürzt. Es wird ein AEZ in Höhe von **124 Euro** gewährt.

Zu Absatz 4

Haben mehrere Berechtigte nach Absatz 1 dem Grunde nach einen Anspruch auf den AEZ, wird dieser zur Vermeidung der Doppelgewährung nur einem der Berechtigten gewährt, und zwar demjenigen, der das Kindergeld erhält. Analog zum Familienzuschlag kann es auch hier zu Zählkindern kommen. In einer Konkurrenzsituation innerhalb des Bundes findet im Übrigen durch entsprechende Anwendung des § 40 Absatz 5 grundsätzlich keine Teilzeitkürzung statt. Steht neben dem Besoldungsempfänger auch einer anderen Person, die als Beamter, Richter oder Soldat im Dienst der Länder steht oder Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Grundsätzen aus einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder der Länder erhält, das Kindergeld zu und wird diesem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gewährt, erhält der Besoldungsempfänger im Dienst des Bundes keinen alimentativen Ergänzungszuschlag.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt den Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf den AEZ wie auch den Zeitpunkt, zu dem dieser Anspruch erlischt. Bei Tod eines berücksichtigungsfähigen Kindes wird der Ergänzungszuschlag zur Vermeidung von Härtefällen, die z. B. mit der Rückforderung nicht mehr zustehender Ergänzungszuschläge verbunden wären, für eine Übergangszeit von zwölf Kalendermonaten weitergezahlt.

Zu Absatz 6

Der alimentative Ergänzungszuschlag ist ein Bestandteil der Inlandsdienstbezüge und eine Komponente zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation. Er wird daher auch neben der Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach § 52 gewährt. Diese gelten allein den materiellen Mehraufwand und die immateriellen Belastungen der Auslandsverwendung ab. Da die Verwendung im Ausland im alleinigen Interesse des Dienstherrn erfolgt, dürfen Auslandsbedienstete gegenüber den Inlandsbediensteten nicht schlechter gestellt werden.

Die Zuordnung zu den in Absatz 3 genannten Mietstufen ist sachgerecht und trägt auch der Verwaltungspraktikabilität Rechnung. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen ist die Mietstufe für Berlin als Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung dann maßgeblich, wenn kein wohnungsbezogener Anknüpfungspunkt im Inland mehr besteht. Damit wird auf ein im Besoldungsrecht (z. B. beim Kaufkraftausgleich, § 55 BBesG) etabliertes Referenzsystem zurückgegriffen.

Diese pauschale Zuordnung kann aber dann nicht gelten, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger weiterhin eine Wohnung im Inland unterhält. Abzustellen ist in diesen Fällen auf seine letzte, vor der Auslandsverwendung melderechtlich erfasste Hauptwohnung. Wohnungswechsel in zeitlichem Zusammenhang mit der Auslandsverwendung bleiben bei der Zuordnung zu einer Mietstufe unberücksichtigt.

In Bezug auf bestehende Erstattungsregelungen für Wohn- und Mietkosten bei Auslandsverwendungen liegt im Zusammenhang mit dem alimentativen Ergänzungszuschlag keine Gefahr einer Doppelabgeltung vor.

Wird von einer oder einem Berechtigten nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV), z. B. auf Grund einer eingeschränkten Umzugskostenzusage, auf Grund des in Anspruch genommenen Wahlrechts nach § 3 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) oder auf Grund von Wohnungsmangel oder Umzugshinderungsgründen nach § 12 Absatz 3 BUKG, neben einer im Inland beibehaltenen Wohnung eine Wohnung am neuen Dienort im Ausland angemietet, so steht der oder dem Bediensteten Mietzuschuss nach § 54 zu und der verbleibende Mieteigenanteil wird nach § 8 ATGV erstattet. Somit entstehen der oder dem Bediensteten am neuen Auslandsdienort keine Mietkosten; die Kosten seiner im Inland beibehaltenen Wohnung trägt sie oder er weiterhin vollständig selbst.

Satz 3 trägt den tatsächlichen Umständen Rechnung. Einer Fiktion vergleichbar zu Satz 1 bedarf es hier nicht.

Für besondere Auslandsverwendungen bedarf es hinsichtlich des alimentativen Ergänzungszuschlags keiner besonderen Regelung, da der tatsächliche Wohnsitz in diesen Fällen nicht in das Ausland verlagert wird.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung in § 40 Absatz 6 und ist für einen rechtskonformen Vollzug der Vorschrift unerlässlich.

Zu Absatz 8

Auch Inhaber von Ämtern der nach § 77 fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C sind vom Geltungsbereich des § 41 erfasst und haben unter den dort genannten Voraussetzungen Anspruch auf einen alimentativen Ergänzungszuschlag. Die für diesen Personenkreis gesondert festzusetzenden Abschmelzbeiträge sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Nummer 26 (Abschnitt 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (§ 42)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 28 (§ 42a)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 29 (§ 43)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 44)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31 (§ 45)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (§ 47)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33 (§ 48)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 34 (§ 50)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 50b)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 36 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Neben dem Familienzuschlag ist auch der alimentative Ergänzungszuschlag beim Kaufkraftausgleich zugrunde zu legen.

Zu Nummer 37 (§ 53)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 38 (§ 54)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39 (§ 55)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung durch systematische Verschiebung der Regelung für Anwärtinnen und Anwärter nach § 59 Absatz 3 sowie Folgeänderung zur Einführung des § 41.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung durch systematische Verschiebung der Regelung nach § 54 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 56)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Ergänzung und Klarstellung der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird eine klarstellende Ergänzung zu dem mit Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) erweiterten Anwendungsbereich des § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 für Einsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgenommen.

Zu Buchstabe c bis f

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 41 (§ 57)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 42 (§ 58 Absatz 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 43 (§ 59)**Zu Buchstabe a**

Übernahme des Regelungsinhalts aus § 55 Absatz 3 und Aufzählung der für Anwärter zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren sowie Folgeänderung zu § 40.

Zu Buchstabe b

Es wird eine gesetzliche Schärfung der Begrifflichkeiten vorgenommen. In Abgrenzung zu § 63, der als lex specialis alle Regelungen zu Anwärtersonderzuschlägen enthält, bezieht sich § 59 Absatz 5 nicht auf Anwärtersonderzuschläge. Anwärtersonderzuschläge werden gesondert ohne „Auflagen“ festgesetzt, sodass § 59 Absatz 5 „undifferenziert“ formuliert ist (siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. September 2021 – 1 A 922/19 Rn. 27).

Zu Nummer 44 (§ 60)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 45 (§ 65)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 46 (§ 66)

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 47 (§ 69)

Die Regelung wird aus dem derzeitigen § 39 Absatz 2 in die §§ 69 und 70 verschoben, da ein Bezug der Anrechnungsregelung zum Familienzuschlag seit der Umwandlung des ehemaligen Ortszuschlags in den Familienzuschlag nicht mehr besteht. Die Anrechnung wurde ursprünglich beim Ortszuschlag der Stufe 1 vorgenommen, den ledige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten hatten. Dieser war in der Historie ursprünglich als Wohngeldzuschuss konzipiert und wies einen Bezug zu Unterkunftskosten auf. Nach Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle der Anlage IV musste die Anrechnung dort vorgenommen werden.

Zu Nummer 48 (§ 69a)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 49 (§ 70)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird aus dem derzeitigen § 39 Absatz 2 in die §§ 69 und 70 verschoben, da ein Bezug der Anrechnungsregelung zum Familienzuschlag seit der Umwandlung des ehemaligen Ortszuschlags in den Familienzuschlag nicht mehr besteht. Die Anrechnung wurde ursprünglich beim Ortszuschlag der Stufe 1 vorgenommen, den ledige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten hatten. Dieser war in der Historie ursprünglich als Wohngeldzuschuss konzipiert und wies einen Bezug zu Unterkunftskosten auf. Nach Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle der Anlage IV musste die Anrechnung dort vorgenommen werden.

Zu Nummer 50 (§ 71)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 51 (§ 72)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 6.

Zu Nummer 52 (§ 74a)

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 53 (§ 75)

Redaktionelle Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 54 (§ 77)

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderung zur Neufassung des § 41.

Zu Nummer 55 (§§ 79 und 79a)**Zu § 79****Zu Absatz 1**

Im Zusammenhang mit der Einführung eines einheitlichen Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 4 für den einfachen Dienst (vgl. Nummer 16 zu § 23) soll allen Beamtinnen und Beamten, denen noch ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 übertragen ist, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen werden. Dabei behalten sie die bereits in A 3 erreichte Erfahrungsstufe und setzen die in der erreichten Stufe bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe fort.

Zu Absatz 2

Durch die neben der Anhebung des Eingangsamts vorgesehene höhere Eingangsstufe des Grundgehalts (vgl. Nummer 18 Buchstabe c zu § 27 Absatz 2) bemisst sich das Mindesteingangsgehalt bei Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5, bei Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppen A 6 und A 7 Stufe 3. Soweit Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4, A 6 oder A 7 auf Grund einer niedrigeren Stufe des Grundgehalts ein geringeres Grundgehalt erhalten, werden diese so behandelt, als wären sie an dem Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt worden. Dadurch ergibt sich auf Grund der Änderung in § 27 Absatz 2 eine höhere Stufe des Grundgehalts.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird verhindert, dass bereits in Beförderungsamtern befindliche Beamtinnen und Beamte ggf. schlechter gestellt sind gegenüber den nach § 27 Absatz 2 (neu) eingestellten Beamtinnen und Beamten.

§ 79a**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis und die Zeiträume für Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung nachfolgend im Einzelnen bezeichneter gerichtlicher Entscheidungen zur Höhe der amtsangemessenen Besoldung in unterschiedlichen Fallkonstellationen. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber grundsätzlich nicht zu einer allgemein rückwirkenden Behebung der Verfassungswidrigkeit der Alimentation verpflichtet. Hält er allerdings infolge einer Entscheidung des BVerfG das eigene Besoldungssystem in Teilen für verfassungswidrig und passt es daher für die Zukunft an, hat er jedenfalls „offene Besoldungsfälle“ in eine solche Anpassung einzubeziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes jedenfalls gegenüber denjenigen Beamtinnen und Beamten geboten, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung rechtzeitig mit statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Mit Rundschreiben vom 1. Februar 2018 an die obersten Bundesbehörden hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unter Verweis auf ein Urteil des OVG NRW vom 7. Juni 2017 empfohlen, Widersprüche von Besoldungsberechtigten mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern auf amtsangemessene Alimentation ruhend zu stellen und den Ausgang des Revisionsverfahrens abzuwarten. Aus Fürsorgegründen wurde es seinerzeit als ungerechtfertigt erachtet, wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit (zu den maßgeblichen Berechnungsgrundlagen im Sozialhilferecht) von Besol-

dungsempfängern die Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges zu verlangen. Eine Nachzahlung zugunsten derjenigen Besoldungsberechtigten, über deren Widersprüche infolge dieses Rundschreibens nicht bestandskräftig entschieden wurde, ist daher geboten.

Besoldungsberechtigte mit weniger als drei berücksichtigungsfähigen Kindern waren von dem genannten Rundschreiben nicht erfasst. Eine Gleichbehandlung dieser Bediensteten mit dem vorbezeichneten Personenkreis wäre insoweit nicht sachgerecht und ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten. Gleiches gilt für Bedienstete mit drei oder mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern, deren Widersprüche im angegebenen Zeitraum entgegen der Empfehlung in dem genannten Rundschreiben beschieden wurden und die auf die Einlegung weitergehender Rechtsmittel verzichtet haben.

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Ausgleichszahlungen denjenigen Besoldungsberechtigten gewährt, die in diesem Haushaltsjahr einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben. Dies gilt nicht, soweit über den Rechtsbehelf bestandskräftig entschieden worden ist und weitergehende Rechtsmittel nicht eingelegt wurden. In diesen Fällen besteht keine Rechtspflicht und auch ansonsten keine Veranlassung, die Besoldungsberechtigte bzw. den Besoldungsberechtigten rückwirkend so zu stellen, als hätte sie oder er von der Möglichkeit des Einlegens weiterführender Rechtsmittel fristgerecht Gebrauch gemacht. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit als einem Kerngehalt des Rechtsstaatsprinzips.

Stellt der Dienstherr Beamtinnen und Beamte dagegen ausdrücklich von der Notwendigkeit der Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges frei, dürfen diese im Weiteren darauf vertrauen, dass etwaige Ansprüche für den jeweiligen Zeitraum bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers auch ohne Einlegung weitergehender Rechtsmittel gewahrt bleiben. Dies folgt schon aus dem das Beamtenverhältnis prägenden, wechselseitig bestehenden Treueverhältnis.

Mit Rundschreiben vom 14. Juni 2021 hat das BMI für den Bund unter Verweis auf die Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 gegenüber allen Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes auf das Erfordernis einer haushaltsjahrnahen Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation wie auch auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ab dem Jahr 2021 verzichtet. Ab dem Jahr 2021 bis einschließlich dem Monat des Jahres 2025, der vor dem Monat liegt, in dem dieses Gesetz nach Artikel 19 Absatz 1 in Kraft tritt, sind daher für alle Besoldungsberechtigten Nachzahlungen erforderlich und angemessen, deren Besoldung unter Berücksichtigung der in den vorgenannten Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 entwickelten Maßstäbe als verfassungsrechtlich unzureichend zu bewerten sind.

Ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen besteht grundsätzlich nur, soweit für den fraglichen Zeitraum ein Anspruch auf Besoldung bestanden hat, und nur in der Höhe, wie er zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen (zum vorgegebenen Stichtag, vgl. Absatz 2) jeweils erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Der materielle Maßstab der Angemessenheit der Alimentation in den zurückliegenden Jahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann sich grundsätzlich nicht von jenem unterscheiden, der für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Denn mit Bekanntwerden der einschlägigen Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2020 steht fest, dass das durch Artikel 33 Absatz 5 GG grundrechtsgleich gewährleistete Alimentationsprinzip nach Maßgabe der vom BVerfG dort konkretisierten Maßstäbe auszulegen und das Besoldungsrecht vom Gesetzgeber nach dieser Maßgabe zu gestalten ist. Die Berechnung der individuellen Ausgleichsbeträge erfolgt daher unter Rückgriff auf die gleichen Kriterien und unter Berücksichtigung derjenigen Annahmen, wie sie auch für die Zukunft gelten (z. B. Wohnort, Anzahl der Kinder, Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes des Partners oder der Partnerin des oder der Besoldungsberechtigten).

Zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes sowie zur Sicherstellung der Programmierbarkeit sind unterjährige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Besoldungsgruppe, Anzahl der Kinder, Wohnort), abweichend von deren sonst im Besoldungsrecht üblichen monatsweisen Berücksichtigung, bei der individuellen Prüfung bestehender Ansprüche für die zurückliegenden Jahre pauschalierend unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres zu ermitteln. Änderungen in dem jeweiligen Kalenderjahr bleiben insoweit unberücksichtigt. Zum Stichtag wurde der 1. Juli bestimmt, um ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bei der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung unterjähriger Änderungen herzustellen.

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass Artikel 3 Absatz 1 GG – auch mit Blick auf Artikel 33 Absatz 5 GG – dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt (vgl. u. a. BVerfGE 26, 141, BVerfGE 101, 239). Dabei hat das BVerfG insbesondere auch anerkannt, dass das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung die mit einer Stichtagsregelung eintretenden Benachteiligungen sachlich rechtfertigen kann. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Stichtagsregelungen ergeben sich allenfalls dann, wenn infolge eines Eingriffs in vorhandene Besitzstände die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verletzt sein könnten (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. April 1995 – 2 BvR 794/91).

Nach diesen Maßgaben ist die Feststellung der persönlichen Verhältnisse als Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen anhand von jährlichen Stichtagen im vorliegenden Kontext verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Eine umfassende, monatsgenaue retrospektive Erhebung der zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen maßgeblichen persönlichen Verhältnisse über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren (vgl. § 79a Absatz 1 Nummer 1 BBesG) bzw. für einen im Übrigen sehr weit gefassten Personenkreis (vgl. § 79a Absatz 1 Nummer 3 BBesG) würde die Verwaltung über einen längeren Zeitraum erheblich binden und damit an der Besorgung tagessaktueller Anforderungen hindern.

Auch sind Eingriffe in vorhandene Besitzstände oder Grundsätze des Vertrauensschutzes vorliegend nicht zu besorgen. Exspektanzen auf Ausgleichszahlungen in einer konkret bestimmbar Höhe sind aus den verschiedenen Verfügungen des Dienstherrn (zur Klaglosstellung, vgl. Begründung zu Absatz 1) nicht entstanden. Insofern sind die mit diesem Gesetz vorgesehenen Ausgleichszahlungen auch nicht als schutzwürdiger Besitzstand zu werten. Auch konnten die von § 79a Absatz 1 BBesG erfassten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zwar grundsätzlich auf die rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes vertrauen. In welcher konkreten Ausgestaltung und damit in welcher Höhe diese Behebung erfolgen würde, war aber zu keinem Zeitpunkt Gegenstand etwaiger Zusicherungen. Grundsätze des Vertrauensschutzes stehen einer stichtagsbezogenen Regelung damit nicht entgegen.

Zu Absatz 3

In Bezug auf die Abschmelzbeträge wird auf die Begründung zu § 41 in Verbindung mit den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen. Die Festsetzung der Abschmelzbeträge erfolgt nach den gleichen Maßstäben, wie sie nach § 41 auch für die Zukunft gelten. Die Abschmelzbeträge sind daher so zu bemessen, dass der nominelle Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen in der gleichen Erfahrungsstufe maximal 9,5 Prozent beträgt.

Das nach std. Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich verankerte Mindestabstandsgebot (vgl. hierzu Ausführungen im Allgemeinen Teil Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) gilt auch, soweit der Gesetzgeber die Besoldung rückwirkend ändert. Dies folgt schon daraus, dass das BVerfG bei Feststellung einer in der Vergangenheit nicht den Grundsätzen einer amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Besoldung den Gesetzgeber regelmäßig verpflichtet, jedenfalls den Klägern eine amtsangemessene Alimentation für die Vergangenheit zu gewähren (vgl. u. a. vorbezeichnete Urteile vom 4. Mai 2020).

Soweit sich das für die Zukunft in Teilen deutlich modifizierte Besoldungssystem nicht ohne Weiteres auf vergangene Besoldungszeiträume, die einer anderen Besoldungssystematik unterlagen, übertragen lässt (Anhebung der Eingangsbesoldung für Beamtinnen und Beamte von Besoldungsgruppe A 3, Stufe 1 auf Besoldungsgruppe A 4, Stufe 5), sind etwaige Fehlbeträge, die sich aus den insoweit fehlenden Kompensationsmöglichkeiten ergeben, auf Grundlage der vom BVerfG entwickelten Maßstäbe nach Maßgabe des zum jeweiligen Stichtags geltenden Rechts auszugleichen.

Zu Absatz 4

Der zu zahlende Ausgleich und die Abschmelzbeträge für den Zeitraum ab 2017 (vgl. Absatz 1 Nummer 1) werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zu Nummer 56 (§ 80b und § 81)

Streichung der Regelungen, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden sind.

Zu Nummer 57 (§ 85)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 58

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 59 (§§ 62 und 63)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 60 (§§ 76 und 77a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 61 (Anlage I)**Zu Buchstabe b bis i**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 1. Mit der Neufassung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4155) sind die Dienstgradabzeichen Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier und Panzerfunker entfallen, da sie nicht mehr gebräuchlich sind.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 62 (Anlage II)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Neben redaktionellen Änderungen werden Beträge der Stellenzulage in Anlehnung an das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz in Anlage IX ausgewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 6 Absatz 4) wird verwiesen. Zudem wird die Höhe der Zulage in Anlage IX überführt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Zulage wird in Anlage IX überführt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 63 und 64 (Anlage IV bis VII und IX)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 39 und 40. Des Weiteren werden die Beträge aus der Anlage II in die Anlage IX überführt (siehe Begründung zu Nummer 51). Aufnahme der Tabellen des alimentativen Ergänzungszuschlags und der Abschmelzbeträge.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift des § 50 (Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69p (Nummer 14).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags auch für ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 7). Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem alimentativen Ergänzungszuschlag um einen Versorgungsbezug handelt. Der neue Wortlaut des § 2 Nummer 8 nimmt dabei gesondert, aber jeweils konkret Bezug auf die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Unterschiedsbetrages und des alimentativen Ergänzungszuschlages an ruhegehaltsempfangende Personen und an Hinterbliebene.

Zu Nummer 3 (§ 14)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung stellt in Anlehnung an die neuen Regelungen in den §§ 53 bis 55 sicher, dass bei der Durchführung der Berechnung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 auch der alimentative Ergänzungszuschlag außer Betracht bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, dass in der Summe aus dem nach § 14 Absatz 5 verbleibenden, vermindertem Restruhegehalt und Rente eine Versorgung zusteht, die mindestens den Betrag des Mindestruhegehaltes einschließlich eines (eventuell) zu gewährenden Unterschiedsbetrages und eines alimentativen Ergänzungszuschlages erreicht.

Zu Buchstabe b

Da ein Vergleich mit den Dienstbezügen der Beamtin oder des Beamten erfolgt und die Dienstbezüge nach § 2 BBesG – neu – einschließlich eines Familienzuschlages und eines alimentativen Ergänzungszuschlages zustehen, muss das erhöhte Ruhegehalt ebenfalls um den Unterschiedsbetrag und den alimentativen Ergänzungszuschlag erhöht werden, um einen korrekten Vergleich zu ermöglichen. Analog dazu darf das erhöhte Ruhegehalt einschließlich des Unterschiedsbetrages und des alimentativen Ergänzungszuschlages nicht das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt einschließlich des Unterschiedsbetrages und des alimentativen Ergänzungszuschlages unterschreiten.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Es wird klargestellt, dass der einem verstorbenen Ruhestandsbeamten im Sterbemonat zustehende alimentative Ergänzungszuschlag zu den der Bemessung des Sterbegeldes zugrunde zu legenden Bezügen gehört; damit wird ein Gleichklang zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes bei verstorbenen Beamten hergestellt, bei denen der alimentative Ergänzungszuschlag als Teil der Dienstbezüge gilt, die ihrerseits Grundlage für die Ermittlung des Sterbegeldes sind (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG i. V. m. § 1 Absatz 2 BBesG).

Zu Nummer 5 (§ 47)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Redaktionelle Folgeänderung zur Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 50)**Zur Überschrift**

Die Überschrift des Paragraphen wurde an seinen neuen Inhalt angeglichen.

Für die in § 50 geregelten Bezügebestandteile, die neben dem Ruhegehalt gewährt werden und mithin nicht Bestandteil des Ruhegehaltes selbst sind, gilt nicht die Regelung des § 4 Absatz 2 und 3. Damit sind für die Bestimmung des Anspruches auf die jeweiligen Bestandteile als auch der Höhe die jeweils aktuell geltenden Regelungen anzuwenden und nicht die zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes geltende Rechtslage. Entsprechendes gilt für am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Hinterbliebene.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem Wortlaut der bisherigen Fassung.

In den Sätzen 2 und 3 ist neu geregelt, dass für die Ermittlung des neben dem Ruhegehalt zu gewährenden kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag nunmehr auf den Betrag des nach dem Besoldungsrecht zustehenden Familienzuschlages abzustellen ist, da es besoldungsrechtlich nur noch die Stufe 1 und die Stufe 2 gibt. Der als kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag neben dem Ruhegehalt oder Witwengeld zu gewährende Betrag ermittelt sich daher aus der Differenz des nach dem Besoldungsrecht insgesamt zustehenden Betrages des Familienzuschlages abzüglich des Betrages für die Stufe 1. Für Witwen verbleibt es allerdings dabei, dass ihnen der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 2 nur für diejenigen Kinder gezahlt wird, für die sie das Kindergeld erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass für den alimentativen Ergänzungszuschlag die Regelungen des Besoldungsrechts Anwendung finden; damit ist § 41 BBesG entsprechend auf Versorgungsempfänger anzuwenden.

Der alimentative Ergänzungszuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Durch die geforderte Übertragung des besoldungsrechtlichen Instruments zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf die Versorgung wird erreicht, dass eine ruhegehaltsempfangende Person neben dem Ruhegehalt den gleichen Betrag als alimentativen Ergänzungszuschlag erhält, den sie auch neben ihren Dienstbezügen erhalten hat. Im Hinblick auf die insoweit gleichgelagerte Situation des Ausgleichs von kindbezogenen Mehrkosten durch den alimentativen Ergänzungszuschlag für Beamtinnen und Beamte wird es als gerechtfertigt angesehen, die Ausgleichs dieser Mehrbedarfe im Falle der Zurruesetzung der Beamtin oder des Beamten in voller Höhe weiter zu gewähren. Eine (alternative) Regelung, wonach der alimentative Ergänzungszuschlag nicht neben dem, sondern als Teil des Ruhegehaltes gewährt werden würde, würde demgegenüber unterstellen, dass sich die kindbezogenen Mehrbedarfe nur und ausschließlich wegen des Ruhestandsbeginns der Beamtin oder des Beamten ändern. Auch würde der Dienstherr in der Versorgung als Teilbereich der Alimentation die auf besoldungsrechtlicher Basis festgestellten kindbezogenen Mehrbedarfe jedenfalls teilweise gar nicht mehr ausgleichen. Damit dient diese Art der Übertragung der Konstanz in der Gewährung alimentativ ergänzend gewährter Bezügebestandteile.

Der alimentative Ergänzungszuschlag ist nicht um den in § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG enthaltenen sog. Einbaufaktor zu vermindern. Der Einbaufaktor ist Ergebnis des zum 1. Juli 2009 und 1. Januar 2012 erfolgten Einbaus der bis dahin als jährlichem Einmalbetrag gewährten Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen. Die monatlichen Grundgehaltssätze wurden dementsprechend um 2,5 Prozent und 2,44 Prozent angehoben. Bei den Erhöhungen der Grundgehaltssätze war aber zu berücksichtigen, dass der für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geltende Bemessungssatz für die jährliche Sonderzahlung seit 2004 gegenüber dem für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geltenden Bemessungssatz verringert war und zudem die jährliche Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht dynamisiert wurde. Da keine eigene Tabelle nur für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geschaffen werden sollte, in der der Einbau der Sonderzahlung mit einem geringeren Bemessungssatz hätte erfolgen können, wurde der geringere Bemessungssatz und die Statik des Anspruchs dergestalt berücksichtigt, dass die (für aktive Beamtinnen und Beamte) erhöhten Grundgehaltssätze (für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) um den Einbaufaktor abgesenkt wurden. Da der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 BBesG aber nicht (auch nicht

nachträglich) Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung wurde und daher auch nicht um 2,5 Prozent bzw. 2,44 Prozent erhöht wurde, darf im Gegenzug auch keine Absenkung des Betrages erfolgen.

Wohnt eine ruhegehaltsempfangende Person im Ausland, ist gemäß Satz 1 (i. V. m. § 41 Absatz 3 Satz 4 BBesG) der alimentative Ergänzungszuschlag nach der Mietenstufe I zu bestimmen, da die Situation insoweit derjenigen von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern ähnelt, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Inland haben. Dies ist sachgerecht, da eine den Mietenstufen der Wohngeldverordnung vergleichbare Bezugsgröße für Gemeinden im Ausland nicht vorliegt. Zugleich wäre es nicht zu rechtfertigen, etwaige mit der privaten Wohnsitzentscheidung verbundenen Folgekosten der Allgemeinheit anzulasten. Bei einer von § 41 Absatz 3 Satz 4 BBesG abweichenden Regelung würde eine ruhegehaltsempfangende Person auch anders behandelt werden, als sie als Beamtin oder er als Beamter mit einem selbst gewählten und nicht dienstlich veranlassten Wohnsitz im Ausland im aktiven Dienst behandelt wurde.

Bei ruhegehaltsempfangenden Personen ist zusätzlich in Erwägung zu ziehen, dass diese Personengruppe auf Grund der Freistellung von ihrer Dienstleistungsverpflichtung nicht mehr an einen nahe dem Dienstort liegenden Wohnsitz gebunden ist. Der Versorgungsdienstherr Bund beachtet insoweit bereits ausreichend das Grundrecht auf Freizügigkeit, indem die anfallenden Wohnkosten am durch die ruhegehaltsbeziehende Person frei gewählten Wohnort bei der Versorgungsbezügezahlung durch Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlages ggf. kompensiert werden – obwohl dieser Wohnort in keinerlei Verbindung mehr mit dem Dienst steht und daher nicht (auch nicht mittelbar) dem Dienstherrn zugerechnet werden kann. Bei privat gewählten Auslandswohnsitzen kann es jedoch nicht im gleichen Umfang kompensiert werden. Außerdem würde dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da entsprechende Mietkosten nicht aus offiziellen Quellen ohne Weiteres zugänglich sind und daher erst individuell ermittelt werden müssten; die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Versorgungsdienstherrn sollen vermieden werden.

Für den Beginn und den Wegfall des Anspruches auf den alimentativen Ergänzungszuschlag gelten (sowohl für den Ruhegehaltsempfänger als auch für die Witwe) gemäß Satz 1 die Vorschriften des Besoldungsrechts, hier also § 41 Absatz 5 BBesG.

Ebenfalls gemäß Satz 1 erfolgt im Falle des Todes eines berücksichtigten Kindes die Fortgewährung des alimentativen Ergänzungszuschlages für dieses Kind – wie für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger – für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat.

Der alimentative Ergänzungszuschlag für das erste und zweite Kind ist nach Satz 1 analog zu den einschlägigen besoldungsrechtlichen Regelungen um den Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 3 Satz 7 und 8 BBesG zu verringern. Hierdurch erfolgt analog zu den besoldungsrechtlichen Regelungen regelmäßig eine Verringerung des alimentativen Ergänzungszuschlages, zumindest für das erste und zweite Kind und ggf. diesbezüglich bis auf Null (es wird auf die Begründung zu § 41 Absatz 3 BBesG verwiesen). Gemäß Satz 2 ist der den alimentativen Ergänzungszuschlag verringernde Abschmelzbetrag nach der Besoldungsgruppe zu bestimmen, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt. Damit wird auf die dem (sogenannten erdienten) Ruhegehalt zugrundeliegende Besoldungsgruppe abgestellt; dies ist mehrheitlich die Besoldungsgruppe, aus der das zuletzt zustehende Grundgehalt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ermittelt wurde. Insoweit wird ein Gleichklang zu § 41 Absatz 3 Satz 7 BBesG hergestellt, denn auch im Besoldungsrecht wird der Abschmelzbetrag auf der Grundlage der (dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordneten) Besoldungsgruppe bestimmt. Zusätzlich ist in der Versorgung in den Blick zu nehmen, dass die Besoldungsgruppe des zuletzt zustehenden Grundgehalts nicht immer auch die Besoldungsgruppe ist, aus der sich das Ruhegehalt schlussendlich bestimmt. Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, welches nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nach § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Damit ist in diesen Fällen die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, geringer als die Besoldungsgruppe, auf deren Grundlage sich der Abschmelzbetrag für eine Beamtin oder einen Beamten am letzten Tag ihres oder seines aktiven Dienstes ermittelte. Da sich das Ruhegehalt in dem geschilderten Fall somit aus einer niedrigeren als der zuletzt zustehenden Besoldungsgruppe ermittelt, ist die Anknüpfung des Abschmelzbetrages an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, gerechtfertigt; denn insofern besteht im Hinblick auf die alimentatorisch erforderliche Unterstützung durch den alimentativen Ergänzungszuschlag kein Unterschied zu einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten, deren oder dessen Ruhegehalt sich ebenfalls ohne die Regelung des § 5 Absatz 3

Satz 1 BeamtVG aus der gleichen Besoldungsgruppe ermittelt. In jedem Fall soll der der maßgeblichen (also ggf. geringeren) Besoldungsgruppe entsprechend zugeordnete (also ggf. niedrigere) Abschmelzbetrag angewendet werden.

Die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, bedeutet auch, dass in den Fällen, in denen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG ein sogenanntes amtsunabhängiges Mindestruhegehalt zusteht, nicht die Besoldungsgruppe A 4, sondern eben diejenige Besoldungsgruppe maßgeblich ist, aus der entweder das zuletzt zustehende Grundgehalt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ermittelt wurde oder die nach § 5 Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Besoldungsgruppe. Denn das Mindestruhegehalt nach § 14 Absatz 4 Satz 2 ist kein Ruhegehalt, dessen Berechnung eine Besoldungsgruppe zugrunde liegt; vielmehr wird das (sogenannte erdiente) Ruhegehalt durch einen abstrakt ermittelten Betrag ersetzt, dessen (letztlich jederzeit änderbare) Parameter vorgegeben sind. Dadurch wird außerdem verhindert, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am letzten Tag des aktiven Dienstes wegen eines mit der Besoldungsgruppe verbundenen, ggf. sehr hohen Abschmelzbetrages keinen alimentativen Ergänzungszuschlag erhalten würde, mit Ruhestandsbeginn einen entsprechenden Anspruch hätte, nur weil Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 zusteht. Vermieden werden sollen Fälle, in denen ein Mindestruhegehalt nur deswegen nicht zusteht, weil das erdiente Ruhegehalt geringfügig (ggf. 1 Euro) höher liegt und damit ein höherer Abschmelzbetrag anzuwenden wäre, so dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit einem nominell höheren (erdienten) Ruhegehalt im Endeffekt eine geringere (Gesamt-)Versorgung erhalten würde. Die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt und damit die Besoldungsgruppe, die letztlich der Ermittlung des Ruhegehaltes grundsätzlich in erster Linie zugrunde liegt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 BeamtVG) stellt sicher, dass es nicht zu den dargestellten Verwerfungen kommt. Nach Satz 3 ist für die Bestimmung der Höhe des einer Witwe zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlages nicht die Mietenstufe der Gemeinde, in der die verstorbene Versorgungsurheberin oder der verstorbene Versorgungsurheber zuletzt die Hauptwohnung hatte, sondern – der neuen Situation nach dem Tod der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers angepasst – die Mietenstufe der Gemeinde ausschlaggebend, in der die Witwe ihre Hauptwohnung hat. Dies gilt – ähnlich der Regelung im Besoldungsrecht – auch dann, wenn eine zuschlagsberechtigende Waise auswärtig wohnt. Im Übrigen sind in Verbindung mit Satz 1 die Vorschriften des Besoldungsrechts über den alimentativen Ergänzungszuschlag auch auf Witwen anzuwenden.

Nach Satz 3 wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag neben dem Witwen- oder Witwergeld gewährt. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass speziell die kindbedingten Mehraufwendungen, die bei der Witwe entstehen, durch den Dienstherrn abgemildert werden sollen, da er nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten deren bzw. dessen Familie weiterhin angemessen alimentieren muss. Dagegen wird einer Waise ein alimentativer Ergänzungszuschlag nicht gewährt, da deren Situation nicht mit der Situation der anspruchsberechtigten verstorbenen Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. des anspruchsberechtigten verstorbenen Beamten oder Versorgungsempfängers bzw. mit der Situation der Witwe oder des Witwers vergleichbar ist: Denn auch, wenn die Waise nach Absatz 1 Satz 3 den Unterschiedsbetrag im Familienzuschlag für sich selbst erhalten kann, tritt grundsätzlich keine weitere Person hinzu, deren (kindbedingter) Bedarf nicht aus den zustehenden Bezügen gedeckt werden kann und daher (gesondert) bei der Bemessung der Alimentation berücksichtigt werden muss.

Der alimentative Ergänzungszuschlag wird nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Witwe oder dem Witwer nur für die Kinder gewährt, für die die verstorbene Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bzw. der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag (§ 41 Absatz 1 BBesG) gehabt hat. Durch diese Regelung wird der Anspruch für die Witwe oder den Witwer eingegrenzt auf die Familie der oder des Verstorbenen. Zusätzlich muss nach Nummer 2 die Witwe oder der Witwer – wie zuvor die oder der Verstorbene selbst – grundsätzlich einen Kindergeldanspruch für das nach § 41 BBesG in Frage kommende Kind haben.

Gemäß Satz 4 ist Satz 2 anzuwenden: Die Bestimmung des auf den neben dem Witwen- oder Witwergeld zu zahlenden alimentativen Ergänzungszuschlag anzuwendenden Abschmelzbetrages erfolgt daher auf der Basis der dem Ruhegehalt der oder des Verstorbenen zugrunde liegenden Besoldungsgruppe. Zusammen mit der ebenfalls anzuwendenden Regelung des § 41 Absatz 3 Satz 3 und 4 BBesG erhält die Witwe oder der Witwer somit den alimentativen Ergänzungszuschlag in der Höhe, in der er der oder dem Verstorbenen zustand. Wohnt die Witwe also z. B. im Ausland, wird wie auch bei der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber die Mietenstufe I berücksichtigt. Ebenso gelten die Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 5 bis 8 BBesG für Witwen oder Witwer. Die Regelungen des § 41 Absatz 5 BBesG zu Beginn und Wegfall des Anspruchs auf den alimentativen Ergänzungszuschlag gelten ebenfalls für Witwen oder Witwer. Damit erfolgt – wie auch bei der ruhegehaltsempfan-

genden Person – die Fortgewährung des alimentativen Ergänzungszuschlages im Falle des Todes eines berücksichtigten Kindes für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat. Durch den Verweis auf § 41 Absatz 7 BBesG dürfen die bezügelnden Stellen die entsprechenden Informationen auch bei Witwen oder Witwern austauschen.

Außerdem darf die Witwe oder der Witwer gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht bereits selbst auf Grund einer Tätigkeit als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat einen Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag für die in Frage kommenden Kinder nach § 41 BBesG haben; durch Absatz 2 Satz 4 werden also doppelte Zahlungen, die nur einem einfach entstehenden Bedarf durch ein und dasselbe Kind gegenüberstehen, vermieden. Die Fortgewährung der entsprechenden Zuschläge für Kinder an die Witwe oder den Witwer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist sachgerecht, denn die durch ein Kind (bei der verstorbenen Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. dem verstorbenen Beamten oder Versorgungsempfängers) ausgelösten Mehraufwendungen sind bei der Witwe oder dem Witwer weiterhin vorhanden. Diese Mehraufwendungen soll der Versorgungsdienstherr im Rahmen seiner gegenüber den Hinterbliebenen einer verstorbenen Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. eines verstorbenen Beamten oder Versorgungsempfängers bestehenden Alimentationsverpflichtung ebenfalls ausgleichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 50 Absatz 3 BeamtVG; durch die neue, übersichtlichere Strukturierung erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die bisherige Regelung, dass der Ausgleichsbetrag im Rahmen der Anwendung der §§ 54 und 55 nicht als Versorgungsbezug gilt, wird direkt in die entsprechenden Vorschriften überführt, womit eine Steigerung der Anwenderfreundlichkeit der jeweiligen Ruheregelungen erreicht wird (siehe Begründung zu den Nummern 9 und 10). Die aktuelle Regelung, nach der der Ausgleichsbetrag im Rahmen der Anwendung des § 53 nicht als Versorgungsbezug gilt, wird fallengelassen, da § 53 auf Empfänger von Waisengeld keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine datenschutzrechtliche Regelung für den Austausch der für die Prüfung, Festsetzung und Gewährung des Familienzuschlags, des alimentativen Ergänzungszuschlags und des Ausgleichsbetrags erforderlichen Informationen zwischen den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes.

Zu Nummer 8 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Klammern sind in Gesetzestexten ausschließlich Legaldefinitionen vorbehalten. Die Änderung bereinigt daher eine rechtsförmliche Unschärfe.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der alimentative Ergänzungszuschlag wird bei der Ruheregelung nach § 53 außer Betracht gelassen. Somit ist einerseits in die Ruheregelung das Ruhegehalt einzustellen, das vor dem Hinzurechnen des alimentativen Ergänzungszuschlages zusteht; andererseits ist die maßgebliche Höchstgrenze nicht um einen alimentativen Ergänzungszuschlag zu erhöhen.

Wäre der alimentative Ergänzungszuschlag Teil der Ruheregelung, müsste er zusammen mit dem Ruhegehalt reduziert werden, sofern das Einkommen Auswirkungen auf das Ruhegehalt haben sollte. Da der alimentative Ergänzungszuschlag aber auch für ruhegehaltsempfangende Personen die ausreichende und angemessene Alimentation – insbesondere die Deckung der Mehrbedarfe der Kinder – sicherstellen soll (siehe auch Begründung zu Nummer 7, § 50 Absatz 2), würde eine wegen der Anrechnung eines von der ruhegehaltsempfangenden Person erzielten Einkommens erfolgte Reduzierung des Ruhegehaltes und damit von kindbedingten Mehrbedarfen diesem Grundgedanken zuwiderlaufen. Durch die Nichtberücksichtigung des alimentativen Ergänzungszuschlages ergibt sich keine Erhöhung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstbeträge. Entsprechendes gilt für Witwen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Klammern sind in Gesetzestexten vor allem Legaldefinitionen vorbehalten. Die Änderung bereinigt daher eine rechtsförmliche Unschärfe.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 4 stellt klar, dass, wenn ein Versorgungsbezug wegen des Hinzutretens von Einkommen in voller Höhe ruht, auch kein alimentativer Ergänzungszuschlag gewährt wird. Die neue Regelung ist erforderlich, da der alimentative Ergänzungszuschlag bei der Ruhensberechnung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 außer Betracht bleibt; zudem ergänzt die Regelung insoweit den § 50 Absatz 2, wonach der alimentative Ergänzungszuschlag neben dem Ruhegehalt bzw. dem Witwengeld gewährt wird; wenn aber kein Zahlbetrag des Ruhegehalts oder Witwengeldes (mehr) verbleibt, kann auch der alimentative Ergänzungszuschlag nicht daneben gewährt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen der Versorgungsbezug in voller Höhe ruht, ein sehr hohes Einkommen erzielt wird. Kommt die vorgesehene Mindestbelassregelung (siehe § 53 Absatz 5 Satz 1) nicht zur Anwendung, darf sich der Dienstherr von seiner ihm obliegenden Alimentationsverpflichtung zulässigerweise (durch Verweis auf andere Einkünfte) in voller Höhe entlasten. Daher besteht (insbesondere im Hinblick auf die hinzutretende Einkommenshöhe) in diesen Fällen dann auch keine Notwendigkeit, die zusätzlichen Bestandteile weiter zu gewähren, die eine hinreichende Alimentation (hier: Deckung der Mehrbedarfe) sicherstellen sollen. Steht dagegen Mindestbelassung zu, bilden die Versorgungsbezüge und damit einschließlich des alimentativen Ergänzungszuschlages die Berechnungsgrundlage.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 9 (§ 54)**Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen. Außerdem wird die Nichtberücksichtigung des Ausgleichsbetrages nach § 50 Absatz 3 bei der Durchführung der Ruhensregelung direkt in § 54 geregelt, womit eine Steigerung der Anwenderfreundlichkeit durch Benennung der nicht zu berücksichtigenden Bestandteile direkt in der anzuwendenden Norm erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 55)**Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a verwiesen. Zudem wird eine Regelungslücke geschlossen und der Ausgleichsbetrag gilt nunmehr auch bei Anwendung des § 55 nicht als Versorgungsbezug. Es ist keine Rechtfertigung ersichtlich, nach der der Ausgleichsbetrag bei Anwendung des § 55 nicht als Versorgungsbezug gelten soll.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige Nummer 2 regelte die Ermittlung der Höchstgrenze für die beiden Personengruppen Witwen und Waisen. Mit der Änderung werden die beiden Personengruppen zum Zwecke der Eindeutigkeit der anzuwendenden Regelungen getrennt und in jeweils eigenen Nummern wiederholt. Die das Verständnis erschwerende, bislang verwendete Satzklammer entfällt, was die Transparenz und Anwendbarkeit der Norm erleichtert. Inhaltlich ist mit der Aufspaltung in zwei Rechtsgrundlagen keine Änderung verbunden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 11 (§ 55a)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 56)**Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 57)

Die Einfügung stellt klar, dass eine Änderung (Neugewährung, Erhöhung, Verminderung oder Wegfall) des alimentativen Ergänzungszuschlages wegen seines Charakters als nicht ehe-, sondern kinderbezogene alimentative Leistung keine Auswirkungen haben darf auf die nach § 57 Absatz 2 Satz 3 zu bestimmende Dynamisierung des Kürzungsbetrags. Der zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und in Anbetracht durch Kinder entstehender Mehrbedarfe gewährte Ergänzungszuschlag hat keinen Bezug zur Ehe mit dem früheren, geschiedenen Ehegatten und darf daher nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Kürzungsbetrags führen. Dies gilt entsprechend für den Kürzungsbetrag beim Witwen- oder Waisengeld (§ 57 Absatz 3), der sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 ermittelt.

Zu Nummer 14 (§ 69p)

§ 69p regelt den Nachzahlungsanspruch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ist die komplementäre versorgungsrechtliche Norm zu § 79a BBesG. Demnach erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen einmaligen Ausgleich in Nachzeichnung der besoldungsrechtlichen Umsetzung.

Satz 1 erfasst die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bei Vorliegen der insoweit mit § 79a BBesG identischen sachlichen Voraussetzungen eine Nachzahlung erhalten sollen. Insoweit besteht hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen zwischen Besoldungsempfängerinnen und -empfängern und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern kein Unterschied. Es wird daher auch auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 55 (zu § 79a BBesG) verwiesen.

Gemäß Satz 2 ist der einmalige Ausgleich auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 79a Absatz 4 BBesG zu bestimmen. Es erfolgt damit – wie auch schon bei dem alimentativen Ergänzungszuschlag selbst – keine gesonderte, versorgungsspezifische Ermittlung des Betrages. Bei der Bestimmung des jeweils zustehenden Ausgleiches ist zunächst § 79a Absatz 2 Satz 1 BBesG entsprechend anzuwenden, d. h., es ist auch für die in Satz 1 genannten Versorgungsempfänger auf die Verhältnisse am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres abzustellen. Zudem sind bei der Ermittlung des Ausgleiches ggf. Mietenstufe I bzw. ggf. der Wohnort der Witwe zu berücksichtigen. Weiterhin ist gemäß Satz 2 nach § 50 Absatz 2 (Satz 2) für die Höhe des Abschmelzbetrages die maßgebliche Besoldungsgruppe zu bestimmen; hierzu wird insoweit auch auf die Begründung zu Nummer 7 (zu § 50 Absatz 2) verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 107d)

Die Ausnahmeregelung zur Erleichterung der Anrechnung von Einkommen aus einer genannten privilegierten Beschäftigung wird um drei Jahre verlängert.

Zu Nummer 16 (§§ 5, 6, 33, 49, 62a, 68, 84, 107)

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und zur Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags.

Zu Artikel 5 (Änderung des Polizeibeauftragengesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und zur Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)

Die Einfügung zeichnet die Regelung des § 57 Absatz 2 BeamtVG nach (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 13). Eine Änderung (Neugewährung, Erhöhung, Verminderung oder Wegfall) des alimentativen Ergänzungszuschlages darf keine Auswirkungen auf den an den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem BVersTG zu zahlenden Betrag haben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und zur Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags.

Zu Artikel 8 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und zur Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags.

Zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschriften des § 64 (Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des § 135 (Nummer 17).

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags auch für Beziehende von Übergangsgebührrnissen. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem alimentativen Ergänzungszuschlag ähnlich dem Unterschiedsbetrag um einen Versorgungsbezug handelt.

Zu Nummer 3 (§ 26 Nummer 6)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 2) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 3) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§§ 52, 53)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 5) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 64)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 7) verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 68)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 8) verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 70)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 9) verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 71)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 10) verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 72)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 12) verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 73)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 13) verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 76a)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 11) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 83)

Redaktionelle Änderungen infolge der Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 14 (§ 101a)

Der Verweis auf § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf Grund der dortigen Nummerierungsänderung durch die Einfügung des alimentativen Ergänzungszuschlags zu ändern.

Zu Nummer 15 (§ 128)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 15) verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 135)

Es wird auf die Begründung zur inhaltsgleichen Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 14) verwiesen.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Änderungen in Folge der Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften)

Folgeänderung zur Familienzuschlagsreform.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 12 (Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2 BBesG).

Zu Artikel 13 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Artikel 1 Nummer 24).

Zu Artikel 14 (Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung)

Mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) ist § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes weggefallen. Diese seinerzeitige Änderung wird nunmehr in der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung nachgezogen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 26 und 56).

Zu Artikel 15 (Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 12 (Aufhebung der ATZV).

Die Deutsche Telekom AG ist als Postnachfolgeunternehmen für die bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost zuständig. Sie gewährt den bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten einen Altersteilzeitzuschlag nach der Verordnung über die Bewilligung von Altersteilzeit und die Gewährung eines Altersteilzeitzuschlages für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung – TelekomBATZV).

Die bisherige Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung enthielt einen Verweis auf die §§ 2 und 2a ATZV und war damit von deren Fortgelten abhängig. Mit der Aufhebung der ATZV soll die TelekomBATZV dahingehend geändert werden, dass sie ohne Verweis auf die ATZV fortgelten kann.

Mit vorliegendem Entwurf entfällt der Verweis auf § 2a ATZV. Stattdessen wird er inhaltsgleich in § 2 Absatz 4 TelekomBATZV aufgenommen.

Zudem wird der Verweis auf § 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung durch eine entsprechende Regelung in § 2 Absatz 2 TelekomBATZV ersetzt. Jedoch wird auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages verzichtet und künftig ein pauschaler Abzug in Höhe von 13,5 Prozent von Hundert abgezogen. So wird den steuerrechtlichen Änderungen zum Solidaritätszuschlag Rechnung getragen.

Die Aufnahme des alimentativen Ergänzungszuschlages und der Ausgleichszuschläge, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG.

Zu Artikel 16 (Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG.

Zu Artikel 17 (Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG sowie Folgeänderung zu Artikel 12 (Aufhebung der ATZV).

Die bisherige Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung (DBBATZV) enthielt in § 1 Absatz 3 einen Verweis auf § 2a ATZV und war damit von deren Fortgelten abhängig. Mit der Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung soll die DBBATZV dahingehend geändert werden, dass sie ohne Verweis auf die ATZV fort-

gelten kann. Mit vorliegendem Entwurf entfällt der Verweis auf § 2a ATZV. Stattdessen wird er inhaltsgleich in § 2 Absatz 3 DBBatzV aufgenommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Übertragung der Regelungen des alimentativen Ergänzungszuschlags in die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung bei der Anrechnung eines Hinzuverdienstes soll rückwirkend in Kraft treten und damit zeitlich nahtlos an das Auslaufen der geltenden Regelung anschließen, um einen ungeregelten Zwischenzeitraum zu vermeiden.

Zu Anhang 1 (Familienzuschlag)

Folgeänderung zur Verschiebung der Regelungen zur Gemeinschaftsunterkunft von § 39 Absatz 2 nach § 69 Absatz 6.

Zu Anhang 2 (Alimentativer Ergänzungszuschlag)

Anlage VII wird neu aufgenommen und bestimmt die Beträge des alimentativen Ergänzungszuschlags.

Zu Anhang 3 (Zulagen)

Folgeänderung zur Streichung der Besoldungsgruppe A 3.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Richterbund (DRB) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren auf die Schwerpunkte, die die Spitzenorganisationen im Rahmen des Beteiligungsgesprächs am 11. Oktober 2024 gesetzt haben. Zu weiteren Kritikpunkten, Forderungen und Anregungen wird auf die Stellungnahmen der Spitzenorganisationen verwiesen, die das BMI auf seiner Internetseite veröffentlicht, sofern die jeweilige Spitzenorganisation dem nicht widersprochen hat.

Alle Spitzenorganisationen der Gewerkschaften kritisieren den vorgelegten Gesetzentwurf deutlich, auch wenn anerkannt wird, dass die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Mittel eine Herausforderung darstellt.

Die Spitzenorganisationen kritisieren insbesondere die Ausgestaltung des AEZ und zwar vor allem dessen Abhängigkeit vom Wohnort sowie die pauschalierte Einbeziehung eines Partnereinkommens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV (sog. Minijob). Mit der Berücksichtigung des Partnereinkommens werde aus fiskalischen Gründen das bislang der Besoldung zugrundeliegende Modell der Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern aufgegeben, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 davon (weiterhin) ausgegangen sei. Der Gesetzgeber könne bei der Berechnung der von ihm zu leistenden Mindestalimentation nicht auch anderweitige Familieneinkünfte heranziehen. Die Berücksichtigung des Partnereinkommens sei zudem für die Betroffenen nicht hinreichend transparent. Es werde verkannt, dass es Konstellationen bei Beamtenfamilien gebe, in denen kein zweites Familieneinkommen vorhanden sei. Die pauschalierende Annahme eines fiktiven Partnereinkommens führe besonders bei Alleinerziehenden zu Härtefällen. Darüber hinaus sei der AEZ unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht vermittelbar, da vergleichbare Leistungen für Kinder von Tarifbeschäftigten nicht gewährt würden. Wohnkosten müssten nicht in Zuschläge ausgegliedert,

sondern in den Grundgehältern abgebildet werden. Der AEZ verwirkliche allein sozialpolitische Gesichtspunkte, indem er einen Bezug zu den Regelungen des Wohngeldgesetzes herstelle.

Bei der Ausgestaltung des AEZ erhielten die familienbezogenen Bestandteile zudem ein zu hohes Gewicht, aus dem Blick gerate die Höhe des Grundgehältes als maßgebliche Bestimmung der Wertigkeit des Amtes. Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass sich die Besoldung am jeweils ausgeübten Amt zu orientieren habe, werde durch soziale Besoldungsparameter wie Familienstand, Kinderzahl und Wohnort erheblich verwässert. Es fehle zudem an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem amtsangemessenen Lebensstandard. Der Gesetzentwurf genüge hinsichtlich der Tatsachenermittlung und seinen Darlegungen nicht den vom BVerfG herausgearbeiteten prozeduralen Anforderungen an eine Besoldungsregelung.

Gefordert wird eine Ausgestaltung des AEZ in der Form, dass auch alleinlebende Beamtinnen und Beamte, deren Wohnort einer höheren Mietenstufe zugeordnet ist, berücksichtigt werden.

Begrüßt wird seitens der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zwar die Streichung der Besoldungsgruppe A 3 als Eingangsamt für die Laufbahn des einfachen Dienstes sowie die Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst. Gefordert wird jedoch zugleich die Streichung der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für die Laufbahn des einfachen Dienstes, da in der überwiegenden Anzahl der Länder bereits die Besoldungsgruppe A 4 und teilweise auch die A 5 als Eingangs-/Einstiegsamt gestrichen worden seien. Durch die abweichende Zuordnung der Eingangssämter des einfachen und mittleren Dienstes zu einer höheren Erfahrungsstufe als der Eingangsstufe werde zudem der Leistungsgrundsatz missachtet.

Gefordert wird stattdessen eine „echte“ Besoldungsreform unter Anhebung sämtlicher Grundgehälter in allen Besoldungsordnungen und damit auch aller Eingangssämter bei allen Besoldungsgruppen sowie unter Beibehaltung des vorhandenen Erfahrungsstufenzuschnitts. Nach den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 dürften die Grundgehälter unterer Besoldungsgruppen nicht angehoben werden, ohne dass zugleich die Grundgehälter aller darüber liegenden Besoldungsgruppen ebenfalls angehoben werden, um nicht eine Verletzung des in dem Alimentationsprinzip enthaltenen Abstandsgebots herbeizuführen.

Generell müssten die Eingangssämter der Laufbahngruppen dahingehend überprüft werden, ob die Zuordnung zu diesen noch mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung vereinbar sei, da die mit den Funktionen der Beamtinnen und Beamten verbundenen Anforderungen auch in höheren Besoldungsgruppen zunehmend gestiegen seien.

Insbesondere der **Deutsche Richterbund (DRB)** rügt darüber hinaus, der Entwurf ermittle den Abstand zwischen Grundsicherungsniveau und der untersten Besoldung unzureichend und inhaltlich unzutreffend. Anstatt der künftig untersten Nettobesoldung hätte zunächst die aktuell niedrigste Nettobesoldung ermittelt werden müssen. Da ein Amt der künftig untersten Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5 nicht mehr ohne Qualifikation ausgeübt werden könne, müsse der Mindestabstand zwischen Grundsicherung und unterster Besoldung künftig mehr als 15 Prozent betragen. Erst ab Ruhestandsbeginn sieht der DRB Raum für einen höheren Anteil von kinderbezogenen Leistungen an der möglichen Gesamtversorgung und regt an, in der Versorgung von einer anderen Bezugsgröße als im Recht der Besoldung auszugehen, um mindestens ein Lebensniveau sicherzustellen, das Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter entspreche.

Der **DBwV** fordert die Dynamisierung des AEZ und eine Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 auch für Soldatinnen und Soldaten.

Er ist zudem der Auffassung, bei Soldatinnen und Soldaten basiere der Hauptwohnsitz nicht auf einer individuellen Entscheidung der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers, da diese an besondere melderechtliche Vorschriften gebunden seien. So bestimme § 9 Absatz 1 Satz 1 BGB, dass ein Soldat seinen Wohnsitz am Standort habe. Viele Gemeinden forderten daher die Anmeldung als Hauptwohnsitz am Standort, obgleich die Betroffenen naturgemäß ihren Familienwohnsitz als Hauptwohnsitz betrachteten. Auch werde der Wegfall der Übergangsregelungen aus § 81 BBesG abgelehnt, da es nach wie vor Betroffene gebe, die unter diesen Anwendungsbereich fielen.

Der **dbb** fordert, bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern auf die Abschmelzbeträge zu verzichten und darüber hinaus den AEZ bei Anspruch auf amtsunabhängige Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A 4 statt aus der dem verdienten Ruhegehalt zu Grunde liegenden Besoldungsgruppe zu ermitteln.

Der **DGB** fordert für Beamtinnen und Beamte bei Bundespolizei und Zoll mindestens das Eingangsamt A 8.

Der **DGB** sowie der **DRB** kritisieren zudem, die vom BMI herangezogenen Rechengrößen für die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus einer Familie mit zwei Kindern (insbesondere hinsichtlich der Unterkunftskosten, Heizkosten und Sozialtarife wie der Kosten für Bildung und Teilhabe) seien fehlerhaft. Die angegebenen Kosten für eine private Krankenversicherung seien nicht aus allgemein zugänglichen Quellen verifizierbar.

Der **DGB** und der **DBwV** fordern, den Familienzuschlag und den alimentativen Ergänzungszuschlag insgesamt aus dem Anwendungsbereich des § 6 BBesG auszunehmen.

Begrüßt werden seitens der Spitzenorganisationen grundsätzlich die für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 unabhängig von einer vorherigen Geltendmachung vorgesehenen Nachzahlungen an alle Besoldungs- und Versorgungsberechtigten. Kritisiert werden jedoch im Übrigen die beabsichtigten Nachzahlungsregelungen für die Jahre 2017 bis 2020, da diese auf die haushaltsnahe Geltendmachung abstellen. Gefordert wird eine Leistung von Nachzahlungen von Amts wegen auch für die Zeiträume vor 2021 sowie eine gesetzliche Verankerung der Nachzahlungsbeträge – sowohl für Besoldungs- als auch Versorgungsempfänger. Entsprechende Kritik gilt für die Versorgung. Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fordert der **DGB** reduzierte Abschmelzbeträge oder ggf. deren Entfallen.

Der teilweise Wegfall von Konkurrenzregelungen beim Familienzuschlag sowie der Verzicht auf die Abschaffung des Familienzuschlages der Stufe 1 werden dagegen positiv bewertet.

Positiv bewertet wird zudem seitens **dbb** der geplante Vorrang im Bereich des Kinderzuschlages für barunterhaltspflichtige Ehegatten.

Die **Bundesregierung** betont, dass die geforderte weitergehende Anhebung aller Grundgehälter unter den aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere der angespannten Haushaltslage, nicht möglich ist. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird ein Weg begangen, der sowohl den verfassungsrechtlichen Anforderungen als auch der angespannten Haushaltslage gerecht wird.

Die Bundesregierung hebt hervor, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum dabei zusteht, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung von Eingangsgehältern und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung familienbezogener Bezügebestandteile in den unteren Besoldungsgruppen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 49, BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19, 20/09 Rn. 94).

Mit der Anhebung der Eingangsämter im einfachen und mittleren Dienst sowie der Einführung des AEZ werden zwei der drei vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Optionen genutzt.

Das Abstandsgebot zwingt den Besoldungsgesetzgeber nicht dazu, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen beizubehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 Rn. 77). Er hat die Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und zur Neustrukturierung des Besoldungsgefüges (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 Rn. 79). Insbesondere muss er die Freiheit haben, von der bisherigen Bewertung eines Amtes im Verhältnis zu einem anderen Amt abzuweichen. Anders lässt sich, wenn man eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand nicht versteinern will, eine vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung nicht bewerkstelligen (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 Rn. 86). Es besteht lediglich das Verbot, jenseits der Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges bestehende Abstände dauerhaft einzuebnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 Rn. 78 f.).

Mit der Neubewertung des Eingangsamtes im einfachen Dienst auf Grund der im Gesetzentwurf dargelegten höheren Verantwortung und geänderten Rahmenbedingungen für dieses Amt macht der Gesetzgeber von seiner vorbezeichneten Befugnis Gebrauch. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass im einfachen Dienst nur wenige fachliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, so dass eine Steigerung der qualitativen Arbeitsergebnisse nur in eher geringem Maße möglich sein kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Verkürzung der beruflichen Erfahrungszeiten auf insgesamt neun Jahre bis zum Erreichen der Endstufe angemessen, da davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Zeitraum eine für die Erledigung der Aufgaben im einfachen Dienst hinreichende Berufserfahrung erworben wird.

Zu dem neu bemessenen Eingangsamt des einfachen Dienstes wird das Eingangsamt des mittleren Dienstes in gestufter Relation hierzu neu festgelegt. Im mittleren Dienst setzen die deutlich höheren fachlichen Anforderungen (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse) zum einen zwingend ein höheres Bildungsniveau voraus und es bestehen zum anderen deutlich gesteigerte Entwicklungsmöglichkeiten, die unmittelbar mit dem Zugewinn an beruflicher Erfahrung einhergehen. Das Erreichen des Spitzenamts im mittleren Dienst, das gleichzeitig das Eingangsamt für den gehobenen Dienst darstellt, setzt mithin eine länger währende berufliche Erfahrungszeit voraus. Nach Anhebung der Stufe im Eingangsamt des mittleren Dienstes (A 6, A 7) auf Stufe 3 verbleiben 18 Jahre bis zum Erreichen der Endstufe, was angemessen ist.

Darüber hinausgehende Forderungen zur Anhebung von Eingangssämtern bei Einstellung in höhere Besoldungsgruppen, insbesondere im gehobenen und höheren Dienst, sind nicht angezeigt, da für die dortigen fachlichen Entwicklungsmöglichkeiten die derzeit festgelegten Erfahrungsstufenverläufe erforderlich sind.

Eine besoldungsgruppenbezogene Differenzierung bei der Anzahl der Erfahrungsstufen bis zum Erreichen der Erfahrungsstufe 8 ist im Hinblick auf die bestehenden Unterschiede der zu erledigenden Aufgaben in den verschiedenen Laufbahngruppen legitim. Die damit verbundene Kürzung der Abstände bei den Eingangssämtern ist verfassungsrechtlich zulässig, da einmal festgelegte Abstände wie ausgeführt weder absolut noch relativ beibehalten werden müssen, sondern in Grenzen veränderbar sind.

Der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand von 15 Prozent zwischen sozialer Grundsicherung einerseits und dem Einkommen aus der niedrigsten Besoldungsgruppe andererseits orientiert sich an der Besoldung für das niedrigste statusrechtlich ausgewiesene Amt der untersten Qualifikationsebene, also am Eingangsamt des einfachen Dienstes. Da trotz der Hebung dieses Eingangsamtes weiterhin keine formale höhere Qualifikation als bisher für den Zugang zum einfachen Dienst gefordert wird, ist unter diesem Gesichtspunkt keine Anhebung des Mindestabstandes zur Grundsicherung erforderlich.

Dem Einwand, es fehle auf Grund der Anhebung der Eingangssämter für den einfachen und mittleren Dienst an einer gesonderten Regelung zur Anhebung von Erfahrungsstufen auch bei Beförderungssämtern dieser Laufbahngruppen, wird Rechnung getragen, indem der Gesetzentwurf nunmehr in § 79 Absatz 3 BBesG (neu) eine entsprechende Regelung vorsieht, mit der eine eventuelle Schlechterstellung bereits in Beförderungssämtern befindlicher Beamtinnen und Beamter gegenüber nach § 27 Absatz 2 BBesG (neu) eingestellten Beamtinnen und Beamten verhindert wird.

Eine Anhebung der Eingangssämter auch von Soldatinnen und Soldaten ist nicht angezeigt, da die tragenden Gründe für die mit diesem Gesetz vorgesehene Anhebung der Eingangssämter der Beamtinnen und Beamten nicht in gleicher Weise auf die Eingangssämter der Soldatinnen und Soldaten zutreffen. Im Übrigen wird der Mindestabstand der niedrigsten Besoldung von Soldaten (Besoldungsgruppe A 3) zur Grundsicherung auch gewahrt, da Soldaten einen Anspruch auf verschiedene Leistungen haben, die als geldwerte Vorteile zu werten und in die Berechnungen zur Sicherstellung einer Besoldung in Höhe einer amtsangemessenen Alimentation einzubeziehen sind. Dazu zählen insbesondere die unentgeltliche truppenärztlichen Versorgung und die unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung.

Die Bundesregierung hält aus folgenden Gründen an der von den Spitzenorganisationen kritisierten Ausgestaltung des AEZ fest:

Die amtsangemessene Alimentation umfasst die Bedarfsdeckung der Beamtin bzw. des Beamten und ihrer bzw. seiner Familie. Dabei ist die Kinderzahl bei der Besoldung zu berücksichtigen. Dritte und weitere Kinder werden bereits jetzt mit eigenen signifikanten Zuschlägen zur Deckung von ihren Bedarfen versehen. Die stärkere Gewichtung der familienbezogenen Leistungen bereits ab dem ersten Kind hält das BVerfG für zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 47). Hieraus folgt zwangsläufig eine höhere Gewichtung der familienbezogenen Bestandteile gegenüber der Grundbesoldung. Dies stellt keinen Verstoß gegen die Amtsangemessenheit der Besoldung dar. Ebenso wenig handelt es sich dabei um die Verwirklichung sozialpolitischer Maßnahmen, denn anders als im Tarifbereich und in der freien Wirtschaft ist die Berücksichtigung kinderbezogener Bedarfe Teil der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn. Der AEZ unterstützt mithin Beamtinnen und Beamte mit Kindern in unteren Besoldungsgruppen gerade in Gegenden mit hohen Unterkunftskosten. Alleinlebende sowie Verheiratete ohne Kinder sind nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch ohne ergänzenden AEZ derzeit ausreichend alimentiert.

Das verfassungsrechtliche Abstandsgebot bezieht sich auf die Höhe der Grundgehälter, nicht auf familienbezogene Bestandteile. Das BVerfG hat demgemäß familienbezogene Besoldungsbestandteile in Berechnungen zum Abstandsgebot nicht mit einbezogen. Im Übrigen hat es eine Anhebung der Familienzuschläge in unteren Besoldungsgruppen ausdrücklich als möglichen Lösungsweg zur Wahrung der Mindestalimentation angeführt. Es geht daher davon aus, dass in höheren Besoldungsgruppen die Bedarfe der ersten und zweiten Kinder von der Höhe der Familienzuschläge nicht in gleichem Maße gedeckt sein müssen. Dies rechtfertigt grundsätzlich eine Abschmelzung des für die unterste Besoldungsgruppe gewährten AEZ über die Besoldungsgruppen hinweg.

Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 47). Im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraumes muss es dem Besoldungsgesetzgeber möglich sein, die Bezugsgröße an die Entwicklungen der Lebensrealitäten der Beamtinnen und Beamten anzupassen. Das Alleinverdienermodell bzw. das Leitbild der „Hausfrauenehe“ entspricht auf Grund der zu verzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Vielmehr dient ein erwirtschaftetes Partnereinkommen zur Bedarfsdeckung für die gesamte Familie, insbesondere auch für Kinder. Zudem wird im Grundsicherungsrecht, das als Vergleichsgröße für die Mindestalimentation dient, weiteres Einkommen und sogar auch vorhandenes Vermögen in erheblichem Umfang berücksichtigt. Es ist daher nur folgerichtig, auch im Besoldungsrecht den vom anderen Elternteil geleisteten Beitrag zum Familieneinkommen zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichts betont in seiner Rechtsprechung regelmäßig, dass zur Bedarfsermittlung Typisierungen grundsätzlich zulässig sind. Dementsprechend muss auch der vom anderen Elternteil zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen typisiert in Ansatz gebracht werden können. Die hierfür gewählte Größe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 2 SGB IV wurde bewusst niedrig angesetzt und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen von vielen einzelfallbezogenen Faktoren abhängig ist und im Regelfall deutlich über dieser Grenze liegen dürfte. Dem gegenüber dürfte die Konstellation, dass gar kein zweites Einkommen und keine Ersatzleistungen (wie z. B. Elterngeld, Erwerbsminderungsrente) vorhanden sind, die Ausnahme bilden. Die maßgeblichen Gründe für die Änderung der Berechnungsgröße sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargelegt. Da die Berechnung der Bedarfe für eine drei- oder vierköpfige Familie stets auch den Bedarf umfasst, der auf den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bezogen ist (der bei Alleinerziehenden aber tatsächlich nicht vorhanden ist), ist keine Benachteiligung von Alleinerziehenden gegeben.

Für die Abbildung der Unterkunftskosten stellen die wohngeldrechtlichen Höchstbeträge der jeweiligen Mietstufen des Wohn- oder Dienstortes einen sachgerechten Anknüpfungspunkt dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 61 sowie Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. Rn. 50, 53). Der Gesetzgeber muss Unterkunftskosten nicht pauschal auf Grundlage des 95-Prozent-Perzentils berechnen, sondern kann den maßgeblichen Bedarf auch individuell oder gruppenbezogen erfassen. Es steht ihm frei, Besoldungsbestandteile – wie hier den AEZ – an regionalen Lebensunterhaltskosten auszurichten. Eine an den Wohnsitz oder den Dienort anknüpfende Abstufung ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar. Wie vom BVerfG ausdrücklich angeführt (s. o.), steht mit den Mietstufen des Wohngeldgesetzes ein handhabbares Kriterium zur Berechnung der Unterkunftskosten bereit. Die Bundesregierung hat sich dabei für eine Anknüpfung an den Hauptwohnsitz der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers entschieden, da die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten nicht vom Ort des Dienstsitzes abhängig sind und der Dienstsitz damit als Bezugsgröße für die Berücksichtigung von Wohnkosten nicht sachgerecht wäre. Wohnkosten entstehen vielmehr am Wohnort. Typisierend ist damit auf die Hauptwohnung, also auf die von der Familie benutzte Wohnung (§ 22 BMG) abzustellen; diese befindet sich in Zweifelsfällen dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers und ihrer bzw. seiner Familie liegt. Zur Vermeidung unbilliger Härten hat die Bundesregierung Bedenken der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berücksichtigt und eine Ausnahmeregelung für Fälle aufgenommen, bei denen auf Grund besonderer Umstände das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet wird. Weicht die Mietstufe einer Gemeinde um mehr als zwei Mietstufen nach unten von der Mietstufe des Landkreises ab, zu dem die Gemeinde gehört, so ist auf die Mietstufe des Landkreises abzustellen.

Bezüglich des Wohnsitzes von Soldatinnen und Soldaten bedarf es keiner Sonderregelung. Der Wohnsitz nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BGB ist zu unterscheiden von der – dem öffentlichen Recht zuzuordnenden – melderechtlichen (Haupt-)Wohnung, auf welche es allein für die Einstufung beim AEZ ankommt. § 22 Absatz 1 BMG bestimmt, dass die Hauptwohnung einer Soldatin bzw. eines Soldaten mit Familie die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie ist. Die Soldatin bzw. der Soldat mit Familie hat also am Kasernenstandort melderechtlich eine

Zweitwohnung, weil die statusgruppenunabhängige melderechtliche Regelung der allgemein bürgerlich-rechtlichen als *lex specialis* vorgeht. Im Übrigen ermöglicht auch der gesetzliche Wohnsitz nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BGB Mehrfachwohnsitze und erlaubt etwa neben dem Wohnsitz am Standort die Begründung eines gewillkürten Wohnsitzes nach § 7 Absatz 1 BGB.

Eine Benachteiligung von Patchworkfamilien durch die Ausgestaltung des AEZ ist nicht erkennbar. Wie der Familienzuschlag hängt auch der Bezug des AEZ vom Kindergeldanspruch ab. Damit sind Patchworkfamilien beim AEZ gleichermaßen einbezogen wie sie es nach geltendem Recht beim Familienzuschlag sind.

Vor dem Hintergrund, dass der AEZ bedarfsorientiert ausgestaltet ist, ist keine Dynamisierung des AEZ vorgesehen. Die Beträge des AEZ sind vielmehr jährlich zu prüfen und ggf. an die Entwicklung der tatsächlichen Bedarfe anzupassen. Da der AEZ bedarfsorientiert ausgestaltet ist, muss eine bedarfsgerechte Ermittlung auch für Mietenstufe 1 möglich sein.

In Bezug auf die Berechnungsparameter stellen die Ausführungen des BVerfG in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 keine in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Maßgebend ist vielmehr die Zugrundelegung einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik. Hinsichtlich der Heizkosten wurde mit Anwendung der EVS 2018 eine statistisch belegte Grundlage gewählt, die gemäß der parameterspezifischen Entwicklung der Verbraucherpreise fortgeschrieben ist. Damit wurde ein realitätsgerechter Ansatz gewählt. Mit Blick auf die anzusetzenden Beiträge für eine private Krankenversicherung ist festzuhalten, dass hierzu keine allgemein zugänglichen Quellen existieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 148; Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 22. Januar 2018 – 2 C 56.16 u. a. Rn. 181). Daher können die einschlägigen Beitragssätze nur über den Spitzenverband der privaten Krankenversicherungen angefordert werden. Dabei wurden die zuletzt verfügbaren Daten mit der durchschnittlichen Kostenentwicklung der PKV-Beiträge der letzten Jahre fortgeschrieben. Die Höhengeldwerter Vorteile in Gestalt der Sozialtarife werden in keiner Statistik ausgewiesen. Da Sozialtarife im Bereich der Daseinsvorsorge typischerweise nicht von allen Grundsicherungsempfängerinnen bzw. Grundsicherungsempfängern in allen Bereichen genutzt werden, kann sich ein realitätsgerechter Ansatz nur am entsprechenden Nutzungsverhalten der Gesamtbevölkerung orientieren, also daran, was typischerweise von dieser in Anspruch genommen wird. Bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist jeder Bedarf im Einzelnen ermittelt und plausibilisiert worden. Der Gesetzentwurf führt alle Datenquellen und Fortschreibungen dezidiert auf. Einmalige Mehrbedarfe können mit Blick auf eine Gewichtung auf 18 Lebensjahre nicht in die Berechnung einfließen. Typisch vorhandene monatliche Mehrbedarfe, die über dem Bagatellbereich liegen, sind statistisch nicht bekannt.

Ausnahmen von der Teilzeitkürzung des AEZ im Sinne des § 6 BBesG sind nicht geboten. Der Wunsch nach einer Ausübung des Dienstes in Teilzeit unterliegt der Entscheidungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten. Der Besoldungsgesetzgeber darf auf diese Entscheidung zum individuellen Lebenszuschnitt reagieren. Es ist daher folgerichtig, dass auch der AEZ als ein familienbezogener Besoldungsbestandteil wie der Familienzuschlag nach geltendem Recht der Teilzeitkürzung unterliegt.

Die vorgesehenen Regelungen zu Nachzahlungen sowohl in der Besoldung als auch in der Versorgung hält die Bundesregierung aus folgenden Gründen weiterhin für angezeigt:

Das Rundschreiben des BMI zum Absehen von der haushaltsjahrmahnen Geltendmachung von Rechtsbehelfen gilt erst ab dem Jahr 2021. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass den beklagten Ländern im Jahr 2020 vom BVerfG eine Umsetzungsfrist zur Behebung des verfassungswidrigen Zustands von einem Jahr – also bis zum Jahr 2021 – eingeräumt wurde. Eine rückwirkende Korrektur auf Bundesebene für alle Besoldungs- und Versorgungsberechtigten ist daher erst ab dem Jahr 2021 angezeigt. Dabei ist es aus den in der Begründung zu § 79a BBesG (Nachzahlungen, Verordnungsermächtigung) aufgeführten Gesichtspunkten zulässig, die Nachzahlungen an eine Stichtagsregelung zu knüpfen. Da die im Gesetz vorgesehene Ermächtigungsgrundlage dem Verordnungsgeber klar vorgibt, wie der Ausgleich zu ermitteln ist, kann eine Regelung der Nachzahlungsbeträge im Wege einer Verordnung erfolgen. Eine gesetzliche Regelung ist hierfür nicht zwingend.

§ 81 BBesG kann ohne Nachteile für die von dieser Regelung erfassten Personen aufgehoben werden. Maßgeblich ist das vom BVerfG geprägte und in der ständigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Versorgungsrecht der Soldatinnen und Soldaten sowie der Beamtinnen und Beamten durchgängig angewandte Versorgungsfallprinzip. Entscheidend für die Beurteilung der versorgungsrechtlichen Ansprüche ist danach die Rechtslage im Zeitpunkt der Zuruhesetzung. Ausnahmen bedürfen der gesetzlichen Regelung (Bsp.: Versorgungsan-

passungsgesetze). § 81 BBesG soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBVAngG aufgehoben werden, mithin frühestens im Jahr 2025. Alle von § 81 BBesG Betroffenen befinden sich spätestens seit dem 31. Dezember 2010 im Ruhestand, sodass § 81 BBesG für diese in der zum Eintritt in den Ruhestand jeweils geltenden Fassung weiterhin für die Ermittlung der versorgungsrechtlichen Ansprüche gilt. Der Bestandsschutz ist gewahrt.

Die Bundesregierung hält an den vorgesehenen Abschmelzbeträgen beim AEZ auch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fest. Die geforderte Anpassung würde voraussetzen, dass der dem AEZ zugrunde liegende Bedarf einer Versorgungsempfängerin bzw. eines Versorgungsempfängers gesondert ermittelt wird. Die Höhe des AEZ und des jeweiligen Abschmelzbetrages orientiert sich an den für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger ermittelten Beträgen, auch um Verwerfungen bei Beginn des Ruhestandes zu vermeiden. Maßgeblich für den Abschmelzbetrag ist im Übrigen jene Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG ein sogenanntes amtsunabhängiges Mindestruhegehalt zusteht. Daher ist entgegen der Forderung des dbb in diesen Fällen nicht die Besoldungsgruppe A 4, sondern diejenige Besoldungsgruppe maßgeblich, aus der entweder das zuletzt zustehende Grundgehalt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG) ermittelt wurde oder die nach § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG maßgebliche Besoldungsgruppe. Denn das Mindestruhegehalt nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG ist kein Ruhegehalt, dessen Berechnung eine Besoldungsgruppe zugrunde liegt. Es wird lediglich das (sogenannte erdiente) Ruhegehalt durch einen (höheren) abstrakt ermittelten Betrag ersetzt, dessen (letztlich jederzeit änderbare) Parameter vorgegeben sind.

Zugleich werden auch dadurch Verwerfungen bei der Gewährung des (abgeschmolzenen) AEZ bei Beginn des Ruhestandes vermieden.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs allein die Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse zur amtsangemessenen Alimentation ist. Darüberhinausgehende besoldungs- oder versorgungsrechtliche Forderungen können daher nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sein.